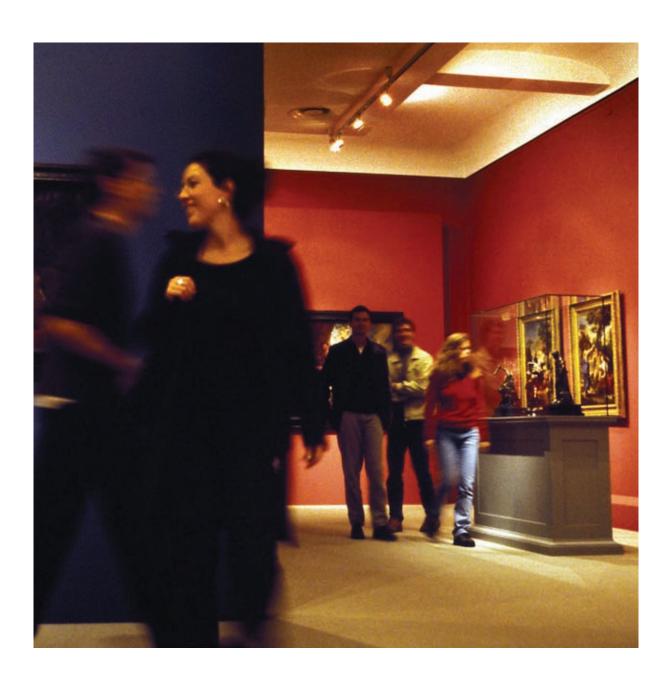


### Sicherungsrichtlinien für

# Museen und Ausstellungshäuser



Diese Sicherungsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser sind unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen zu ihren Konditionen akzeptieren, die diesen Sicherungsrichtlinien für Museen und Ausstellungshäuser nicht entsprechen.



Wir danken der Polizei, insbesondere der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Sicherungsrichtlinien

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 174 D-50735 Köln

Tel.: (0221) 77 66 0, Fax: (0221) 77 66 341

### Sicherungsrichtlinien für

# Museen und Ausstellungshäuser

#### Inhalt

1	Allgemeines	
1.1	Stand	
1.2	Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen	7
2	Risiken	Ω
2.1	Diebstahl	
2.2	Raubüberfall	
2.3	Vandalismus	
2.4	Brand und Brandrauch	
2.5	Elementargefahren	
2.6	Fehlerhafte Handhabung von Kunst- und Sammlungsgegenständen	
2.7	Weitere Gefahren	
3	Sicherungsmaßnahmen	
3.1	Mechanische Sicherungsmaßnahmen	
3.2	Elektronische Überwachungsmaßnahmen	
3.3	Zutrittskontrolle	
3.4 3.5	Videotechnik	
	Vandalismusschutz	
3.6 3.7	Brandschutz Wasser- sowie weitere Elementarschäden	
3.8	Dokumentation	
3.9	Handhabung und Behandlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen	
3.10	Gebäudetechnische Einrichtung	
3.10	G	
4	Organisation	
4.1	Securitybeauftragter	
4.2	Securityordnung	
4.3	Sicherheitszentrale, intern	
4.4	Aufsichten	
4.5	Garderobe	
4.6	Schlüssel und Schlüsselberechtigungen	
4.7	Bargeldbestände	
4.8	Videoüberwachung	
4.9	Fremddienstleister	
4.10	Notfall- und Evakuierungspläne	
4.11	Inventarisierung, Identifizierung	
4.12	Wiederbeschaffung	. 38
5	Weitere Empfehlungen	. 39
5.1	Außenbeleuchtung	. 39
5.2	Spannungsversorgung	. 39
5.3	Einfriedung	. 39
5.4	Gefahrerhöhungen	
5.5	Nach einem Schaden	. 40
Anhan	g A – Normative Verweisungen (normativ)	. 41
Anhan	g B – Definitionen (normativ)	. 45
Anhan	g C – Abkürzungen (normativ)	. 47
Anhan	g D – Weitere Informationen (informativ)	. 48

Anhang E – Gegenüberstellung der Anerkennungsklassen (informativ)	49
E.1 Verglasung	
E.2 Fassadenelemente	
E.3 Zylinderschlösser	
E.4 Schließzylinder	51
E.5 Türschilder	
E.6 Nachrüstprodukte	51
Anhang F – Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung für Museen (informativ)	52
Anhang G – Zutrittskontrolle, Hinweise zur Ausführung/Umsetzung (informativ)	53
Anhang H – Alarmdienst- und Interventionsattest, Muster (informativ)	54
Anhang I – Attest Einbruchmeldeanlagen, Muster (informativ)	56
Anhang J – Videoinstallationsattest, Muster (informativ)	82
Anhang K – Änderung bei Feuerschutzabschlüssen (informativ)	85
1 Allgemeines	
2 Zulässige Änderungen	
3 Ausführung	
Anhang L – Beispiele von Sicherungsanforderungen gemäß VdS 2311 (informativ)	87

#### 1 Allgemeines

Museen und Ausstellungshäuser sind Orte der ästhetischen Vergegenwärtigung kultureller Produktion und dienen als Treuhänder unseres kulturellen Erbes. Als Stätten des Sammelns, Bewahrens, Zeigens und Erklärens von Kunst- und Kultur besitzen sie, entweder permanent oder temporär, einmalige Gegenstände, oft von hohem Wert, die im Falle eines Verlustes nicht mehr zu ersetzen sind.

Museen und Ausstellungshäuser stehen daher in der besonderen Verantwortung, die ihnen anvertrauten Kunst- und Sammlungsgegenstände bestmöglich gegen eine Vielzahl von Gefahren zu schützen.

Um dieser besonderen Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es eines systematischen Sicherheitsmanagements seitens der Museumsleitung, bei dem die notwendigen bauseitigen Schutzsysteme als auch die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen klar definiert und dokumentiert sind. Ein solches Sicherheitsmanagement beginnt mit einer spezifischen Gefährdungsanalyse und entwickelt daraus Schutzkonzepte gegen identifizierte Gefahren.

Die nachfolgenden Sicherungsrichtlinien können schon bei der Planung eines Objektes als Hilfestellung herangezogen werden und so dem Architekten ebenso wie dem für die Sicherheit Verantwortlichen im jeweiligen Ausstellungshaus als Hilfe dienen.

Organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes wie Zutrittsregelungen, Taschenkontrollen und adäquate Beaufsichtigung runden das zu erstellende Schutzkonzept gegen Einbruchdiebstahl/Diebstahl ab und verhindern, dass während der Besuchszeiten Trickdiebstähle oder vandalistische Attacken begangen werden. Hierbei ist allerdings auch immer das legitime Interesse der Besucher zu wahren, möglichst unauffällig und unaufdringlich kontrolliert zu werden.

Mechanische Sicherungen sollten durch elektronische und optische Systeme ergänzt werden, um die bauseitig mechanisch gesicherten Bereiche zu überwachen und im Fall einer Straftat (Einbruch oder Einschlusstat) eine Alarmmeldung zu generieren. Je weiter außen am Gebäude die elektronischen Sicherungen ansetzen (z.B. als Außenhautschutz mit Alarmschleifen in der Außenverglasung) desto schneller wird der Alarm ausgelöst, der bei Aufschaltung auf Polizei oder

Wachdienst die sofortige Intervention durch Sicherheitskräfte bewirkt (siehe Bild 1-1). Neben der reinen Außenhautsicherung sollte auch eine Fallenüberwachung verwirklicht werden, um Einschlusstäter frühzeitig zu erkennen.

Diese Sicherungsrichtlinien geben praxisgerechte Hinweise für die Sicherung von Museen und Ausstellungshäusern gegen die Gefahren

- Einbruchdiebstahl
- Diebstahl durch Besucher oder Mitarbeiter
- Raub
- Vandalismus
- Feuer, Rauch und Strahlungswärme
- Elementar- und Leitungswasserschäden.

Die Erfahrung zeigt, dass der Einsatz anerkannter einbruchhemmender Elemente im Zuge der Objekterrichtung die größte Schutzwirkung entfaltet. Oftmals ist mittels Nachrüstung zwar nicht der gleiche Schutz erreichbar aber dennoch eine deutliche Aufwertung möglich. Hier sollten Planer, Anwender und Sicherheitsverantwortliche insbesondere darauf achten, welche Elemente die schwächsten Glieder in der Sicherungskette darstellen und diese Elemente ggf. nachträglich sichern.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, ein gefährdetes Objekt sowohl mit mechanischen als auch elektronischen Sicherungen zu schützen bzw. zu überwachen. Auch personell gestützte Be- und Überwachungsmaßnahmen sowie die Gesamtorganisation der verschiedenen Sicherungsmaßnahmen sind wichtiger Bestandteil eines optimalen Schutzkonzeptes.

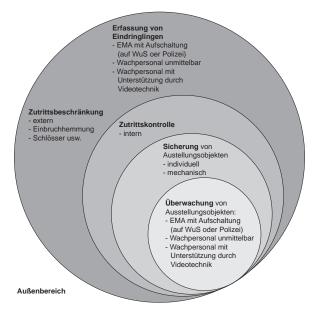


Bild 1-1: Schalenprinzip

Von Bedeutung ist dabei, dass sich die Maßnahmen sinnvoll ergänzen und eine abgestimmte Sicherungskette bilden, die es ermöglichen, das Museum zu versichern. Die Sicherungsrichtlinien greifen diesen Gedanken auf und geben Hinweise, wie eine solche Sicherungskette gebildet werden kann. Einzelmaßnahmen sollten daher vom Anwender immer daraufhin untersucht werden, ob sie die Sicherungskette schwächen oder stärken.

Bei der Gefährdungsanalyse eines Museums oder einer kulturellen Institution hat der Personenschutz Priorität. Dies gilt insbesondere für die Gefahren Brand, Raub und die zunehmend in Betracht zu ziehende Gefährdung von Besuchern durch terroristische Attacken, insbesondere dann, wenn eine Ausstellung politische und religiöse Inhalte vermittelt.

Der Schutz der Objekte ist dem Personenschutz untergeordnet, was sich unter anderem in der Priorisierung offener Fluchtwege im Brandfall gegenüber dem Objektschutz nachteilig auswirkt. Allerdings lässt sich bei einer bestmöglichen Abstimmung von Personen- und Sachschutz unter Einbeziehung von Verantwortlichen der Polizei, der Feuerwehr und des Versicherers auch für die Kunst- und Sammlungsgegenstände ein insgesamt sehr hohes Maß an Sicherheit erzielen.

So berücksichtigt das optimale Schutzkonzept gegen Einbruchdiebstahl/Diebstahl zum Beispiel bereits bei der Neuplanung oder Umbauplanung eines Museumsgebäudes oder seiner Depots und Restaurierungswerkstätten bauliche Maßnahmen, die optimalen Schutz gewährleisten (siehe Bild 1-2).

Mechanischen Sicherungen in Form einbruchhemmender Fenster und Türen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu. Gute mechanische Sicherungen besitzen einen hohen Einbruchwiderstand – je höher der Einbruchwiderstand, desto mehr Aufwand (Zeit, Werkzeug, Wissen) muss ein Täter treiben, um eine Sicherungsmaßnahme zu überwinden – und erhöhen damit das Risiko des Täters, entdeckt und gefasst zu werden.

Bei der Abstimmung zwischen mechanischen und elektronischen Sicherungen ist entscheidend, dass der Einbruchwiderstand der mechanischen Sicherungen ausreichend ist. Durch den erhöhten Zeitaufwand, den der Täter zur Überwindung der Sicherungen benötigt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass alarmierte Sicherheitskräfte rechtzeitig eingreifen können. Dadurch kann auch der erfolgreiche Blitzeinbruch verhindert werden,



Bild 1-2: Aktiv sichern

mit dem europäische Museen immer häufiger konfrontiert werden.

Ziel dieser Sicherungsrichtlinien ist es, Betreiber und Träger von Museen, Sicherheitsbeauftragte, Planer und die Polizei für die verschiedenen Möglichkeiten der Sicherheitstechnik bezogen auf Einbruch/Diebstahl, Brandschutz und Schutz gegen Elementar- und Leitungswasserschäden in Museen und Ausstellungshäusern zu sensibilisieren. Den Verantwortlichen wird damit eine unverbindliche Richtschnur für die Entwicklung eines effektiven Sicherheitskonzepts (baulich/organisatorisch/elektronisch) gegen die hier genannten Gefahren an die Hand gegeben.

Nicht thematisiert werden Schutzmaßnahmen gegen alle übrigen Gefährdungen, die zum Beispiel von Licht, Klima, Insektenbefall oder falschem Handling von Objekten durch Museumsmitarbeiter ausgehen sowie die Erstellung von Katastrophenplänen (vgl. Sammlungsgut in Sicherheit, Beleuchtung und Lichtschutz, Klimatisierung, Schadstoffprävention, Schädlingsbekämpfung, Sicherungstechnik, Brandschutz, Gefahrenmanagement von Günter S. Hilbert unter Mitarbeit von Barbara Fischer, Klaus Fitzner, Hans-Jürgen Harras, Paul Schmits, Achim Unger, Wibke Unge, 2002. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage).

Bezogen auf die Erstellung von Katastrophenplänen siehe den Leitfaden Erstellung von Evakuierungs- und Rettungsplänen für Kunst und Kulturgut, VdS 3434.

Es wird in diesen Sicherungsrichtlinien explizit der Tatsache Rechnung getragen, dass jedes Haus individuelle bauliche und organisatorische Voraussetzungen mitbringt. Beispielhaft sind Denkmalschutzauflagen und Zusammensetzung des Personals zu nennen.

Der Umfang einer Absicherung hat sich daher an den individuellen Institutionen, den unterschiedlich hohen Gesamtwerten von Kunst- und Sammlungsobjekten sowie deren Art und Größe, immer am Einzelfall zu orientieren.

Eine Klassifizierung der Museen bezogen auf den erforderlichen Sicherungsumfang ist folglich nur begrenzt möglich und nicht Gegenstand der vorliegenden Sicherungsrichtlinien.

Innerhalb eines Objekts befinden sich in der Regel unterschiedlich genutzte wie auch unterschiedlich gefährdete Bereiche. Es ist daher angebracht, Sicherungsbereiche abhängig von der jeweiligen Nutzung festzulegen. Sicherungsbereiche sind abgeschlossene Gebäude, abgeschlossene Teilbereiche von Gebäuden oder abgegrenzte Räume, die jeweils vollständig umschlossen sind und in denen sich die zu überwachenden Sachen befinden. Sicherungsbereiche können voneinander unabhängig oder abhängig sein (vgl. Abschnitt 3.2.4).

Voneinander unabhängige Sicherungsbereiche können u.a. vorteilhaft sein, um bei unterschiedlicher Nutzung eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden (z.B. Umbau eines Ausstellungsbereiches, Nutzung einer Restaurierungswerkstatt unabhängig von Öffnungszeiten, Fremdnutzung durch Betreiber eines Cafes). Das ermöglicht es, bestimmte Bereiche zu sichern, während andere genutzt werden können.

Weiterhin werden behandelt:

- Auslagerungen von Kunstobjekten
- Rückverfolgbarkeit von Eigentumsverhältnissen
- Transport
- Kunst im Freien
- Kurzzeit-Ausstellungen (z.B. in Sparkassen, Geldinstituten, Behörden, Verwaltungen und großen Handelsbetrieben)

Hinweis: Angaben zur Absicherung weiterer gefährdeter Gebäude, z.B. Kirchen, die zwar – innerhalb sowie außerhalb fester Ausstellungen – Kulturgüter beherbergen, selbst jedoch nicht als Museum anzusehen sind, sind in den VdS Siche-

rungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe, VdS 2333, enthalten.

#### 1.1 Stand

Die Sicherungsrichtlinien haben den Stand vom 01.09. 2008.

## 1.2 Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen sind unterschiedlichste Absichten, Fähigkeiten und Motivationen von Tätern und zu erwartende Tatvorgehen zu berücksichtigen.

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind weitere Auflagen zu beachten. Bei der Montage von mechanischen Sicherungen aber auch von Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind meist Eingriffe in die Bausubstanz, z.B. von Türen, Fenstern, Wänden, Decken und Böden erforderlich. Beispielsweise kann es zum Werteschutz bzw. zur Werterhaltung erforderlich oder sinnvoll sein, einen optischen Signalgeber (Blitzleuchte) zu montieren, obwohl dies dem Denkmalschutzgedanken und/oder ästhetischen Gesichtspunkten widerspricht. Deshalb sind Vertreter der Denkmalschutzbehörde unbedingt frühzeitig einzuschalten, um Lösungen zu finden, die sowohl einen wirkungsvollen Diebstahlschutz gewährleisten als auch die Belange des Architekturverständnisses, der Kunst und des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigen. Gemeinsam mit den Denkmalschutzbeauftragten lassen sich oft unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innovative Sicherungslösungen erarbeiten. Je nach Umfang der Maßnahmen können denkmalpflegerische Genehmigungen erforderlich sein.

Kommen zertifizierte und anerkannte einbruchhemmende Elemente zum Einsatz (z.B. einbruchhemmende Türen, fachmännisch eingebaute Nachrüstsicherungen an Fenstern u.ä.) können alle Beteiligten davon ausgehen, dass die Produkte im Verlauf intensiver Prüfungen bewiesen haben, dass sie sehr gut zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl geeignet sind. So muss z.B. eine einbruchhemmende Tür mit VdS-Zertifikat einem Angriff mit typischerweise bei Einbrüchen zum Einsatz kommenden Werkzeugen eine bestimmte Mindestzeit standhalten. Es wird davon gesprochen, dass der Widerstandswert der Absicherung – Widerstand, den eine Absicherung einem Angreifer entgegensetzt – angemessen

hoch sein muss. Je höher der Widerstandswert, desto länger muss ein Täter arbeiten, um in ein Gebäude einzudringen oder ein Objekt zu entwenden – und umso größer sind die Chancen für Interventionskräfte, z.B. die Polizei, die Tat zu unterbinden und den Täter noch während der Tat zu fassen oder den Täter dazu zu bringen, von seinem Vorhaben abzulassen.

In der Regel werden die Produkte zum Schutz vor Einbruchdiebstahl in verschiedene Klassen eingeteilt. Untersuchungen der Polizei bestätigen, dass viele Einbruchversuche an hochwertiger Sicherungstechnik scheitern. Der Täter muss einen umso höheren Aufwand treiben, je hochwertiger die Ausführung der Sicherungen ist; diese Zeit kann der Täter somit nicht nutzen, um den Diebstahl zu vollenden.

Wichtiger Hinweis: Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Sicherungsmaßnahmen müssen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen für Flucht- und Rettungswege eingehalten werden. Näheres regeln die jeweiligen Landesbauordnungen. Darüber hinaus sind Anforderungen an den Brandschutz und den Schutz vor Schäden durch Leitungswasser zu berücksichtigen.

#### 2 Risiken

Obwohl der Gefährdungsgrad individuell verschieden ist, existieren dennoch für nahezu alle Museen vergleichbare Grundrisiken. Der Grad der Gefährdungen von Museen und Ausstellungshäusern ist durch eine Vielzahl von Faktoren wie z.B. Lage, Größe, Ausstellungsinhalt (vor allem materielle Werte von Sammlungsbeständen, kulturelles Erbe und materiell nicht zu begleichenden Schäden) und politischer/religiöser Relevanz u.ä. bedingt.

Um das Risiko zu bewerten, sollte ein individuelles Sicherheitskonzept erarbeitet werden.

Das **Sicherheitskonzept** stellt im Allgemeinen eine Analyse möglicher Angriffs- und Schadensszenarien (unter Berücksichtigung möglicher Schäden), mit dem Ziel ein definiertes Schutzniveau zu erreichen, dar. Unterschieden werden muss dabei die Sicherheit gegenüber böswilligen Angriffen (*Security*) und die Sicherheit gegenüber menschlichem und technischem Versagen (*Safety*).

Allen Sicherheitskonzepten gemeinsam ist die strukturierte Vorgehensweise:

■ Bestimmung des zu schützenden Objektes und der Schutzziele

VdS 3511: 2008-09 (01)

- Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentieller Schadenschwere
- Analyse der Bedrohungen/Schadenszenarien
- Entwicklung von Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit/Schadenshöhe
- Planung von Maßnahmen und Bereitstellung von Mitteln zur Schadensbekämpfung und -eindämmung, wenn das Risiko schlagend wird
- Analyse der Tragbarkeit des Eigenrisikos
- Auch ein ausgefeiltes Sicherheitskonzept ist nicht in der Lage, das Restrisiko komplett zu eliminieren.

Risikomanagement wurde nicht erst seit dem KonTraG¹¹ oder dem Sarbanes-Oxley Act²¹ erfunden. Unternehmen, Organisationen und Individuen mussten seit Menschengedenken Risiken aller Art bewältigen.

Negative Konsequenzen des seit dem Börsencrash und den unzähligen Skandalen "neu erfundenen" Risikomanagements sind die überbordende Bürokratie, eine Flut themenbezogener Literatur und die Stärkung einer dem kooperativen Führungsstil zuwiderlaufende Unternehmenskultur der lückenlosen Kontrolle und Überwachung.

Die größten Risiken in den Organisationen sind immer die Handelnden selbst, weil sie Änderungen der Umwelt (Marktrisiken, Umweltrisiken, technologische Risiken) nicht rechtzeitig sehen können oder sehen wollen. Je größer ihr Handlungsspielraum, desto höher das Risiko. Da die Stabsstellen, die in heutigen Unternehmen u.a. für Risikomanagement zuständig sind, diesen Handelnden dienen, ist ihre Einflussmöglichkeit zumindest in entscheidenden Fragen eher gering.

Im praktischen, betrieblichen Risikomanagement ist eines der Hauptprobleme die realistische Bewertung von Risiken, die fast immer auf subjektiven Annahmen beruht, aber auch die Festlegung

Das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, kurz KonTraG ist ein umfangreiches Gesetz, das der am 5. März 1998 verabschiedet wurde und am 1. Mai 1998 in Kraft trat. Ziel des KonTraG ist es, die Instrumente zur Leitung und Überwachung von Organisationen bzw. deutscher Unternehmen zu verbessern. Mit diesem Artikelgesetz wurden etliche Vorschriften aus dem Handelsund Gesellschaftsrecht verändert. Das KonTraG präzisiert und erweitert dabei hauptsächlich Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Der Sarbanes-Oxley Act von 2002 ist ein US-Gesetz zur verbindlichen Regelung der Unternehmensberichterstattung infolge der Bilanzskandale großer Unternehmen. Benannt wurde es nach seinen Verfassern.

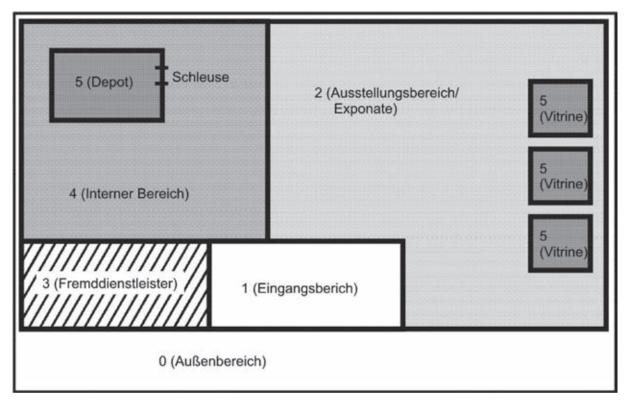


Bild 2-1: Bereiche, Schemadarstellung

von sinnvollen Frühwarnindikatoren zur Überwachung von identifizierten Risikopotentialen.

Die Risikobewertung umfasst die Ermittlung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und der möglichen Schadenshöhe. Die Risikobewertung folgt einem strukturierten Ansatz, das Risiko einzuordnen und einen Einblick in die das Risiko positiv oder negativ beeinflussenden Faktoren zu bekommen. Je

höher die Wahrscheinlichkeit und die mögliche Schadenshöhe ist, umso stärker ist das Projekt gefährdet und muss radikal umgeplant werden. Für die Bewertung können verschiedene Beurteilungsmethoden verwendet werden.

Vorteile eines umfassenden Risikomanagements: Problemfelder und Spannungsbereiche können schon frühzeitig entdeckt werden.

Bereich	Hauptrisiko	Sicherungsmaßnahmen				
		baulich mechanisch	EMA /ÜMA¹)	BMA <sup>2)</sup>	VÜA <sup>3)</sup>	
0	Vandalismus					
1	Einbruch, Vandalismus					
2	Bedrohung, Einbruch, Feuer, Vandalismus, Überfall					
3	Einbruch, Feuer, Vandalismus					
4	Einbruch, Feuer, Überfall					
5	Einbruch, Feuer, Überfall					

<sup>1)</sup> Einbruchmeldeanlage/Überfallmeldeanlage

Tabelle 2-1: Muster einer Sicherungsmatrix

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Brandmeldeanlage

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Videoüberwachungsanlage

Nachteile des Risikomanagements: Trotz guter Recherche müssen die Risiken geschätzt werden. Diese Schätzung birgt immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor.

Die Abschätzung der Risiken sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche eines Museums (vergleiche Bild 2-1) erfolgen.

Zu Beginn der Risikoanalyse ist durch Ausfüllen der nachfolgenden Sicherungsmatrix eine erste Orientierung möglich. Diese kann verdeutlichen, wie und in welchen Bereichen eine Sicherung erforderlich ist.

Unterschieden werden muss zwischen Gebäuden, die ausschließlich als Museum genutzt werden, und solchen, die teilweise Bestandteil anderer Einrichtungen sind oder deren Räumlichkeiten ganz oder teilweise von anderen Einrichtungen mit genutzt werden. Während "reine" Ausstellungshäuser nach Ende der Öffnungszeit vollständig verschlossen werden können, bleibt bei Häusern mit Mischnutzung immer die Möglichkeit, das Gebäude zu betreten. Eine Abschottung der Museumsräumlichkeiten zu anderen - genutzten - Räumen muss in diesen Fällen vorgesehen werden. Die Abtrennung muss dabei unter Berücksichtigung der mechanischen Absicherung der elektronischen Überwachung und der organisatorischen Maßnahmen erfolgen. Eine solche Mischnutzung kann sich z.B. bei einem integrierten Restaurant ergeben, das während oder auch außerhalb der Museumsöffnungszeiten betrieben wird.

Grundsätzlich können Risiken von unterschiedlichsten Personengruppen wie Mitarbeitern, Dienstleistern oder anderen Dritten ohne eine rückverfolgbare Beziehung zum Museum (z.B. Besuchern) ausgehen.

Alle im Folgenden beschriebenen Gefährdungen können unmittelbare Schäden zur Folge haben, etwa bei Entwendung oder Zerstörung eines Exponates. Darüber hinaus lassen praktisch alle unmittelbaren Schäden zusätzliche mittelbare Schäden erwarten. So muss eine ihrer besten Exponate beraubte Ausstellung mit einer Verringerung der Besucherzahl oder schlimmstenfalls einem Versiegen des öffentlichen Interesses rechnen. Werden einem Museum (u.U. wiederholt) Kunst- und Sammlungsgegenstände entwendet, wird sich das ungünstig auf die Bereitschaft von privaten und institutionellen Sammlern auswirken, weitere Leihgaben beizustellen. Gestohlene oder z.B. durch Brandrauch unbrauchbar gewordene EDV-Einrichtungen können zudem

den Museumsbetrieb zeitweilig oder vollständig zum Erliegen bringen oder zumindest erheblich behindern. Besondere Gefahren für den Betrieb des Museums können auch Elementarereignisse (Sturm, Starkregen usw.) darstellen.

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### 2.1 Diebstahl

Die Diebstahlkriminalität umfasst neben dem Einbruchdiebstahl Vorgehensweisen wie

- Diebstahl von Kunst- und Sammlungsgegenständen (oder anderer begehrlicher Dinge) während der Öffnungszeiten der Museen
- Blitzdiebstahl
- Austausch von Exponaten gegen Repliken
- Diebstahl auf Transportwegen

Alle genannten Taten können von so genannten museumsfremden Personen verübt werden, zugleich müssen aber auch

- Diebstähle durch Mitarbeiter des Museums selbst
- Diebstähle durch Mitarbeiter von Fremdfirmen

bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes berücksichtigt werden.

Einbruchdiebstahl (ED), als die schwere Form des Diebstahls, ist bei der Sicherung von Kunst und Kulturgütern eines der augenfälligsten Risiken. Das FBI spricht hier weltweit von jährlich mehreren Milliarden US \$ Schaden. Es muss mit Einbrüchen gerechnet werden, die sowohl die Ausstellungsräumlichkeiten, aber ebenso Depots, Nebenräume, externe Lagerräume oder Restaurierungswerkstätten zum Ziel haben können. Darüber hinaus können gestohlene Kunst- und Sammlungsgegenstände zum Erpressen von Geld (so genanntes Artnapping) verwandt werden

Primäres Ziel eines ED ist in der Regel, vorhandene Kunst- und Sammlungsgegenstände zu entwenden. ED kann aber ebenso auch sonstige werthaltige Dinge, wie z.B. in Kassen oder Wertbehältnissen verwahrte Eintritts- oder Wechselgelder, EDV-Einrichtungen oder Büromaschinen zum Ziel haben.

Eine zusätzliche Gefährdung, sowohl für die Baustrukturen eines Museums als auch für Exponate und sonstige Einrichtungsgegenstände, kann sich allein durch das erfolgreiche Eindringen eines Täters in die Räumlichkeiten sowie durch das Durchsuchen der Räumlichkeiten durch den

Täter ergeben. Hier ist in erster Linie mit **nicht** zielgerichteten Zerstörungen zu rechnen.

Diebstahl durch bzw. nach Einschleichen und/ oder Einschließen lassen stellen Sonderformen dar und wird wie Einbruchdiebstahl behandelt. Hierbei verharrt der Täter im Museum oder in Nebenräumen, die ihm einen relativ leichten Zugang zu den Kunst- und Sammlungsgegenständen ermöglichen, um nach Beendigung des Tagesbetriebs die Tat zu vollenden.

Vorbereitungshandlungen durch z.B. Manipulation oder Sabotage von Sicherungseinrichtungen, die einen späteren Angriff zum Ziel haben können, sind bei Erarbeitung des Sicherungskonzeptes mit zu bedenken. Es sind Diebstahlversuche denkbar, bei denen ein Täter während der Öffnungszeiten des Museums Fenster oder Türen öffnet bzw. manipuliert, um diese Öffnungen später als Zugang oder Fluchtmöglichkeit zu nutzen.

Die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege kann das Diebstahlrisiko **erheblich** beeinflussen.

#### 2.2 Raubüberfall

Raubüberfälle zählen ebenfalls zu den für Museen relevanten Risiken. Bei Raubüberfällen wird unter Androhung oder Ausübung physischer Gewalt versucht, das eigentliche Ziel zu erreichen. Die Gewaltandrohung dient dem Täter als Druckmittel zur Erpressung z.B. zur Herausgabe von Exponaten oder Bargeld (Eintrittsgelder u.ä.).

Unter Raubkriminalität sind z.B. folgende Vorgehensweisen der Täter zu nennen:

- Raubüberfälle während der Öffnungszeiten der Museen auf Mitarbeiter des Museums oder Besucher
- Abfangen von Mitarbeitern des Museums bei Betreten oder Verlassen der Museumsräume vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeit
- Einschleichen während der Öffnungszeiten des Museums in dessen Räumlichkeiten mit dem Ziel eines späteren Überfalls
- Einbrechen außerhalb der Öffnungszeiten des Museums mit dem Ziel eines späteren Raubüberfalls.

Das Risiko von Raubüberfällen ist von besonderer Bedeutung, da eine Gefährdung hierbei nicht nur für Sachwerte, sondern auch und vor allem für Personen vorhanden ist.

#### 2.3 Vandalismus

Vandalismus bezeichnet im weitesten Sinne die bewusste, illegale Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums und ist in unterschiedlichsten Ausprägungen bekannt. Direkt gegen Exponate gerichteter Vandalismus ist z.B. das Umstoßen, Zerschlagen oder Ansprühen von Ausstellungsstücken mit dem Ziel der teilweisen oder vollständigen Vernichtung.

Vandalismus ist ein Tatbestand, dem unterschiedliche Motivationen zu Grunde liegen können:

- Böswilligkeit
- Freude an der Zerstörung
- Geistige Verwirrtheit, psychische Erkrankung
- Verärgerung, Verbitterung, Frustration
- Aversionen gegen bestimmte Ausstellungskonzepte und/oder Exponate
- Spurenvernichtung, Vertuschung anderer Straftaten.

#### 2.4 Brand und Brandrauch

Brände (sowohl Feuer als auch Rauch und Wärme) können verheerende Auswirkungen sowohl auf Personen als auch auf Exponate, Gebäude und Einrichtung haben.

Gefahren der Brandentstehung und -ausbreitung sind gegeben durch:

- Brandstiftung
- Fahrlässigkeit (z.B. falsche Positionierung von Heizgeräten)
- Fehlerhafte (oder veraltete) elektrische Anlagen und Geräte
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Löten, Heißkleben, Trennschleifen usw.)
- Strahlungswärme durch Beleuchtung
- Umgang mit brandgefährlichen Stoffen (u.a. Selbstentzündung)
- Offenes Licht (z.B. Kerzen in der Adventszeit im Foyerbereich bei den Kassen oder auch in der Verwaltung).

#### 2.5 Elementargefahren

Zu den Elementargefahren zählen:

- Starkregen sowie Rückstau von Abwasser, z.B. aufgrund technischer Probleme in der Kanalisation oder innerhalb der Haustechnik
- Überschwemmungen oder Sturmfluten
- Sturm
- Hagel

- Schneelasten
- Vibrationen und Erschütterungen durch Erdbeben, Erdsenkungen, Erdrutsch.

# 2.6 Fehlerhafte Handhabung von Kunst- und Sammlungsgegenständen

Risiken durch nicht sachgemäßen Umgang mit Kunst- und Sammlungsgegenständen können sich sowohl beim täglichen Umgang durch Museumspersonal, durch externe Dienstleister (z.B. Reinigungskräfte, Handwerker) oder auch durch Besucher ergeben. Mögliche Risiken können sein:

**Durch Personal verursacht:** 

z.B.

- falsche Handhabung
- falsche Lagerung
- falsche Befestigung (innerhalb der Ausstellung)
- falsche, nicht auf die Exponate ausgerichtete Umweltbedingungen in der Ausstellung (z.B. Licht, Feuchte, Wärme).

Durch Dienstleister verursacht:

z.B

- falsche Ausführung von Arbeiten (z.B. Verwendung falscher Reinigungsmittel)
- Abweichen von vereinbarten Regeln

Durch Besucher ausgelöst:

z.B.

- Berührung von Exponaten (Anfassen, Umstoßen)
- Ausdünstungen (Schweiß, Feuchtigkeit, Kohlendioxid).

#### 2.7 Weitere Gefahren

Neben den genannten sind u.a. folgende Risiken zu beachten:

- wasserführende Leitungen
- plötzliche Temperaturschwankungen bzw. Luftfeuchtigkeit
- aus Gebäudeteilen austretende Feuchtigkeit (z.B. neue Betonbauteile).

#### 3 Sicherungsmaßnahmen

Nur durch eine sinnvoll abgestimmte Gesamtprävention kann ein angemessenes Maß an Sicherheit erreicht werden, welches das Risiko von Verlust, Beschädigung, Zerstörung von Werten oder die Beeinträchtigung des Betriebes kalkulierbar macht. Bei der Umsetzung des Sicherungskonzeptes ist zu unterscheiden zwischen den Verwaltungs-, Ausstellungs- und Depotbereichen, der Sicherheitszentrale sowie ggf. Werkstätten.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Eine optimale Absicherung eines Museums kann unter Berücksichtigung verschiedener Sicherungsebenen verwirklicht werden.

Der gesamte Außenbereich des Gebäudes ist in die Risikoanalyse mit einzubeziehen. Das gilt auch für den gesamten, nicht in jedem Fall vom Museum zu verantwortenden öffentlichen Bereich. Hier sind Zufahrtswege, Parkplätze usw. zu berücksichtigen.

Die Gebäudehülle des Museums, die so genannte Außenhaut, sollte sowohl mechanischen Schutz bieten, als auch elektronisch überwacht werden. Sinnvoll ist es, wenn bei bzw. unmittelbar nach Überwindung eines ersten mechanischen Widerstandes die Einbrucherkennung und -meldung erfolgt. Im Anschluss daran sollte eine zweite - stärkere - mechanische Barriere greifen. Um Hilfsmaßnahmen im Falle eines Einbruchs sicherzustellen, ist die Einbruchmeldeanlage (EMA) auf ein Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS) oder auf die Polizei aufzuschalten. Durch die Kombination der mechanischen und elektronischen Maßnahmen kann ein guter Schutz erreicht werden, der zugleich eine möglichst frühzeitige Alarmauslösung sicherstellt.

Innerhalb des Museums kann der Zutritt zu den unterschiedlichen Bereichen über Zutrittskontrollanlagen (ZKA) realisiert werden. ZKA bieten sich für all die Gebäudeabschnitte an, die entweder nur von Angestellten oder nur von einem bestimmten Kreis von Angestellten des Museums betreten werden sollen.

Die Sicherung einzelner Ausstellungsobjekte stellt eine besondere Herausforderung dar. Hier sind – für besonders wertvolle Objekte – individuelle Lösungen zu finden. Welche Sicherungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist für den Einzelfall festzulegen.

Besonders schützenswerte Exponate (dabei kann es sich um Originale aber auch um Stücke handeln, die als Kopie ausgestellt werden), insbesondere solche, die nicht separat gegen Diebstahl gesichert sind, sollten – unabhängig von der EMA-Überwachung des Gebäudes – ständig elektronisch überwacht werden.

Es ist zu prüfen, ob zusätzlich zu den Risiken für die Exponate eine unmittelbare Gefährdung für Angestellte besteht. Zum Beispiel im Foyerbereich bei den Kassen könnten Überfallmelder vorgesehen werden. So ist es den Angestellten im Bereich der Kasse möglich, bei Gefahr Hilfe herbeizurufen. Der Einsatz tragbarer Überfallmelder (siehe Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Überfallmelder, VdS 2271) sollte wegen der technisch-organisatorischen Problematik immer mit der Polizei abgestimmt werden, auch wenn die Aufschaltung auf eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) erfolgt.

Trotz umfangreicher technischer Sicherungsmaßnahmen wird in vielen Fällen eine zusätzliche personelle Überwachung von Werten, insbesondere während des Ausstellungsbetriebs erforderlich sein. Der Einsatz von Videotechnik ist sinnvoll. Eine zahlenmäßige Reduzierung des erforderlichen Wachpersonals ist damit in der Regel nicht zu erreichen.

Das Sicherungskonzept ist immer gemeinsam und möglichst frühzeitig mit dem Versicherer, der Polizei sowie dem Planer der Ausstellung zu erarbeiten, da so die Kenntnisse der Experten und deren Schadenerfahrungen rechtzeitig berücksichtigt werden. Dadurch können ggf. erforderliche und kostenintensive Nachrüstmaßnahmen vermieden werden.

Die für Museen und Ausstellungsräumlichkeiten in Frage kommenden Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen sind nachstehend zusammengefasst und erläutert. Mechanische Schutzmaßnahmen sollten die Sicherungsbasis bilden und durch elektronische, organisatorische sowie personelle Überwachungsmaßnahmen begleitet bzw. ergänzt werden.

#### 3.1 Mechanische Sicherungsmaßnahmen

Mechanische Sicherungsmaßnahmen können zum einen für Gebäude und zum anderen für die Sammlungsbestände umgesetzt werden. Mechanische Sicherungen dürfen keinesfalls vernachlässigt werden, auch dann nicht, wenn Gebäude oder Gegenstände elektronisch überwacht werden. Mechanische Sicherungsmaßnahmen und elektronische Überwachungsmaßnahmen ergänzen sich. Ein Ersatz mechanischer Sicherungsmaßnahmen durch Einbruchmeldetechnik ist nach den Erfahrungen der Einbruchdiebstahlversicherer und der Polizei nicht akzeptabel.

Mechanische Maßnahmen sind Grundvoraussetzung eines funktionierenden Sicherungskonzeptes, da sie potenzielle Täter definitiv daran hindern, schnell in ein Gebäude bzw. einen Sicherungsbereich zu gelangen und auf Sammlungsbestände zuzugreifen. Sie sind weiter geeignet, einfachen Diebstahl zu erschweren.

Hinweis: Weiterführende Informationen zur mechanischen Sicherungstechnik, insbesondere, wenn keine kompletten einbruchhemmenden Elemente zum Einsatz kommen können, sind den Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe, VdS 2333, zu entnehmen.

Eine Gegenüberstellung verschiedener Anerkennungsklassen ist in Anhang E dieser Richtlinien enthalten.

Die Konzeption und Betreuung der – mechanischen, wie auch elektronischen – Sicherungstechnik sollte in die Hände eines erfahrenen Securitybeauftragten gelegt werden, der unmittelbar die Leitung des jeweiligen Museums berät.

#### 3.1.1 Wände

Wände können – wenn sie nicht hinreichend stabil sind – von Tätern ohne weiteres durchbrochen werden. Es ist darauf zu achten, dass Ausstellungsräume, die als einzelne Sicherungsbereiche ausgestaltet werden, folglich auch über stabile Wände (sowie eine stabile Decke und einen stabilen Fußboden) verfügen. Ein Zugriff über die Decke (im Außenbereich durch das Dach, im Innenbereich durch Zwischendecken) aber auch das Eindringen in Räumlichkeiten durch das darunter liegende Geschoss ist denkbar.

Es wird unterschieden zwischen Leichtbauweise ohne besonderen Widerstand gegen Durchbruch, fester Bauweise, z.B. Steine ab 120 mm Dicke oder Beton und besonders fester Bauweise, z.B. Beton ab 200 mm Dicke. Als Außenwand (auch zur Abtrennung von Räumlichkeiten, sofern diese wertvolle Kunst- und Sammlungsgegenstände enthalten) sind Wände in Leichtbauweise grundsätzlich ungeeignet.

Verputz, Dämmungen, Isolierungen, Verkleidungen sowie Verschalungen erhöhen den Widerstand nicht.

#### 3.1.2 Türen

Es sollten geprüfte und anerkannte einbruchhemmende Türen mindestens der VdS-Klasse N eingesetzt werden.

Zu den wesentlichen Merkmalen einer geprüften und anerkannten, einbruchhemmenden Tür gehören:

- stabiler Türblattaufbau
- hochwertige Bänder, ggf. unterstützt durch zusätzliche Bandseitensicherung (besonders erforderlich bei außen liegenden Bändern)
- hochwertige Verschlusseinrichtung (in der Regel Mehrpunktverriegelung)
- einbruchhemmendes Türschild
- Schließzylinder, geschützt gegen Aufsperrtechniken (Nachschließen, Picking), Bohren und Ziehen
- eventuell vorhandene Ausfachungen (z.B. Verglasungen) sind ebenso stabil wie das gesamte Türelement
- fachgerechte, nach Herstellerangaben ausgeführte Montage des gesamten Elements (Verankerung im Mauerwerk)

Sofern keine einbruchhemmenden Türen zum Einsatz kommen, ist z.B. durch die Montage von Zusatzschlössern und zusätzlichen Bändern/Bandseitensicherungen nachzurüsten, um eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu erreichen.

Bei der Nachrüstung bzw. der Neuanfertigung einer Tür ist darauf zu achten, dass die vorhandene Konstruktion und die Sicherungselemente aufeinander abgestimmt sind.

Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen dürfen durch die sicherungstechnische Nachrüstung die Fluchtwegfunktionen nicht eingeschränkt werden. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Hinweis: Grundsätzlich gilt, dass Türen in Rettungswegen jederzeit von innen leicht und mit einem Handgriff in voller Breite zu öffnen sein müssen.

#### Doppeltürlösung/Schleuse

Bei historischen Objekten müssen Bestandstüren vielfach unverändert erhalten bleiben. Hier kann, bei entsprechenden baulichen Voraussetzungen, die Schaffung einer Doppeltürlösung (einbruchhemmende Tür hinter der Originaltür, die mit vertretbarem Aufwand oder aufgrund von Auflagen/Anforderungen des Denkmalschutzes nicht gesichert werden kann) eine sinnvolle Lösung darstellen. Diese Möglichkeit der Absicherung bietet sich auch bei anderen Formen von Türen, wie z.B. Klimaschleusen zum Depot, Türen zu Tiefgaragen oder zu Fluchttreppenhäusern etc. an.

Bei einem Einbruchversuch kann im Optimalfall bereits an der äußeren Tür Alarm ausgelöst werden. Danach sollte die innere Tür die einbruchhemmende mechanische Barriere darstellen. Bei allen Lösungen zur Einbruchmeldetechnik ist darauf zu achten, dass die Zwangsläufigkeit (vergleiche Abschnitt 3.2.6) eingehalten wird.

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### 3.1.3 Fenster/Fassade

Fenster ohne einbruchhemmende Merkmale können schon mit einfachem Werkzeug in wenigen Sekunden überwunden werden.

Deshalb sollten geprüfte und anerkannte einbruchhemmende Fenster mindestens der Klasse N eingesetzt werden.

Festverglasungen (feststehende Fenster) haben den Vorteil, dass sowohl die mechanische Sicherung wie auch die elektronische Überwachung weniger Aufwand erfordert als dies bei beweglichen Fenstern der Fall ist. Zudem birgt ein feststehendes Fenster nicht die Gefahr, dass es versehentlich offen bleibt. Festverglasungen sollten dabei über die gleiche Stabilität verfügen, wie bewegliche Elemente.

Fenster, die sich öffnen lassen, können im Einzelfall auch nachträglich durch Verschrauben von Flügel und Rahmen gesichert werden.

Pfosten-Riegelfassaden werden üblicherweise von der Außenseite verglast (vergleiche Bild 3-1). Schwachstellen sind in der Regel die ungesicherten Verschraubungen der Deckleisten (bzw. Fen-

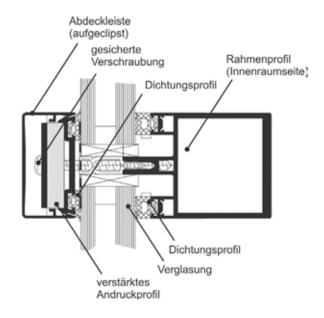


Bild 3-1: Pfosten-Riegelfassade



Bild 3-2: Kastenfenster, geschlossen

sterkitt) und die ungenügende Auszugsfestigkeit der Verschraubungen.

Lichtkuppeln sind sicherungstechnisch wie Fenster zu behandeln. Dies gilt auch für verglaste Dachflächen z.B. in Sheddächern. Bei der Sicherungsplanung ist besonderes Augenmerk auf Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder sonstige Lüftungsöffnungen zu legen. Diese Öffnungen müssen z.T. vorgegebene technische Anforderungen erfüllen und zugleich in die Überwachungsmaßnahmen der Einbruchmeldeanlage eingebunden sein.

Zu den wesentlichen Merkmalen eines geprüften und anerkannten einbruchhemmenden Fensters gehören:

- stabiler Aufbau von Fensterflügel und Fensterrahmen
- widerstandsfähige Verglasungen
- hochwertige Befestigung der Verglasung im Fensterflügel
- umlaufender einbruchhemmender Fensterbeschlag in Verbindung mit einem abschließbaren Fenstergriff
- fachgerechte, nach Herstellerangaben ausgeführte Montage des gesamten Elementes (Verankerung im Mauerwerk).

Sofern keine einbruchhemmenden Fenster zum Einsatz kommen, ist z.B. durch die Montage von Zusatzschlössern oder den Austausch der Fensterbeschläge und ggf. den Austausch der Verglasung nachzurüsten, um eine Verbesserung des Sicherheitsniveaus zu erreichen.

Historische Fenster können in der Regel nicht gesichert werden. Wenn ein Austausch solcher Ele-



Bild 3-3: Kastenfenster, geöffnet

mente aus gestalterischen oder denkmalpflegerischen Aspekten nicht in Frage kommt, können z.B. folgende Sicherungsmöglichkeiten erwogen werden:

- Vergitterung
- Kastenfenster (Zweitfenster/Vorsatzfenster)
- Vorgesetzte Festverglasung (durchwurf- oder durchbruchhemmend)

#### Kastenfenster

Kastenfenster habe eine lange Tradition. Ein historisches Einfachfenster kann in den meisten Fällen um ein Zweitfenster ergänzt werden. Dies wird in der Regel auch den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht, da die historische Bausubstanz unberührt bleibt (siehe nachfolgende Bilder). Bild 3-3 gibt den Blick auf die ursprüngliche sowie auf die verbesserte Verriegelungsmechanik frei.

Sowohl aus sicherheitstechnischer als auch aus klimatechnischer und konservatorischer Sicht können Kastenfenster positive Eigenschaften aufweisen.

Das äußere Fenster kann weitgehend erhalten bzw. unter konservatorischen Gesichtspunkten restauriert werden. Lediglich Kontakte zur Öffnungs- und Verschlussüberwachung sind ggf. in das äußere Fenster zu integrieren. Dabei muss auch das äußere Fenster ausreichend stabil sein, um eine weitestgehend falschalarmsichere Einbruchmeldeanlage errichten zu können. Inwieweit das Glas gegen Alarmglas (Glas mit integrierter Überwachungsmöglichkeit) ausgetauscht, oder auf andere Durchbruchüberwachung ausgewichen werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Das innere Fenster wird nach sicherheitstechnischen Aspekten konstruiert und weist einen erhöhten Einbruchschutz auf. Nach Möglichkeit sollte es sich beim inneren Fenster um ein geprüftes einbruchhemmendes Element handeln.

Bei einem Einbruchversuch kann im Optimalfall bereits am äußeren Fenster Alarm ausgelöst werden. Danach sollte das innere Fenster die einbruchhemmende mechanische Barriere darstellen

Im Einzelfall bietet sich auch die Sicherung mit (innenseitig) montierten einbruchhemmenden Rollläden oder Klappläden/Scherengitter an. Eine innenseitig vorgesehene, mechanisch stabile Verblendung z.B. aus Sperrholz oder Stahlblech kann eine weitere Lösung sein.

#### 3.1.4 Sonstige Öffnungen

Sonstige Offnungen, die den Durchstieg ermöglichen (dies können z.B. Öffnungen sein, die für die Klimatisierung erforderlich sind), sind ebenfalls zu sichern, z.B. durch eine Vergitterung. Nicht benötigte Durchbrüche sollten dauerhaft verschlossen, z.B. zugemauert werden. Auf Basis der Bauzeichnungen sollte nach Möglichkeit überprüft werden, ob ggf. früher vorhandene Maueröffnungen unter Umständen nur unter gestalterischen Aspekten, z.B. mit einer dünnen Gipskartonplatte, verdeckt wurden. Derartige Abdeckungen bieten keinen nennenswerten mechanischen Widerstand.

Bei Wanddurchbrüchen und bei Gittern sollte der maximale lichte Öffnungsquerschnitt nicht mehr als 12 cm betragen bzw. auf dieses Maß reduziert werden. Grundsätzlich werden Öffnungen mit den folgenden lichten Maßen als durchstiegsfähig angesehen:

- Rechteck von 400 x 250 mm
- Ellipse von 400 x 300 mm
- Kreis von 350 mm Durchmesser

Bei Öffnungen, die dem Luftaustausch dienen, ist zu berücksichtigen, dass durch Gitter der freie Querschnitt verringert wird und Auswirkungen auf die Luftströmung möglich sind. Dies ist auch bei Druckentlastungsöffnungen für Gaslöschanlagen sowie bei Öffnungen für Rauchund Wärmeabzugsanlagen zu beachten (siehe Abschnitt 3.6.2.3).

#### 3.1.5 Gitter

Vorhandene feststehende Gitter können bereits einbruchhemmende Eigenschaften aufweisen.

Weiter können geprüfte und anerkannte einbruchhemmende Gitter eingesetzt werden.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Bei Gittern, die keine VdS-Anerkennung aufweisen, sollten die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Vierkantstäbe weisen einen Mindestquerschnitt von 16 x 16 mm auf
- Rundstäbe weisen einen Mindestdurchmesser von 18 mm auf
- Gitterstäbe sind im Mauerwerk verankert
- Gitteröffnungen überschreiten 10 x 20 cm nicht.

Berührungspunkte der Gitterstäbe sind dauerhaft verbunden, z.B. verschweißt. Für Gittertüren sollten ergänzend die Konstruktionsmerkmale einbruchhemmender Türen berücksichtigt werden. Zusätzlich gilt:

- Die Schlosskästen sollten im Rohrrahmenprofil abgestützt werden
- Die Riegel sollten durch eine durchgehende Anschlagleiste am Rahmen gegen Angriffe geschützt werden
- Der Durchgriff bzw. die Manipulation durch das Gitter hindurch ist zu berücksichtigten. Dies betrifft z.B. die Befestigung der Türbeschläge, ggf. aber auch des Türrahmens.

#### 3.1.6 Rollläden

Übliche Rollläden haben keine einbruchhemmenden Eigenschaften. Bei Bereichen, die nur außerhalb der Öffnungszeiten mechanisch gesichert werden sollen, kommt der Einsatz von VdSanerkannten Rollläden in Betracht.

Rollläden können auch an der Innenseite von Türen oder Fenstern vorgesehen werden.

#### 3.1.7 Mechanische Objektsicherung

Soweit es die Art des Exponates zulässt, sollte auf eine mechanische Sicherung keinesfalls verzichtet werden, auch dann nicht, wenn das Objekt elektronisch überwacht wird. Zumindest sollte in öffentlich zugänglichen Bereichen die schnelle Wegnahme möglichst verhindert werden. Figuren, Skulpturen, Bilder und andere gefährdete Exponate sollten an ihren Plätzen wirkungsvoll verankert werden.

Da gerade mechanische Sicherungen in den meisten Fällen in die Substanz der Kunst- und Sammlungsgegenstände eingreifen, sollten Montagen

nur gemeinsam mit fachkundigen Restauratoren vorgenommen werden.

Es ist zu überlegen, ob die Gefahr, dass ein mechanisch gesichertes Objekt bei einer versuchten oder vollendeten Wegnahme zerstört wird schwerer wiegt als die Gefahr, dass ein lediglich elektronisch überwachtes Objekt (unversehrt) entwendet werden kann.

Mechanische Sicherung und elektronische Überwachung sollten derart aufeinander abgestimmt sein, dass ein gewaltsamer Angriff frühzeitig elektronisch erfasst und danach die mechanische Komponente wirksam wird.

#### 3.1.7.1 Sicherung freistehender Objekte

Freistehende Objekte sollten möglichst an mehreren Punkten befestigt werden.

Die Sicherungen sollten möglichst nicht erkennbar sein und verdeckt angebracht werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass auch ein wirkungsvoller Schutz gegen das Demontieren der Sicherung vorgesehen wird. Bei Verschraubungen können dazu beispielsweise spezielle, mechanisch codierte Schrauben oder Schließmechanismen eingesetzt werden, die nur mit entsprechendem Werkzeug lösbar sind.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein – wenn z.B. ein Objekt in einer Wandnische steht – dieses mit einer durchbruchhemmenden Verglasung oder einem Gitter zu sichern.

Falls eine Vielzahl kleinerer Objekte zu sichern ist, kann die Abtrennung eines Raumes oder zumindest eines Teilbereiches durch eine Verglasung oder ein Gitter in Frage kommen.

#### 3.1.7.2 Sicherung von Bildern

Bilder sollten so gesichert werden, dass zum Entfernen spezielle Werkzeuge erforderlich sind. In



Bild 3-4: Hängesystem

der Praxis haben sich Hängesysteme bewährt, die dem Museumsbetreiber neben dem Schutz gegen die schnelle Wegnahme den Vorteil bieten, dass die Bilder einfacher und schneller befe-

stigt werden können. Siehe Beispiel in Bild 3-4; ein auf der Wand befestigter T-Stift wird in einem am Bilderrahmen montierbaren Profil geführt. Möglichkeiten zur Justierung sowie eine einfache Abhängesicherung sind integriert.

Zum Schutz vor mutwilliger Beschädigung sollten hochwertige Bilder und Gemälde durch spezielle entspiegelte Vorsatzscheiben gesichert werden.

#### 3.1.7.3 Sicherung in Vitrinen

Vitrinen werden vor allem zur sicheren Präsentation gefährdeter (kleiner/hochwertiger) Exponate verwendet.

Hinweis: Neben dem Diebstahlschutz können Vitrinen auch vor unerwünschten Umwelteinflüssen (Feuchtigkeit, UV-Strahlung, Luftschadstoffen, Temperaturschwankungen etc.) schützen.

Optimal ist es, geprüfte einbruchhemmende Vitrinen einzusetzen. Diese werden allerdings nur vereinzelt angeboten und werden aufgrund ihrer Gestaltung nicht in jedes Ausstellungskonzept zu integrieren sein.

Bei individuell angefertigten Vitrinen ist erfahrungsgemäß für einen Mindestschutz auf Folgendes zu achten:

- Glas ist durchbruchhemmend auszuführen
- nicht verglaste Flächen, z.B. Deckel, Boden, Seitenteile sind in vergleichbarer Durchbruchhemmung auszuführen
- Rahmenkonstruktionen sind mit einem Glasbzw. Füllungseinstand von ca. 20 mm auszuführen
- Stoßstellen sind gegen Auseinanderbiegen zu sichern, so dass das Herausangeln von kleinen Exponaten nicht möglich ist
- ungerahmte Vitrinen sind möglichst zu vermeiden; sofern sie dennoch eingesetzt werden, ist auf die hochfeste Verklebung der Gläser zu achten (einfache Silikonverklebungen sind ungeeignet)
- Verschlüsse (Riegel und Schlösser) sind in gleicher Einbruchhemmung so auszuführen, dass der Zugriff auf die Exponate möglichst erschwert wird
- Profilzylinder sollten gegen Aufsperren und Nachschließen gesichert sowie mit einem Bohr- und möglichst Ziehschutz versehen sein
- Zuhaltungsschlösser sollten die gleichen Sicherheitsmerkmale wie VdS-anerkannte Profilzylinder aufweisen
- Sicherung gegen Wegrücken bzw. Umwerfen z.B. durch Verschrauben mit massiven Gebäudeteilen
- Befestigungsmittel sollten nur von der Innenseite erreichbar sein. Alternativ können Befesti-

- gungsmittel eingesetzt werden, die abgedeckt oder nur mit Spezialwerkzeug lösbar sind
- Bei wertvollen Exponaten ist eine elektronische Überwachung der Vitrine vorzusehen (Öffnen, Verschluss und Durchgriff, ggf. Innenraummelder).

Soll der Einblick in Ausstellungsräume bzw. -bereiche erhalten bleiben, die nicht betreten werden dürfen (z.B. Wohnraum mit Originalausstattung) sind verglaste Abtrennungen denkbar.

#### 3.1.8 Wertbehältnisse/Depot

Wertvolle Exponate, die nicht in der Ausstellung gezeigt werden (können), sollten in besonders gesicherten Wertbehältnissen verwahrt werden.

Wertschutzschränke und Wertschutzräume werden z.B. nach VdS 2450 geprüft und anerkannt und in Widerstandsklassen eingestuft. VdS-anerkannte Wertbehältnisse sind an der Innenseite der Tür mit einer blauen Anerkennungsplakette gemäß Bild 3-5 gekennzeichnet.



**Bild 3-5:** Anerkennungsplakette für Wertschutzschränke

Wertbehältnisse, die in Museen eingesetzt werden, sollten VdS-anerkannt sein. Zur Aufbewahrung sind je nach Höhe der zu lagernden Werte Wertbehältnisse mit entsprechenden Sicherheitsmerkmalen individuell mit dem Versicherer abzustimmen. Es empfiehlt sich grundsätzlich die Anforderungen für die Aufbewahrung und Einlagerung von Kunst- und Sammlungsgegenständen individuell und frühzeitig mit dem Versicherer und der Polizei zu klären.

Übersteigt der Umfang der zu sichernden Stücke die Möglichkeiten üblicher Wertbehältnisse, sollte ein Depotraum als eigener Sicherungsbereich vorgesehen werden. Neben geprüften und zertifizierten Wertschutzräumen kommen je nach örtlichen Gegebenheiten auch Depoträume in Frage, die folgendermaßen gestaltet werden:

■ Wände, Decken und Böden sind in besonders fester Bauweise zu errichten

VdS 3511: 2008-09 (01)

- Wände sind fensterlos auszuführen
- Türen müssen mindestens der VdS Klasse B entsprechen
- Erforderliche Lüftungsöffnungen sollten eine lichten Breite bzw. Höhe von 120 mm nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind Vergitterungen ggf. mit elektronischer Überwachung vorzusehen
- Depoträume sind elektronisch zu überwachen (siehe Abschnitt 3.2).

Wertschutzschränke bieten neben mechanischem Schutz eine geringe – nicht definierte – Feuerwiderstandsdauer. Erhöhten und definierten Brandschutz können sogenannte Duplexschränke bieten.

#### 3.2 Elektronische Überwachungsmaßnahmen

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind vorzugsweise so zu konzipieren, dass Einbrüche/ Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei sind mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten so aufeinander abzustimmen, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 6.01). Das Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschmeldungen soweit wie möglich ausgeschlossen sind.

Um ein Höchstmaß an Funktions- und Überwachungssicherheit zur gewährleisten, sollten eingesetzte Einbruchmeldeanlagen eine VdS-Anerkennung aufweisen. Bei Einbruchmeldeanlagen zum Einsatz in Museen kommen unterschiedliche Klassen zum Einsatz. Um die EMA individuell auf das jeweilige Risiko abzustimmen, sind die Klassen z.B. in B-SG 1, B-SG 2 oder C-SG 3 unterteilt.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B weisen einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand (z.B. gegen Sabotage) auf. Einbruchmeldeanlagen der Klasse C weisen einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand auf. Bei C-Anlagen ist zudem eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen vorhanden.

In den weniger gefährdeten Bereichen von Museen, z.B. im Büro- und Verwaltungstrakt, ist eine Einbruchmeldeanlage der Klasse **B-SG 2** angemessen. Zur Absicherung der Ausstellungsräumlichkeiten oder einzelner Exponate ist in der Regel eine EMA der Klasse C sinnvoll.

In den Ausstellungsräumlichkeiten und den Depots kann je nach Art der ausgestellten bzw. gelagerten Stücke eine EMA der VdS-Klasse **B-SG 2** bis **C-SG 3** (bzw. SG 4) sowie bei besonders wertvollen Exponaten eine EMA der Klasse **C-SG 6** erforderlich sein.

VdS-anerkannte EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Depot gemäß Klasse C-SG 3 und Bürobereich gemäß Klasse B-SG 2). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlageteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlageteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse anerkannt sein.

Durch Einbruchmeldeanlagen lassen sich – bei Nutzung entsprechender Melder – weitere Leistungsmerkmale umsetzen. Durch den Einsatz von Überfallmeldern kann die EMA zur Einbruchund Überfallmeldeanlage ausgebaut werden, wobei die Möglichkeit der Überfallmeldung ausschließlich dem Personenschutz zu Gute kommt und unabhängig vom Schaltzustand der EMA stets aktiv ist. Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Überfallmeldeanlagen (ÜMA) können entweder kombiniert oder als eigenständige Anlagen ausgeführt werden.

Weiter lassen sich z.B. interne Alarme und Notrufe generieren, die eine Wachzentrale und/oder weiteres Wachpersonal alarmieren und/oder eine Videoüberwachungsanlage (VÜA) ansteuern.

Hinweis: Weiterführende Informationen zur Einbruchmeldetechnik können den Richtlinien Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311, entnommen werden.

Planung, Errichtung und Instandhaltung von VdS-anerkannten Einbruch- und/oder Überfallmeldeanlagen hat entsprechend den Richtlinien VdS 2311 durch eine VdS-anerkannte Errichterfirma zu erfolgen und ist im Attest über die Installation einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage, VdS 2170 (vgl. Anhang I), zu dokumentieren. Die dem Attest angehängte Anlagenbeschreibung ist

immer dann auszufüllen, wenn die EMA neben den VdS-Richtlinien auch dem Pflichtenkatalog der Polizei oder den Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinien) entspricht.

Prüfung und Anerkennung von Einbruchmeldetechnik, Errichterfirmen sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen erfolgt durch VdS Schadenverhütung. Bei einer Aufschaltung auf die Polizei muss die Errichterfirma zusätzlich von der Polizei nach dem "Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog" der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK) anerkannt sein, und die Anlage muss gemäß den ÜEA-Richtlinien errichtet werden.

Für die Scharf-/Unscharfschaltung der EMA ist eine Schalteinrichtung mit einem materiellen Identifikationsmerkmalträger (z.B. mechanischer oder elektronischer Schlüssel, Chipkarte) und für Anlagen der Klasse C zusätzlich eine Schalteinrichtung mit geistigem Identifikationsmerkmal (Code, z.B. PIN, Buchstaben-, Zahlen- oder Ziffernkombination) zu verwenden, die zusätzlich über die Möglichkeit verfügen sollte, einen Überfallalarm abzusetzen. Zusätzlich kann z.B. eine Schalteinrichtung mit Zeitsteuerung eingesetzt werden, die die Unscharfschaltung der EMA nur zu bestimmten vorher eingestellten Zeiten zulässt.

Neben der externen Scharfschaltung können bestimmte Bereiche der EMA auch intern scharf geschaltet werden. Dabei können z.B. bestimmte Räume oder Kontakte auch im Tagesbetrieb überwacht werden, ohne dass im Alarmfall ein Externsignalgeber oder Fernalarm ausgelöst wird. Dies bietet sich u.a. für alle auf Wegnahme hin überwachten Objekte sowie für die Überwachung von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen an. Internalarme können auf die hauseigene Wachzentrale" aufgeschaltet werden oder unmittelbar hauseigenes oder externes Wachpersonal informieren.

#### 3.2.1 Überwachungskonzepte

Bei der **Außenhautüberwachung** wird die Außenhaut (Fenster, Türen, Umfassungswände sowie Decken und Böden) auf Durchbruch überwacht. Zu öffnende Elemente, z.B. Fenster und Türen werden darüber hinaus auf Öffnen und Verschluss überwacht. Die Außenhautüberwachung hat den Vorteil, dass Angriffe auf das Objekt frühzeitig gemeldet werden. Wenn die Außenhautüberwachung mit einem gut abgestimmten mechanischen Widerstand der Außenhaut kombiniert wird, lässt

sich eine sehr hochwertige Absicherung umsetzen, die den erforderlichen Schutz und zugleich den Interventionskräften die Möglichkeit bietet, Täter noch während der Tat zu fassen.

Die Schwerpunktüberwachung hat die Aufgabe, einen bereits ins Gebäude eingedrungenen Täter (z.B. durch den Einsatz von Bewegungsmeldern) zu erkennen. Auf die Überwachung sämtlicher Räume des Gebäudes wird hierbei in der Regel verzichtet. Auch bei der Schwerpunktüberwachung kann die elektronische Überwachung mit der mechanischen Sicherung so kombiniert werden, dass Täter nach Auslösung eines Alarms durch weitere mechanische Barrieren behindert bzw. aufgehalten werden, um die Chancen die Täter während der Tat zu fassen, zu erhöhen.

Nachteil der Schwerpunktüberwachung ist, dass Täter, im Gegensatz zur Außenhautüberwachung erst dann erkannt werden, wenn sie sich bereits im Objekt befinden. Die Schwerpunktüberwachung kann zur Ergänzung einer Außenhautüberwachung eingesetzt werden, z.B. um Einschleichtäter zu detektieren.

Im Rahmen der **Fallenüberwachung** werden nur bestimmte Bereiche durch die EMA überwacht, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten, z.B. ein Flur, durch den die Täter weitere Räumlichkeiten erreichen können (so genannte Verkehrswege), Nachteil der Fallenüberwachung ist wie bei der Schwerpunktüberwachung, dass Täter (auch Einschleichtäter), im Gegensatz zur Außenhautüberwachung erst dann erkannt werden, wenn sie sich bereits im Objekt befinden.

Unter der **Objektüberwachung** wird die gezielte Überwachung bestimmter Gegenstände, z.B. von Skulpturen, Bildern, Vitrinen oder Wertbehältnissen verstanden.

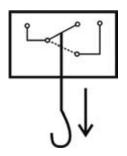
#### 3.2.2 Spezielle Melder

Die Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311, beschreiben Überwachungsmaßnahmen für unterschiedliche Risiken. Sehr spezielle Lösungen, wie sie zur elektronischen Überwachung von Kunst und Kulturgütern häufig erforderlich sind, werden dort u.U. nicht im Einzelnen erläutert. Einige dieser Speziallösungen sind im Folgenden angesprochen.

### Elektromechanisch bzw. elektronisch arbeitende Bildermelder

Mit diesen Meldern wird das Vorhandensein eines Bildes überwacht. Dabei wird z.B. mithilfe

des Eigengewichts des gerahmten Bildes ein elektrischer Kontakt geschlossen gehalten (siehe Prinzipdarstellung in Bild 3-6). Wenn die Kraft, die auf den Kontakt einwirkt, sich zu stark ändert (z.B. durch Abhängen des Bildes), öffnet der Kontakt und es kommt zu einer Meldung.



VdS 3511: 2008-09 (01)

**Bild 3-6:** Bildermelder, Prinzipdarstellung

#### Melder zur Leinwandüberwachung

Mit speziellen Meldern lassen sich die Leinwände von Bildern überwachen. Wird das Bild als ganzes oder auch nur die Leinwand entfernt, kommt



Bild 3-7: Leinwandüberwachung

es zu einer Meldung. Dabei wird die Position der Leinwand entweder mit mechanischen Schalter (siehe Bild 3-7) oder durch ein optisches System überwacht. Bei den optischen Systemen wird die Rückseite der Leinwand von hinten (energiearm und räumlich eng begrenzt) beleuchtet. Änderungen der Reflexion des Lichtes werden ausgewertet und dienen als Meldekriterium.

#### Kapazitiv arbeitende Melder

Diese Melder bilden um das Objekt ein elektrisches Feld. Änderungen dieses Feldes, wie sie z.B. entstehen, wenn sich eine Person in die Nähe des Objektes bewegt (durch das Feld hindurch), werden als Meldekriterium ausgewertet. Das Prinzip der kapazitiven Überwachung kann auf eine Vielzahl von Kunstgegenständen, wie einzeln aufgestellte Gegenstände, Vitrinen (komplett oder nur deren Inhalte), Bilder usw. angewandt werden. Gegenstände, die kapazitiv überwacht werden sollen, müssen zuvor unter Umständen entsprechend vorbereitet werden, etwa durch Anbringen einer elektrisch leitfähigen Folie auf der Rückseite oder Unterseite des Exponats.

#### Abreißmelder

Mittels Abreißmeldern lassen sich Gegenstände überwachen, die am Ort der Aufstellung fest montiert sind. Die Meldung erfolgt, wenn das Objekt entfernt wird. Abreißmelder können z.B. in Form spezieller Verschraubungen eingesetzt werden (dabei wird eine Sollbruchstelle elektronisch überwacht und führt ggf. zur Meldung).

#### Kombinationsmelder

Unterschiedliche Meldertypen können zu einem Produkt kombiniert werden. So lassen sich z.B. unterschiedliche Arten von Bewegungsmeldern oder auch Bewegungsmelder mit der Möglichkeit zur Videoaufzeichnung und Alarmbildspeicherung miteinander kombinieren. Durch die spezielle logische Verknüpfung der Funktionsprinzipien können die in den entsprechenden Abschnitten der Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311, aufgeführten Einschränkungen (z.B. keine Montage im Bereich von Lüftungsanlagen) je nach Melderprinzip unberücksichtigt bleiben. Es ist darauf zu achten, dass nur die zulässigen Verknüpfungen entsprechend den technischen Unterlagen des Systeminhabers eingesetzt werden.

#### 3.2.3 Überfallmelder

Überfallmelder sind schwerpunktmäßig in gefährdeten Bereichen (z.B. an der Kasse) oder an Stellen zu installieren, von denen Einblick auf gefährdete Bereiche besteht. Überfallmelder sollten weiter in Räumen installiert werden, die die Möglichkeit bieten, dass ein Täter dort Angestellte einschließt. Überfallmelder dürfen für betriebsfremde Personen nicht als solche erkennbar sein. Sie sind so anzuordnen, dass der Täter die Betätigung des Melders und eine am Melder angebrachte Auslösekennung nicht wahrnehmen kann. Die Melder sind so zu positionieren, dass eine versehentliche Auslösung vermieden wird. Der Einsatz von Funk-Überfallmeldern (siehe Richtlinien VdS 2217) ist unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades in Betracht zu ziehen.

Werden Einbruchmeldeanlagen mit Überfallmeldern ausgestattet oder werden eigenständige Überfallmeldeanlagen errichtet, so ist ein grundlegender Unterschied der Überfallmeldeanlage (ÜMA) zur Einbruchmeldeanlagen (EMA) zu berücksichtigen: Die ÜMA dient im Falle einer akuten Gefahr der manuellen Auslösung eines Fernalarms. Zur Auslösung des Überfallalarms muss eine gezielte manuelle Handlung (willentliche Betätigung eines Überfallmelders) erfolgen.

Auslösung eines Überfallalarms ist jederzeit – auch im extern unscharfen Zustand, d.h. auch während des normalen Tagesbetriebs – möglich.

Hinweis: Überfallalarm soll aufgrund der nicht vorhersehbaren Täterreaktionen auf keinen Fall als Externalarm oder als Internalarm erfolgen (keine Ansteuerung von Signalgebern).

#### 3.2.4 Sicherungsbereiche

Sicherungsbereiche sind eigenständige Räume und Raumabschnitte innerhalb des von der EMA überwachten Bereichs. Sie können innerhalb des Gebäudes individuell festgelegt werden. Es bietet sich an, für Räume, die einen hohen Sicherungsbedarf haben aber nicht ständig betreten werden müssen (z.B. Depot), eigene Sicherungsbereiche zu planen und umzusetzen, die sich separat scharf-/unscharfschalten lassen. Diese Bereiche sollten generell scharfgeschaltet sein. Sie sollten nur dann unscharfgeschaltet sein, wenn sich berechtigtes Personal dort aufhält.

Auf Grund organisatorischer Gegebenheiten, wie Fremdnutzung von Räumen, notwendiger Begehung der Räume durch Fremddienstleister (z.B. Reinigungskräfte), unterschiedlicher Arbeitszeiten der Museumsangestellten, notwendiger Instandhaltungsarbeiten oder Mehrfachnutzung von Räumen, kann es ebenfalls erforderlich sein, die Aufteilung der Sicherungsbereiche den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Genaue Angaben zu Anforderungen und Möglichkeiten, ein Gebäude durch eine EMA zu überwachen, sind den Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen (EMA), Planung und Einbau (VdS 2311) zu entnehmen.

Es können

- abgesetzte
- abhängige sowie
- unabhängige Sicherungsbereiche

errichtet werden.

**Abgesetzte Sicherungsbereiche** sind vom (eigentlichen) Sicherungsbereich räumlich getrennt. Die Scharf-/Unscharfschaltung beider Bereiche erfolgt zeitgleich.

Abhängige Sicherungsbereiche werden nacheinander in einer festgelegten Reihenfolge scharfbzw. unscharfgeschaltet.

**Unabhängige Sicherungsbereiche** beeinflussen sich untereinander nicht. Sie können eigenständig scharf- bzw. unscharfgeschaltet werden.

Bei der Planung der Sicherungsbereiche besonders zu beachten ist der Verlauf von Fluchtwegen. Fluchttüren dürfen nicht in einen gesicherten, von einer EMA überwachten Bereich hineinführen.

#### 3.2.5 Einbruchmelderzentrale

Die Einbruchmelderzentrale (EMZ) – das "Gehirn" der EMA – ist im Überwachungsbereich eines Einbruchmelders und in einem nicht für jedermann zugänglichen Bereich zu installieren. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Anlageteile für Unbefugte bzw. von außerhalb des Sicherungsbereiches nicht erkennbar sind, sodass zum einen ein schneller Zugriff nicht möglich ist und zum anderen die Anzeigen für Dritte nicht sichtbar sind. Eine Anzeige des Betriebszustandes der EMA kann – unabhängig vom Standort der Zentrale – z.B. in der Wach- und Sicherheitsleitstelle sinnvoll sein (es muss gewährleistet sein, dass die Leitstelle ausschließlich für Berechtigte begehbar ist).

Verfügt die Einbruchmelderzentrale über Meldergruppen für Überfallmeldungen, ist sicherzustellen, dass die Auslösung einer Überfallmeldung für einen Täter unbemerkt geschieht (z.B. durch nicht einsehbare optische Anzeigen, keine akustische Anzeige).

In Fällen, in denen ein schneller Angriff auf diese Anlageteile möglich wäre, müssen sie zusätzlich mechanisch geschützt werden (z.B. durch einen stabilen abschließbaren Umschrank aus Stahlblech).

Werden innerhalb der EMA verschiedene Sicherungsbereiche umgesetzt, muss die Zentrale in dem Bereich installiert sein, der stets zuerst scharfgeschaltet und zuletzt unscharfgeschaltet wird. Gegebenenfalls ist für die Zentrale ein eigenständiger Sicherungsbereich vorzusehen.

#### 3.2.6 Zwangsläufigkeit

Die Einhaltung der Zwangsläufigkeit für von Polizei und von VdS anerkannten Einbruchmeldeanlagen ist obligatorisch; sie ermöglicht es dem Betreiber mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Komfort, die EMA stets korrekt scharf- und unscharfzuschalten.

Die Zwangsläufigkeit

 verhindert durch technische und bauliche Maßnahmen, dass der Betreiberversehentlich extern scharfgeschaltete Bereiche der EMA betritt (ohne vorheriges Unscharfschalten kann das Objekt nicht betreten werden, da die Entriegelung der "letzten Sperre" erst unmittelbar beim Unscharfschalten erfolgt).

VdS 3511: 2008-09 (01)

stellt sicher, dass vor dem externen Scharfschalten sämtliche überwachten Türen und Fenster ordnungsgemäß ge- und verschlossen sind und sich alle Melder im Ruhezustand befinden (der Verschluss der Fenster und Zugänge wird elektronisch überwacht, eine Betätigung der Schalteinrichtung ist bei nicht verschlossenen Fenstern und Zugängen nicht möglich).

#### 3.2.7 Alarmierungsarten der EMA

Es werden drei Arten der Alarmierung unterschieden, die vielfach in Kombination eingesetzt werden:

- Internalarm
- Externalarm
- Fernalarm.

Internalarm erfolgt innerhalb des Bereichs der EMA. Für die Internalarmierung wird in der Regel ein akustischer Signalgeber verwendet, aber auch der Einsatz optischer Signalgeber ist denkbar. Bei intern scharfgeschalteter EMA kann das Auslösen bestimmter Melder (z.B. Nebentüren, Bildermelder) bei entsprechender Konzeption der EMA z.B. die hauseigene Wachzentrale und/oder externes Wachpersonal alarmieren. Auch die unmittelbare Alarmierung des hausinternen Wachpersonals über Funkmeldeempfänger (häufig auch als Pieper oder Pager bezeichnet) ist möglich.

**Externalarm** informiert mit Hilfe von optischen und/oder akustischen Signalgebern (Blitzlampe, Sirene) die anonyme Öffentlichkeit. Durch die Signalgeber, insbesondere durch die Sirene, wird auch der Täter darüber informiert, dass der Einbruch erkannt wurde. Externsignalgeber können auch im Überwachungsbereich installiert werden, um den oder die Täter unmittelbar zu beeinflussen.

Inwiefern die anonyme Öffentlichkeit auf optische oder akustische Signale reagiert und z.B. die Polizei informiert, ist ungewiss.

■ Von der Alarmierung ausschließlich durch Externalarm raten sowohl die Sachversicherer als auch die Polizei ab.

**Fernalarm** wird im Normalfall über eine Telefon- oder Datenleitung übermittelt (z.B. Telefon, Internet). Er dient dazu, eine Hilfe leistende Stelle (z.B. Wach- und Sicherheitsunterneh-

men, Polizei) über einen Einbruch zu informieren. Dem Risiko eines Sabotageangriffs auf dem Übertragungsweg wird durch den Einsatz einer VdS-anerkannten EMA, der Verwendung VdS-anerkannter Übertragungswege und geräte Rechnung getragen.

- Bei EMA der Klassen B und C ist zusätzlich zum Fernalarm die Auslösung von Externalarm vorgeschrieben. Die hierbei gewünschte Abschreckung von Tätern kann insbesondere durch akustische Externsignalgeber im Sicherungsbereich erreicht werden.
- Auf die Auslösung der Externsignalgeber kann verzichtet werden, wenn innerhalb von 240 s die Alarmmeldung von der Alarmempfangsstelle quittiert wird. Bei Anschluss an die Polizei ist mit dieser der Einsatz eines Externalarms abzustimmen.

#### 3.2.8 Intervention

Alarmierungen durch eine Einbruchmeldeanlage können nur dann erfolgversprechend sein, wenn diese angemessene Interventionsmaßnahmen nach sich ziehen.

Bei Vereinbarung der Interventionsmaßnahmen muss festgelegt werden, ob eine Schlüsselverwahrung bei Mitarbeitern des Museums oder der Interventionsstelle erfolgt. Im Falle der Auslösung der EMA muss der Schlüssel kurzfristig vor Ort verfügbar sein. Um im Alarmfall einen schnellen und wirksamen Einsatz der Hilfskräfte möglich zu machen, ist der Einsatz bereits im Vorfeld genau zu planen.

Zur Unterstützung und Strukturierung einer solchen Planung wurde von VdS Schadenverhütung in Zusammenarbeit mit Polizei und Versicherern das Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 (vgl. Anhang H) entwickelt. Nachdem zwischen dem Betreiber der EMA, dem Wach- und Sicherheitsunternehmen und ggf. der Polizei angepasste und der Wichtigkeit nach geordnete Handlungsabläufe zur Reaktion auf verschiedene potenzielle Meldungen erarbeitet wurden, werden diese Maßnahmen im Alarmdienst- und Interventionsattest dokumentiert. Im Alarmfall kann das Wachunternehmen (WuS) die vereinbarten Maßnahmen zügig der Reihe nach abarbeiten um einen maximalen Erfolg bei der Intervention zu gewährleisten. Wichtig ist, alle Daten zu den Interventionsmaßnahmen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen, da sich Telefonnummern, Ansprechpartner usw. ändern können.

Vergleiche auch Abschnitt 3.4 Videotechnik.

#### 3.3 Zutrittskontrolle

Für Räume, die nur von autorisierten Personen begangen werden sollen, bietet sich die Installation einer VdS-anerkannten Zutrittskontrollanlage (ZKA) an. Hinweise zu Planung und Einbau von ZKA werden in den Richtlinien VdS 2367 beschrieben. ZKA können auch unabhängig von der Einbruchmeldeanlage, z.B. in nicht überwachten Bereichen oder während des normalen Tagesbetriebes bei unscharfer EMA eingesetzt werden. Der Zutritt zu Räumen mit erhöhtem Sicherungsbedarf sollte grundsätzlich über eine ZKA geregelt sein. Räume mit erhöhtem Sicherungsbedarf können sein: Magazin, Server- und EDV-Räume, Restaurierungswerkstätten usw.

Bei erhöhtem Sicherheitsbedarf sind nicht nur elektrische Türöffner sondern Motorschlösser bzw. selbstverriegelnde elektromechanische Schlösser anzusteuern.

ZKA lassen sich so ausbilden, dass die Zutrittsberechtigungen sowie die ausgegebenen Schlüssel (hierunter sind auch Schlüsselkarten oder mnemonische Codes wie Zahlen oder Buchstabenkombinationen zu verstehen) bestimmten Personen zugeordnet werden können. So kann registriert und gespeichert werden, wann ein Raum unter Verwendung welchen Schlüssels betreten bzw. verlassen wurde und wer der "Besitzer" dieses Schlüssels ist.

Für Bereiche mit besonders hohem Risiko kann es sinnvoll sein, biometrische Systeme einzusetzen. Dabei ist jedoch im Vorfeld zu prüfen, ob die Akzeptanz- und Abweisungsraten (False Acceptance Rate, FAR bzw. False Reject Rate, FRR) des biometrischen Systems für den jeweiligen Einsatzzweck akzeptabel sind. Biometrische Systeme lassen sich auch mit einem herkömmlichen Transpondersystem kombinieren, wodurch sich die Verarbeitungsdauer einer Betätigung zusätzlich verlängern kann.

Bei besonders gefährdeten Einrichtungen können zudem Maßnahmen zur Personenkontrolle, Personenvereinzelung, Überprüfung auf Waffen (Metalldetektoren) oder Weiteres erforderlich sein.

Hinweise zu Ausführung von ZKA können Anhang G entnommen werden.

#### 3.4 Videotechnik

Durch den Einsatz von Videotechnik lassen sich Ereignisse erkennen und melden sowie entsprechendes Bildmaterial aufzeichnen. Anspruchsvollere Techniken ermöglichen zudem die Detektion oder die Identifikation von Tätern. Bei Einsatz von Videotechnik ist darauf zu achten, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen, Mitarbeiterrechte usw. nicht verletzt werden.

Gemäß DIN 33450 ist die Videoüberwachung durch ein Bildzeichen (siehe Bild 3-8) bekannt zu geben. Unter dem Bildzeichen ist die für die Aufzeichnung verantwortliche Stelle zu nennen (z.B. Name des Museums, in dem die Aufzeichnung stattfindet).



Bild 3-8: Hinweis auf Videoüberwachung

#### 3.4.1 Aufgaben der Videotechnik

Videoüberwachungsanlagen (VÜA) dienen dazu, die Möglichkeiten der optischen Überwachung auszuweiten; das Wachpersonal kann nicht nur seine unmittelbare Umgebung, sondern auch entfernte Räume und Objekte in die Überwachung einbeziehen. Außerdem können bei Bedarf Überwachungsschwerpunkte gesetzt werden.

Wenn etwas Unregelmäßiges auffällt oder sich ein Verdachtsmoment ergibt, ist eine unmittelbare Information des bewachenden Personals vor Ort, z.B. mittels Hausfunk, Mobiltelefon oder Funkmeldeempfänger sicherzustellen, um eine schnellstmögliche Reaktion einzuleiten.

Hinweis: Ein Ersatz von Wachpersonal durch Videotechnik ist praktisch nicht möglich.

#### 3.4.2 Einsatzbereiche

Wenn die Kameras so positioniert sind, dass alle relevanten Bereiche einsehbar sind, kann das Wachpersonal je nach Risikolage die Anzahl der Rundgänge reduzieren oder mit Hilfe der Kamera eine Vorprüfung der zu bestreifenden Bereiche vornehmen.

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### Fluchtwegüberwachung

VUA sind bei der Fluchtwegüberwachung sowohl zu Personenschutzwecken (Kontrolle, ob der Fluchtweg im Brandfall gefahrlos genutzt werden kann) als auch zu Sachschutzzwecken (Kontrolle, ob ein Täter über einen Fluchtweg zu entkommen versucht) einsetzbar.

#### **Abschreckung**

Die abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter ist ähnlich einzustufen wie bei Beleuchtungsanlagen (vgl. Abschnitt 5.1). Eine abschreckende Wirkung ist nicht nachgewiesen, darf aber – da es für den Täter nicht erkennbar ist, welche Auswirkung eine visuelle Kontrolle bzw. Aufzeichnung für ihn hat – erwartet werden.

#### Alarmvorprüfung

Im Falle eines Alarms kann durch das Wachpersonal eine schnelle und wirkungsvolle Alarmvorprüfung erfolgen. Dies ist insbesondere möglich, wenn das Wachpersonal mit der Umgebung, den Ausstellungsobjekten und den genauen Überwachungsbereichen der Kameras vertraut ist und regelmäßig geschult wird.

Inwiefern eine Alarmvorprüfung mittels VÜA bei Fernalarmen durch ein Wach- und Sicherheits-

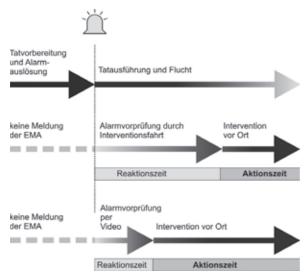


Bild 3-9: Alarmvorprüfung

unternehmen sinnvoll ist, muss im Einzelfall abgestimmt werden. Insbesondere ist zu klären, wer die Verantwortung für die Entscheidung für oder gegen eine Intervention trägt und auf Basis welcher Kriterien die Entscheidung gefällt wird, ob ein Einsatz zu fahren ist oder nicht.

Grundsätzlich gilt, dass ein Fernalarm nicht allein deshalb vernachlässigt werden darf, weil das Videobild keine Einbruchspuren zeigt. Unter Umständen kann jedoch eine Intervention mit reduziertem Aufwand erfolgen, wenn Videobilder übertragen werden, die keine unmittelbare Gefahr wiedergeben.

Sofern ein Einbruch durch Videotechnik bestätigt wird, kann durch eine unmittelbare Information der Polizei wertvolle Zeit für die Alarmvorprüfung vor Ort eingespart werden (vgl. Bild 3-9). Die Chancen, Täter auf frischer Tat zu ertappen und so den Verlust von Exponaten zu vermeiden steigen an, je weniger Zeit eine Alarmvorprüfung (Reaktion auf die Alarmmeldung) in Anspruch nimmt und je schneller die eigentliche Intervention (Aktion zur Erfassung der Täter) eingeleitet wird.

#### Bewertung von Tathergängen

Zum Stand der Technik bei Videoüberwachungsanlagen (VÜA) gehört die Funktion, *alle* aufgezeichneten Bilder für einen bestimmten Zeitraum zu speichern. Dieser Ringspeicher ermöglicht es, Handlungen, die vor, während und nach der eigentlichen Tat vorgenommen wurden, zu sichten und auszuwerten; die Erkenntnisse können u.U. als Fahndungshilfe oder zur Planung von Gegenmaßnahmen genutzt werden.

#### Fahndungshilfe und Beweissicherung

Bei ausreichender Aufzeichnungsqualität kann Videomaterial im Falle eines Diebstahls oder eines anderen schädigenden Ereignisses wertvolle Ermittlungsansätze für die Polizei liefern. Videotechnik, die gemäß den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen (VÜA), Planung und Einbau (VdS 2366) konzipiert und installiert wird, erfüllt diese hohen Anforderungen.

#### Videosensorik

Eine VÜA kann mit einer speziellen Videosensorik ausgerüstet werden, die Bewegungen erkennen und signalisieren kann.

#### Wegnahmeüberwachung

Moderne Anlagen werten Veränderungen des Bildes aus, die ohne erkennbare Bewegung im Bild erfolgen. Diese Kameras erkennen die Entwendung eines Objektes auch dann, wenn sich der Sichtbereich innerhalb eines festgelegten Winkels bewegt.

#### Unterstützung der ZKA

Mittels Videotechnik lässt sich die Zutrittskontrollanlage unterstützen. Bei einer Überwachung des Eingangsbereiches kann der Zutritt z.B. für bestimmte Besucher freigegeben werden, auch ohne dass diese sich der ZKA gegenüber ausweisen müssen. Darüber hinaus kann der VÜA auch bei Nutzung der ZKA eine zusätzliche Kontrollfunktion zukommen, wenn sich der unmittelbare Eingangsbereich (dauernd oder auch nur bei einer Begehung) im Blickfeld eines Wachmannes befindet. Der Wachmann muss dabei nicht unmittelbar an der Tür eingesetzt werden.

#### **Außeneinsatz**

Um den Außeneinsatz von VÜA zu optimieren, lassen sich bewegliche Objekte bis zu einer bestimmten Größe ausblenden. Kleine Tiere, die sich durch den Erfassungsbereich der Kamera bewegen, stellen so keine Fehlerquelle dar. Weiterführende Regelungen zum Einsatz von Videotechnik im öffentlichen Bereich sind zu beachten.

#### 3.4.3 Kamerastandorte

Eine Unterstützung der Zutrittskontrolle durch Videoüberwachungsanlagen (Kameramontage an den Zugangstüren) ist ebenso denkbar wie die Überwachung einzelner besonders gefährdeter Objekte oder Bereiche.

Es empfiehlt sich, zumindest alle Notausgänge, die vom Gebäude hinaus auf öffentliches Gelände führen, mit Videokameras zu überwachen. Selbst wenn ein Diebstahl so nicht verhindert werden kann, so wird es doch zumindest erkannt, wenn ein Dieb mit seiner Beute versucht, über einen Notausgang zu entkommen und Interventionsmaßnahmen können unmittelbar eingeleitet werden.

Hinweis: Grundsätzlich gilt, dass Türen in Rettungswegen jederzeit von innen leicht und mit einem Handgriff in voller Breite zu öffnen sein müssen.

#### 3.4.4 Dokumentation

Die eingesetzte Videoüberwachungsanlage ist in einem speziellen Attest zu dokumentieren (vgl. Anhang J). Im Attest zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA), VdS 3426, werden alle wichtigen die Anlage betreffenden Daten zusam-

mengefasst, u.a. welche Systembestandteile eingesetzt sind und an welcher Position im Objekt diese verbaut wurden.

Das Installationsattest ermöglicht es, einen verlässlichen Überblick über die VÜA zu gewinnen, z.B. um weiterführende Maßnahmen im Rahmen der Sicherungsplanung zu entwickeln.

Zusätzlich bietet das Installationsattest Sicherheit sowohl für den Errichter als auch für den Betreiber. Im Attest ist genau das dokumentiert, was der Errichter nach Absprache und im Auftrag des Betreibers umgesetzt hat. Sonderlösungen oder zulässige Abweichungen von den Vorgaben der Planungsrichtlinien werden im Attest ebenfalls begründet und dokumentiert. Auch Unterlassungen bestimmter Maßnahmen, z.B. nicht ausgeführte Kameraüberwachung von Ausgängen, sollten hier dokumentiert werden, damit getroffene Vereinbarungen nachvollziehbar bleiben.

#### 3.5 Vandalismusschutz

Als Maßnahmen gegen Vandalismus können verschiedene mechanische Sicherungen, vor allem aber die personelle Bewachung gezielt eingesetzt werden.

Technische Maßnahmen zum Schutz gegen Vandalismus bestehen darin, die Erreichbarkeit des zu schützenden Objektes für den potenziellen Täter zu erschweren. Hierzu können zählen:

- vor das Objekt gesetzte transparente Scheiben
- Lagerung/Ausstellung des Objektes in Vitrinen
- ggf. Ausstellung qualitativ hochwertiger Kopien.

Personelle Bewachung zielt darauf ab, das Verhalten der Besucher dahingehend zu kontrollieren, dass keine Beschädigungen an Objekten vorgenommen werden können. Besucher sind aufzufordern, bei Betreten der Räumlichkeiten größere Taschen, Rucksäcke, Regenschirme usw. an einer Rezeption oder Garderobe abzugeben, damit gefährdende Gegenstände nicht in die Museumsräumlichkeiten gelangen können.

Da Vandalismus eher während der regulären Öffnungszeiten als im Anschluss an einen Einbruchdiebstahl vorkommt, ist der Sensibilisierung und Schulung des Aufsichtspersonals eine besondere Bedeutung beizumessen.

#### 3.6 Brandschutz

Die Brandgefahr in Museen und sonstigen Einrichtungen zur Ausstellung von Kunst und Kulturgütern stellt eine ernste Bedrohung (Feuer, Wärme, Rauch und Brandgase, Löschwasser usw.) für diese Einrichtungen dar. Eine Feuerund Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung vermag zwar den materiellen Schaden eines Brandes auszugleichen, schwerer wiegen jedoch Personenschäden und Schäden durch Teil- oder Totalverlust an nicht ersetzbaren Kunst- und Sammlungsgegenständen und Ausstellungsstücken.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Nicht zu unterschätzen ist auch der Imageschaden eines Museums, der durch ein solches negatives Ereignis entstehen kann. Der Brandgefahr in diesen Einrichtungen kann durch vorbeugende Brandschutzmaßnahmen wirksam begegnet werden. Sinnvolle Investitionen in bauliche Maßnahmen und technische Einrichtungen, verbunden mit organisatorischen Maßnahmen, ermöglichen einen sicheren Betrieb von Museen und Ausstellungsräumen.

Dies gilt nicht nur für Neubauten; auch in bestehenden Einrichtungen können mit geeigneten Maßnahmen Verbesserungen erreicht werden. Gemäß den einschlägigen Rechtsnormen der Bundesländer (insbesondere Landesbauordnungen, Arbeitsschutzgesetz) steht der Betreiber in der Verantwortung, hier die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln und umzusetzen.

#### 3.6.1 Ganzheitliches Brandschutzkonzept

Ein wirkungsvoller Brandschutz kann nur durch ein auf die jeweilige Einrichtung angepasstes Brandschutzkonzept erreicht werden, in dem die einzelnen Schutzmaßnahmen aufeinander abzustimmen sind. Im Leitfaden für die Verantwortlichen im Betrieb und Unternehmen, Brandschutz-Management, VdS 2009, werden Hinweise gegeben, wie ein solches Konzept umgesetzt werden kann. Ein Brandschutzkonzept besteht sowohl aus Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (mit seinen baulichen, anlagentechnischen und betrieblich organisatorischen Einzelbestandteilen), als auch des abwehrenden Brandschutzes, der Rettungsmaßnahmen und der Löscharbeiten. Alle diese notwendigen Komponenten beeinflussen sich wechselseitig. Ein Brandschutzkonzept ist erforderlich, um den grundsätzlichen Schutzzielen des Brandschutzes, wie sie in der Muster-Bauordnung (MBO) formuliert sind, gerecht zu werden. Nach § 14 MBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, "dass der Entstehung

eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind". Im Brandschutzkonzept sind folglich die notwendigen allgemeingültigen und nutzerspezifischen Maßnahmen festzulegen.

Der vollständige oder anteilige Verzicht auf einzelne Maßnahmen, insbesondere bei bestehenden baulichen Anlagen, bedingt in der Regel Kompensationsmaßnahmen. Bei bestehenden Gebäuden sollte der Betreiber deshalb regelmäßig prüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

Der abwehrende Brandschutz ist grundsätzlich nicht dafür vorgesehen und nicht dazu geeignet, Versäumnisse des vorbeugenden Brandschutzes zu kompensieren. Bei der Planung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen soll die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr, z.B. Alarmierungswege, Ausstattung, Hilfsfrist, unbedingt berücksichtigt werden.

Das Grundgerüst des Brandschutzes ist der Bauliche Brandschutz, dazu gehören u.a. die Festlegungen von Brandabschnittsgrößen, von erforderlichen Feuerwiderständen tragender und nichttragender Bauteile sowie Vorgaben zum Brandverhalten von Baustoffen (Baustoffklassen nach DIN 4102-1, zukünftig DIN EN 13501, Teil 1). Der Bauliche Brandschutz wird durch Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes ergänzt. Dazu gehören z.B. die Anordnung von Anlagen zur Rauch- und Wärmeableitung, von automatischen Brandmeldeanlagen, von Feuerlöschanlagen, von Alarmierungsanlagen und weitere Maßnahmen zur Brandbekämpfung wie Steigleitungen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher u.a. Für das funktionierende Ineinandergreifen von baulichen und technischen Maßnahmen des Brandschutzes im Brandfall sind darauf abgestimmte betrieblich-organisatorische Maßnahmen eine zwingende Notwendigkeit. Diese können aber keinesfalls eine Verminderungen von Anforderungen an bauliche und technische Maßnahmen des Brandschutzes kompensieren. Organisatorische Maßnahmen sind z.B. das Aufstellen und Fortschreiben von Brandschutzordnungen (DIN 14096), von Alarm- und Notfallplänen (siehe Leitfaden für die Erstellung von Evakuierungs- und Rettungsplänen für Kunst und Kulturgut, VdS 3434), von Flucht- und Rettungsplänen gemäß Arbeitsschutzrecht, die regelmäßige Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter, das Aufstellen von Feuerwehrplänen (DIN 14095).

Darüber hinaus sollen die in Alarm- und Notfallplänen aufgeführten Maßnahmen helfen, im Schadenfall das tatsächliche Schadenausmaß zu minimieren und mögliche Folgeschäden zu begrenzen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Organisation und Überwachung des Brandschutzes zu. Diese Aufgabe ist einem Brandschutzbeauftragten (siehe auch Abschnitt 3.6.4.1) zu übertragen. Die Organisation der notwendigen Abläufe im Alarmfall ist regelmäßig und zwar mindestens jährlich im Rahmen von Übungen zu überprüfen.

#### Wichtiger Hinweis:

Eine Brandverhütungsschau durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung und Sicherstellung einer dauerhaften Betriebsbereitschaft der brandschutztechnischen Einrichtungen und der organisatorischen Maßnahmen.

Hinweise zu Alarm- und Brandschutzplänen sind u. a. im Druckstück Brandschutz im Betrieb, Leitfaden für den Brandschutz (VdS 2000) enthalten.

### 3.6.2 Maßnahmen des Baulichen Brandschutzes

Für alle Baumaßnahmen gelten die Bauordnungen, Sonderbauverordnungen und die eingeführten technischen Baubestimmungen der jeweiligen Bundesländer. Bei allen Bauaktivitäten sollten die für den Brandschutz zuständigen Fachleute schon in der Frühphase der Projektierung eingeschaltet und gehört werden.

Damit wird sichergestellt, dass grundsätzliche Belange des Brandschutzes berücksichtigt werden. Wertvolle Unterstützung bieten die Brandschutz-Berater der Feuerversicherer. Auch bei nicht genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sowie bei Renovierungs- und Montagearbeiten empfiehlt es sich, einen Brandschutzfachmann hinzuzuziehen.

#### 3.6.2.1 Brand- und Rauchabschnitte

Museen und Gebäude mit Ausstellungsräumen sind in Abhängigkeit von ihrer Größe in Brandund Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Bauordnungen und Sonderbauverordnungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

Räume mit besonders hoher Wertekonzentration (z.B. Depot) sollten grundsätzlich – auch wenn hier keine bauaufsichtlichen Anforderungen bestehen – eigene Brandabschnitte bilden. Größere Depots sollten ggf. in mehrere Brandabschnitte

unterteilt werden, um einen Totalverlust des Depots zu vermeiden. Bei der Aufteilung des Gebäudes in Brandabschnitte sollte darauf geachtet werden, dass eine möglichst rauchdichte Abschottung dieser Abschnitte erfolgt.

Hinweis: Es werden einbruchhemmende Türen angeboten, die neben dem Schutz gegen Einbruchdiebstahl auch einen nachgewiesenen Schutz gegen Rauch- und Brandgefahren bieten.

Hinweise zur Ausführung von Brandabschnitten sowie zu dem Verschluss von Öffnungen können dem Druckstück Brand- und Komplextrennwände Merkblatt für die Anordnung und Ausführung (VdS 2234) entnommen werden.

#### 3.6.2.2 Rettungswege

Die Länge der Rettungswege ist abhängig von der Art und Nutzung des Gebäudes. Alle Bauteile in Rettungswegen sowie Dämmstoffe, Wand- und Deckenverkleidungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder DIN EN 13501 Teil 1, Klasse A) bestehen. Allgemein zugängliche Flure und Verbindungsbrücken müssen bei Gebäuden geringer Höhe durch mindestens feuerhemmende Bauteile (F 30), Treppen und Tunnel durch feuerbeständige Bauteile (F 90 AB) von anderen Räumen getrennt sein. In anderen Gebäuden können höhere Anforderungen (Ausführen von Wänden in Bauart einer Brandwand) gelten.

Zur Erreichung der Zwangsläufigkeit von Einbruchmeldeanlagen ist der Einsatz elektrischer Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ELVTR) zu prüfen.

Die Bauordnungen und Sonderbauverordnungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

#### 3.6.2.3 Öffnungen in Brandwänden

Öffnungen für Klimaanlagen, Türen sowie Abschlüsse von Durchbrüchen für Kabel sind durch bauaufsichtlich zugelassene Systeme zu schließen. Weitere Informationen können dem Merkblatt *Brand- und Komplextrennwände*, VdS 2234, entnommen werden.

Änderungen an anerkannten Feuerschutzabschlusstüren sind gesondert geregelt. Nur die im DIBt-Merkblatt Änderung bei Feuerschutzabschlüssen (vgl. Anhang K) aufgeführten Änderungen sind zulässig. Anderenfalls verlieren die Türen ihre Zulassung.

Auch beim Einbau einer Einbruchmeldeanlage dürfen die Regelungen zu Änderungen an Feuerabschlüssen nicht verletzt werden; dies ist auch bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zu beachten.

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### 3.6.2.4 Besondere Räume und Bereiche

Räume oder Bereiche (z.B. Werkstätten), von denen erhöhte Brandgefahren (z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten) ausgehen oder in denen erhöhte Sachwertrisiken bestehen (z.B. Depots), müssen von anderen Bereichen feuerbeständig und rauchdicht abgetrennt sein. Räume in Gebäuden gelten im Sinne dieser Richtlinien als feuerbeständig abgetrennt, wenn sie durch feuerbeständige Decken und Wände sowie feuerbeständige Türen und Abschlüsse geschützt sind. Ferner sollten Depoträume nicht im Dachgeschoss eingerichtet werden wenn aufgrund baukonstruktiver Brandlasten der oftmals hölzernen Dachstühle ggf. in Verbindung mit brennbaren Dämmstoffen und einer brennbaren Dachhaut sowie einem erschwerten Löschangriffe aufgrund einer geschlossenen Dachhaut (z.B. Trapezblechdach) eine signifikante Gefährdung vorliegt.

#### 3.6.2.5 Dämmstoffe

Dämmstoffe sollten nach Möglichkeit nicht brennbar sein und der Baustoffklasse DIN 4102-A oder DIN EN 13501 Teil 1, Klasse A, entsprechen.

#### 3.6.2.6 Innenausbau/Einrichtung

Für den Innenausbau sind nicht brennbare Materialien zu verwenden; sofern dies nicht möglich ist, sind mindestens schwer entflammbare und keine brennend abtropfenden Materialien zu wählen. Es sind möglichst wenig halogenhaltige Kunststoffe einzusetzen. Brandlasten und potenzielle Zündquellen sind zu vermeiden.

#### 3.6.2.7 Brandschutz für besondere Anlagen

#### **Elektrische Verteiler**

Elektrische Verteiler sind nach Möglichkeit außerhalb von Ausstellungsbereichen und Depoträumen zu errichten. Verteiler im Ausstellungsbereich und in den Depoträumen sind feuerbeständig und rauchdicht abzutrennen. In allen Verteilungen sind Fehlerstromschutzschalter zu installieren. Zudem ist die DIN VDE 0100-718 Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen (siehe Räume oder Orte mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert) zu beachten und einzuhalten. Ferner wird noch

auf die DIN VDE 0100-482 Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren hingewiesen (siehe Räume oder Orte mit unersetzbaren Gütern von hohem Wert). Sinnvoll ist auch eine automatische Spannungsfreischaltung von Depotbereichen nach Verlassen des Raumes.

#### Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Hierzu zählen die DIN VDE-Bestimmungen, insbesondere die Normenreihen VDE 0100, VDE 0105 und VDE0800.

Beim Errichten, Ändern und Instandhalten von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind darüber hinaus die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Zt. gültig: (UVV) BGV A3 bzw. GUV-V A3) zu beachten. In den elektrischen Anlagen sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (Residual Current Protective Device, RCD, früher als FI-Schutzschalter bezeichnet) zu installieren. Der Bemessungsdifferenzstrom (I\Delta n ) der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung darf höchstens 300 mA, für den zusätzlichen Personenschutz nicht mehr als 30 mA betragen.

Leuchten müssen unter Beachtung der DIN EN 60598-1 ausgewählt und nach DIN VDE 0100-559 errichtet werden. Sie sind so zu installieren, dass sie keine Brände verursachen. Hinweise zur Auswahl, Errichtung und den Betrieb von Leuchten sind in den *Richtlinien zur Schadenverhütung, Leuchten*, VdS 2005, enthalten.

#### Lüftungsanlagen

Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) in der jeweils gütigen Fassung ist zu beachten. Lüftungsleitungen müssen eine glatte Innenfläche aufweisen und einschließlich ihrer Dämmstoffe sowie deren Umhüllungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Um eine Brandübertragung in andere Brandabschnitte, Komplexe oder Geschosse zu verhindern, sind sie feuerbeständig (L 90 nach DIN 4102-6) auszuführen oder mit feuerbeständigen Brandschutzklappen (K 90 nach DIN 4102-6) mit Ansteuerung über Rauchmelder zu schützen, die bauaufsichtlich zugelassen sind.

Weiter wird auf Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept – Merkblatt für Planung, Ausführung und Betrieb, VdS 2298, verwiesen. Zur Vermeidung von Rauchverschleppung sind ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. die Überwachung mit Rauchmeldern und erforderlichenfalls Abschaltung der Lüftungsanlage durch eine Brandmeldeanlage, notwendig.

#### Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind entsprechend den Anforderungen aus dem Baurecht und der *Betriebssicherheitsverordnung* (BetrSichV) auszuführen. Weiterhin sollten sie mit einer Brandfallsteuerung nach den anerkannten Regeln der Technik ausgestattet sein, die bei sämtlichen Aufzugskabinen eine automatische Evakuierungsfahrt einleitet (Steuerung der Kabinen zur Zugangs- bzw. einer Ausweichebene).

#### Räume für elektronische Einrichtungen

Räume für Anlagen der Informationstechnologie (IT-Anlagen) und Überwachungseinrichtungen sind feuerbeständig zu anderen Bereichen abzutrennen. Maßnahmen zur Schadenverhütung sind im Merkblatt zur Schadenverhütung *Anlagen der Informationstechnologie*, VdS 2007, aufgeführt.

Auch zum Schutz anderer, insbesondere rauchempfindlicher Geräte können in *Anlagen der Informationstechnologie*, VdS 2007, beschriebene Maßnahmen unter Berücksichtigung des Personenschutzes sinngemäß angewandt werden.

#### 3.6.3 Anlagentechnischer Brandschutz/ sicherheitstechnische Einrichtungen

#### 3.6.3.1 Brandmeldeanlage

Museen und Ausstellungshäuser sollten flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet werden. Brandmeldeanlagen haben die Aufgabe, Brände frühzeitig zu entdecken, zu lokalisieren und die zuständige Leitstelle zu informieren. Diese Aufgabe erfüllen sie u.a. mit Hilfe automatischer Melder, die durch nichtautomatische Brandmelder (Handmelder) ergänzt werden. Es sollte ein Vollschutz gemäß DIN 14675 durch automatische Brandmelder umgesetzt werden.

Hinweise für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen enthalten die Richtlinien Brandmeldeanlagen, Richtlinien für Planung und Einbau, VdS 2095, und die Normen Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb, DIN 14675, sowie Festlegungen für Brandmeldeanlagen, DIN VDE 0833-2.

#### 3.6.3.2 Interne Alarmierungseinrichtungen

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr oder Brandschutzbehörde sind geeignete Alarmierungseinrichtungen, vorzugsweise elektroakustische Notfallwarnsysteme zu installieren.

Die Übertragung situationsgerechter Sprachdurchsagen bei solchen Warnsystemen soll sicherstellen, dass sowohl hierfür vorgesehene Stellen als auch Betroffene informiert werden und gezielte Handlungsanweisungen erhalten.

#### 3.6.3.3 Entrauchung

In Treppenräumen muss eine Entrauchung möglich sein bzw. muss der Raucheintritt verhindert werden (Entrauchungsanlagen, Rauchverdrängungsanlagen, Schleusen). Auslöseeinrichtungen von Entrauchungsanlagen müssen so ausgeführt und angebracht sein, dass sie gefahrlos bedient werden können.

Hinweis: Siehe Richtlinien für Entrauchungsanlagen in Treppenräumen (EAT), VdS 2221.

Bei der Neukonzeption von Museen sollte die Installation von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in die Überlegungen mit einbezogen werden. Unter dem Oberbegriff RWA werden natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen (NRA) sowie maschinelle Rauchabzüge (MRA) zusammengefasst. Ziel ist es, Personenschäden sowie Schädigungen von Kunst- und Sammlungsgegenständen durch aggressive oder giftige Rauchgase und Wärmeeinwirkung zu vermeiden.

Hinweis: Siehe Richtlinien für natürliche Rauchund Wärmeabzugsanlagen (NRA), VdS CEA 4020.

Die Einrichtung und Bedienung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist unter Berücksichtigung der anderen technischen Einrichtungen (z.B. Löschanlagen, Klimaanlage) zu regeln und mit dem für den Brandschutz Zuständigen abzustimmen. Zum Beispiel dürfen RWA in Räumen, die durch eine Gaslöschanlage geschützt sind, nicht automatisch öffnen; diese und weitere Anforderungen können den jeweiligen Richtlinien für Planung und Einbau von Gaslöschanlagen (VdS 2380, VdS 2381, VdS 2093) entnommen werden.

Rauchabzugsanlagen sollten die folgenden Merkmale aufweisen:

■ Die Entrauchungsanlage ist für den individu-

ellen Einsatzfall speziell zu planen und zu konzipieren.

VdS 3511: 2008-09 (01)

- Entrauchungsleitungen und -klappen, die Decken oder Wände mit definierten Feuerwiderstandsklassen durchdringen, sind in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse auszuführen.
- Für Entrauchungsleitungen dürfen nur nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A nach DIN 4102-1) verwendet werden.
- Die Rauchabzugsanlage sollte so ausgelegt werden, dass bereits während des Brandgeschehens Rauch und Heißgase abgeführt werden können.
- Öffnungen ins Freie müssen so geplant werden, dass sie gegen Einwirkungen von außen geschützt sind.
- Rauchabzugsanlagen sollen sowohl den Sachschutz als auch die Rettungsmöglichkeiten für Personen verbessern (z.B. vereinfachter Zugriff für Rettungskräfte und Flucht durch gefahrlos begehbare Treppenhäuser).

Auch Ausstellungsflächen und Depots sollten entraucht werden können. Die Entrauchungsanlagen sollten so dimensioniert werden, dass die raucharme Schicht oberhalb der Ausstellungshöhe der Exponate liegt. Die erforderlichen Nachströmöffnungen sollten möglichst nicht in der Außenfassade vorgesehen werden, da hierbei auch die Belange des Einbruch/Diebstahl/Vandalismusschutzes zu berücksichtigen sind.

#### 3.6.3.4 Löschwasserversorgung

In Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist für die schnellstmögliche Brandbekämpfung eine ausreichende und wirksame Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Hinweis: DVGW-Arbeitsblatt W405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung"

#### 3.6.3.5 Feuerlöscheinrichtungen

In Fluren sind an gut sichtbaren Stellen geeignete Feuerlöscher und ggf. Wandhydranten in ausreichender Anzahl zu installieren. Es empfiehlt sich, in den Verwaltungstrakten Wasser- oder Schaumlöscher bereitzustellen; in den weiteren Bereichen ist je nach der Art der Exponate und der Raumnutzung zwischen Wasser-, Schaum-, Pulver-, Fettbrand- und/oder CO<sub>2</sub>-Löschern abzuwägen. Es ist zu beachten, dass neben den unmittelbaren Löschwirkungen durch falsche Löschmittel auch Schäden an betroffenen Gegenständen hervorgerufen werden können. Die richtige Wahl der

Löschmittel sollte daher zwischen der Feuerwehr und den Restauratoren abgestimmt werden.

Hinweis: Siehe Feuerlöscher, Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten, VdS 2001.

#### 3.6.3.6 Automatische Feuerlöschanlagen

Grundsätzlich ist in Museen nur der Einsatz von automatischen Löschanlagen mit möglichst rückstandsfreien, nicht korrosiven Löschmitteln ohne aufquellende Wirkung sinnvoll. Dies ist bei vielen gasförmigen Löschmitteln gegeben. Da Personen vor dem Einsatz gasförmiger Löschmittel die Räumlichkeiten häufig verlassen müssen (je nach verwendetem Medium), sind Gaslöschanlagen für öffentlich zugängliche Bereiche nicht durchgängig geeignet.

Aufgrund ihrer selektiven Auslösung und einer damit einhergehenden schnellen, örtlich begrenzten Brandbekämpfung mit risikogerechten Wassermengen, können auch Wasserlöschanlagen (z.B. Feinsprühlöschanlagen, durch Brandmeldeanlage ausgelöste vorgesteuerte Sprinkleranlagen mit nicht dauerhaft wasserführenden Leitungen) zur Reduzierung des Schadenausmaßes beitragen.

Die Art der einzubauenden Löschanlage ist unter Berücksichtigung des Schutzzieles bereits im Planungsstadium unter der Fachberatung eines kompetenten Planungsbüros oder einer VdSanerkannten Errichterfirma, des Verantwortlichen des Museums und des Versicherers festzulegen.

Hinweis: Für andere, neue Löschtechniken besteht die Möglichkeit, gemäß VdS 2562 Verfahren für die Anerkennung neuer Löschtechniken, eine VdS-Anerkennung zu erlangen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der neuen Löschtechnik.

Folgende VdS-Richtlinien sind im Zusammenhang mit Feuerlöschanlagen zu berücksichtigen:

- VdS 2093 CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
- VdS 2304 Einrichtungsschutz für elektrische und elektronische Systeme, Richtlinien für Planung und Einbau
- VdS 2380 Planung und Einbau von Löschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen
- VdS 2381 Planung und Einbau von Löschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen
- VdS 2496 Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen

Alternativ zur Löschung kann eine permanente Sauerstoffreduktion in Räumlichkeiten ohne Publikumsverkehr die Gefahr einer Brandentstehung reduzieren. Diese Maßnahme bietet sich besonders für Depots oder Vitrinen (geringe Volumina) an. Sofern eine Reduktionsanlage vorgesehen ist, muss diese in das ganzheitliche Brandschutzkonzept eingebunden sein. Insbesondere muss der Gesundheitsschutz von Besuchern und Betriebsangehörigen berücksichtigt werden.

Hinweis: Angaben zur Brandbekämpfung mit Inertgas oder verringerter Sauerstoffkonzentration können den Richtlinien für Inertisierungs- und Sauerstoffreduzierungsanlagen, Planung und Einbau (VdS 3527) entnommen werden.

#### 3.6.4 Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes

Es ist wichtig, dass organisatorische Brandschutzmaßnahmen auf dem neuesten Stand gehalten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. mit Versicherern abgestimmt werden. Neben der Benennung eines Brandschutzbeauftragten und der regelmäßigen Schulung des Personals, gehört zum organisatorischen Brandschutz insbesondere die Erstellung und Fortschreibung eines/einer

- Brandschutzordnung
- Alarmplans
- Flucht- und Rettungsplans
- Notfallplans
- Brandschutzplans sowie
- Feuerwehrplans
- Planung und Überwachung erforderlicher Instandhaltung.

Des Weiteren sollten auch elementare Dinge wie Ordnung und Sauberkeit, Rauchverbot, feuergefährliche Arbeiten bei der Reparatur und Wartung und ähnliches behandelt werden. Siehe auch *Brandschutz im Betrieb*, VdS 2000.

#### 3.6.4.1 Brandschutzbeauftragter

Grundsätzlich ist die Museumsleitung für den Brandschutz verantwortlich. Sie kann die Organisation und Überwachung des Brandschutzes aber einer geeigneten Person (Brandschutzbeauftragter) übertragen. Der Brandschutzbeauftragte sollte der Museumsleitung direkt unterstellt und im Rahmen der ihm übertragenen Pflichten für den Brandschutz verantwortlich sein (siehe Druckstück Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten, vfdb 12/09-01). Er muss persönlich und fachlich

geeignet sein, den Brandschutz durchzuführen und dazu mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet werden.

Brandschutzbeauftragter kann auch die Sicherheitsfachkraft sein, die im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes ebenfalls für den Brandschutz zuständig ist. Der Brandschutzbeauftragte soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Brandschutzordnung, der Alarm-, Notfall- und Brandschutzpläne
- Brandschutzunterweisung des Personals sowie die Dokumentierung der Belehrung
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z.B. bei Planung von Neu- und Umbauten
- Verantwortung für den ständigen Kontakt zu Feuerwehr, Behörden, Versicherern sowie für gemeinsame Übungen und Begehungen

Es empfiehlt sich, ein Brandschutzbuch zu führen, in dem die wichtigsten Tätigkeiten dokumentiert werden. Insbesondere sollte ersichtlich sein, welche Kontrollen und Prüfungen zu erfolgen haben und wie/wann sie durchgeführt wurden. Die festgestellten Mängel und deren Beseitigung sind zu vermerken. Die Kontrollen sind anhand einer Checkliste durchzuführen. Außerdem sollten Brände und ihre Ursachen, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, im Brandschutzbuch vermerkt werden, um eventuelle Schwachstellen zu erkennen.

#### 3.6.4.2 Brandschutzordnung

Ihrer Bedeutung entsprechend ist die Brandschutzordnung von der Geschäftsleitung in Kraft zu setzen und allen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten; insbesondere sind dabei Änderungen sowohl des Betriebsablaufs als auch der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Sie muss die wichtigsten Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes enthalten sowie das Verhalten während und nach einem Brandfall regeln. Sie sollte im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufgestellt

werden. Dabei empfiehlt sich die Gliederung gemäß DIN 14096 Teil 1-3 einzuhalten:

VdS 3511: 2008-09 (01)

- Brandlasten auf das Notwendigste reduzieren
- Regelungen für das Verhalten im Brandfall aufstellen und Mitarbeiter schulen
- Regelungen für Montage- und Installationsarbeiten treffen
- Feuergefährliche Arbeiten grundsätzlich nicht zulassen; wenn unvermeidbar, nur mit Erlaubnisschein und entsprechenden Brandschutzvorkehrungen
- Fremdfirmen einweisen und nur unter Aufsicht arbeiten lassen
- Sauberkeit und Ordnung ständig gewährleisten und kontrollieren
- Zündquellen vermeiden
- Rauchverbot; erforderlichenfalls separaten brandschutztechnisch getrennten Raucherbereich vorsehen.
- Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung für Museen sind in Anhang F aufgeführt.

#### 3.7 Wasser- sowie weitere Elementarschäden

Neben den bereits beschriebenen Gefahren Brand, Einbruchdiebstahl/Raub und Vandalismus sind Kunst- und Sammlungsgegenstände und Gegenstände von besonderem Wert auch gegen eine Reihe von weiteren Gefahren zu schützen. Denn auch diese vermeintlich geringeren und oftmals unterschätzen Gefahren haben ein hohes Beschädigungs-/Zerstörungspotenzial.

#### 3.7.1 Wasserschäden

Wasserschäden können vielfältige Ursachen haben. Neben den Leitungswasserschäden (Wasseraustritt aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung) sind hier unter anderem Schäden durch Starkregen, witterungsbedingten Rückstau oder Löschwasser zu nennen.

Generell sind Museen mit allen ihren Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Ausstellungs- sowie Depoträumen so zu planen, dass sie vor eindringendem Wasser geschützt sind. In Depoträumen sollte nach Möglichkeit vollständig auf wasserführend Leitungen verzichtet werden.

Museen und Ausstellungshäuser sollten sich nicht

 in überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Bereiche mit besonders schützenswerten Gütern sollten sich nicht

- direkt unter Flachdachbereichen mit Dehnungsfugen oder Einläufen
- unter Wasserbehältern

befinden.

Sind die genannten Risiken unvermeidbar, sind der Situation angepasste Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies können sein:

- Lagerung von Kunst- und Sammlungsgegenständen deutlich über Bodenniveau (Aufständerung, Regallagerung); die Höhe sollte erfahrungsgemäß mind. 12 cm (z.B. Europalette) betragen
- Vermeiden von Steckverbindungen (Stromversorgungs- und Datenleitungen) im Doppelboden bzw. direkt auf dem Boden; sofern Steckverbindungen unvermeidbar sind, sollten diese in der Schutzart IP 54 ausgeführt werden
- Wasserschwellen
- Rückstauklappen in den Abwasserleitungen und Regenwasserableitungen (hierbei ist besonders auf regelmäßige Wartung und Kontrolle zu achten)
- Wassermelder mit Anschluss an die Gefahrenmeldeanlage
- Pumpensumpf mit automatischer Hebepumpe
- Auffangwannen unter den potenziellen Schwachstellen mit Anschluss an die Gebäudeentwässerung (z.B. unterhalb der Kühlaggregate von Klimageräten innerhalb des Depots)
- In Lager- und Ausstellungsräumen vorhandene Rohrleitungen (z.B. für Abwasser, Dampf, Frischwasser, Heizung) auch in den Zwischendecken sind nach Möglichkeit zu entfernen.

Sind wasserführende Leitungen aus technischen Gründen unvermeidbar, so sind für derartige Leitungen folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Die Leitungen sind aus korrosionsfreien und dem zu erwartenden Druck genügenden Materialien auszuführen. Schweißverbindungen sollten durch geeignete Verfahren auf Rissfreiheit geprüft werden.
- Die Leitungen sind doppelwandig auszuführen (entweder direkt oder durch nachträgliche Ummantelung). In der äußeren Ummantelung sind Feuchtemelder zu installieren deren Meldung an eine ständig besetzte, hilfeleistende Stelle weiterzuleiten ist.

- Die durch Feuchtemelder überwachten Wasserleitungen sind durch außerhalb des Risikobereichs angeordnete Elektroventile (stromlos geschlossen) abzusperren.
- Absperrventile sollten gut erreichbar und übersichtlich markiert sein.

#### 3.7.2 Elementarschäden

Zusätzlich zu den teilweise bereits in Abschnitt 3.7 benannten Gefahren, ist insbesondere in der Planungsphase auf weitere denkbare Elementarereignisse wie Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck und Lawinen Rücksicht zu nehmen. Da diese Gefahren substanziell von der Lage (z.B. auf Anhöhe oder Hanglage) des jeweiligen Museums bzw. Ausstellungshauses abhängig sind, sind hier individuelle Konzepte zu erarbeiten.

Durch entsprechende Auslegung der Gebäudestatik können die durch Elementarereignisse verursachten Schäden vermieden, zumindest aber stark begrenzt werden. Dies gilt insbesondere für aus Erdbewegungen resultierende, durch Starkwind oder Hagelschlag verursachte Schäden. Weiterhin können durch Stützkonstruktionen und/oder Ablenkbarrieren wirkungsvolle Schadenverhütungsmaßnahmen gegen Schneedruck bzw. Lawinen ergriffen werden.

#### 3.7.3 Blitz- und Überspannungsschäden

Schäden durch unmittelbare, vor allem aber mittelbare Einschläge von Blitzen lassen sich durch ein geeignetes Schutzkonzept, vgl. *Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen*, VdS 2031, sinnvoll verringern. Ein hierauf spezialisierter Fachplaner, z.B. ein VdS-anerkannter EMV-Sachkundiger kann ein umfassendes Überspannungsschutzkonzept erstellen.

Sofern Störungen durch elektromagnetische Felder auftreten können, wie sie beispielsweise von Mobiltelefonen oder anderen Funkgeräten ausgehen, sind geeignete Maßnahmen festzulegen (z.B. Verbot von Mobiltelefonen).

#### 3.8 Dokumentation

Die Dokumentation aller technischen Maßnahmen (Klimaeinrichtungen sowie deren Einstellungen, Brandschutz-, Sicherungs- und Zutrittskontrolleinrichtungen usw.) stellt die Grundlage sowohl für den ordnungsgemäßen Betrieb als auch für eine rasche Fehlerbehebung dar. Sie ist ständig aktuell zu halten.

Folgende Unterlagen sollten (ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit) in der Dokumentation enthalten sein:

- Gebäudepläne
  - Lageplan (Betriebsgelände)
  - alle Architekten- und Ausführungspläne
  - Grundriss-/ Geschoss-/ Raumbelegungsplan
  - Plan der wasserführenden Systeme in/über den risikorelevanten Bereichen
  - Wasser-Rückhaltekonzept
- Elektropläne zu
  - Energieversorgung
  - Blitzschutz/Überspannungsschutz
  - Potenzialausgleich
  - Stromlaufpläne
- Brandschutzkonzept
  - Brandschutzplan
  - Brandschutzordnung
  - Alarmplan
  - Feuerwehrplan
- Sicherheitstechnik
  - Einbruchmeldeanlage (EMA)
  - Brandmeldeanlage (BMA)
  - Zutrittskontrollanlage (ZKA)
  - Videoüberwachungsanlage (VÜA)
- Notfallplanung
  - Notruflisten
  - Lieferanten-Listen
  - Auslagerungsmöglichkeiten

Alle vorhandenen Einrichtungen und Installationen sowie die zur Schadenverhütung durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bei Erweiterungen und Umbauten entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

Es ist dringend geboten, derartige Unterlagen bereits bei der Planung von Museen und Ausstellungshäusern (ggf. von einzelnen Ausstellungen) zu erstellen.

# 3.9 Handhabung und Behandlung von Kunst- und Sammlungsgegenständen

Die Handhabung und Behandlung von Kunstund Sammlungsgegenständen darf ausschließlich von speziell geschultem Fachpersonal erfolgen. Um eine korrekte und dem einzelnen Objekt angemessene Behandlung sicherzustellen, sollte ein hausinternes Qualitätsmanagementsystem alle relevanten Tätigkeiten in Arbeitsanweisungen, Pflichtenheften und Vorgaben zur Dokumentation relevanter Arbeiten beschreiben.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Beschädigungen durch Besucher oder andere Dritte können nur durch ein "Fernhalten" der Personen vom jeweiligen Exponat oder durch geeignete Beaufsichtigungsmaßnahmen vermieden werden.

Ausreichender Schutz eines Exponats gegen versehentliche Beschädigungen durch Besucher kann bei geringeren Werten oft schon dadurch erreicht werden, dass eine eher "virtuelle" Abtrennung, z.B. eine um das Exponat gespannte Kordel, aufgebaut wird. So können versehentliche Berührungen vermieden werden.

#### 3.10 Gebäudetechnische Einrichtung

#### 3.10.1 Elektrische Installation

Die elektrischen Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu unterhalten. Bei der Errichtung neuer Anlagen ist das Installationsnetz im gesamten Gebäude gemäß DIN VDE 0100-300 als TN-S-System auszuführen. Wesentliche Vorteile des TN-S-Systems sind u. a.

- ein im gesamten Gebäude isoliert geführten Neutralleiter
- weitgehend betriebsstromfreie Schutz- und Potentialausgleichsleiter sowie
- weitgehende Vermeidung von unerwünschten Streuströmen in leitfähigen Gebäudeteilen und Rohrsystemen.

Um dies dauerhaft zu gewährleisten, sollte eine permanente Fehlerstromüberwachung mit Meldung der Grenzwertüberschreitung an geeigneter Stelle realisiert werden.

Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit kann abhängig vom Schutzbedürfnis eine trassenredundante Verlegung von wichtigen Kabeln und Leitungen realisiert werden.

Zur Erhöhung der technischen Sicherheit sollten VdS-anerkannte Leuchten eingesetzt werden. Bei der Errichtung der Beleuchtungsanlagen sind DIN VDE 0100-559 sowie die Vorgaben gemäß VdS 2005, Leuchten, VdS 2324, Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme sowie VdS 2499, Elektrische Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur, zu beachten.

Hinweis: Herkömmliche Niedervolthalogenleuchten entwickeln im Nahbereich eine hohe Temperatur. Diese kann zu Ausbleichungen von Oberflächen sowie zu tiefer gehenden, unmittelbaren Oberflächenschäden und bis hin zur Brandentstehung führen.

Darüber hinaus sind eine sichere Übertragung von Daten und eine sichere interne sowie externe Kommunikation zu ermöglichen.

#### 3.10.2 Klima-/Raumlufttechnische Anlagen

Die ordnungsgemäße Klimatisierung aller Räumlichkeiten setzt die Einhaltung von Grenzwerten der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit voraus, die gemeinsam mit den Kunstsachverständigen des jeweiligen Einsatzortes zu definieren sind.

In klimatisierten Räumen sollte eine unabhängig von der Klimaanlage bzw. der Raumlufttechnischen Anlage (RLT-Anlage) arbeitende Überwachungseinrichtung installiert werden, von der die Klimatisierung auf die zulässigen Werte für Temperatur und Feuchtigkeit überwacht wird und die bei Überschreiten der Grenzwerte eine Meldung auslöst und/oder die Klima-/RLT-Anlage gegebenenfalls abschaltet. Diese Meldung ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

#### 4 Organisation

Neben den mechanischen Sicherungen und elektronischen Maßnahmen (z.B. Einbruchmelde- und Videotechnik, Zutrittskontrolle) bilden die organisatorischen Maßnahmen das dritte Glied des Sicherungssystems.

Zu den organisatorischen Maßnahmen gehören die Einweisung des Personals über mögliche Gefahrsituationen, eine Schlüsselverwaltung und die Verteilung von Zutrittsberechtigungen, eine Inventarisierung des vorhandenen Kunst- und Kulturgutes sowie ein Evakuierungs- und Rettungsplan für Kunst und Kulturgut (siehe VdS 3434). Des Weiteren sind klare Regelungen über die Bedienung von mechanischen Sicherungseinrichtungen und elektronischen Überwachungsmaßnahmen zu treffen. Es nützt die beste Sicherung nichts, wenn sie nicht betätigt bzw. eingeschaltet wird.

Kleine, mechanisch schwer zu sichernde Exponate sollten in möglichst großem Abstand zu Fluchttüren positioniert werden.

#### 4.1 Securitybeauftragter

Um die sicherungstechnischen Erfordernisse umzusetzen, ist es sinnvoll, einen zertifizierten Securitybeauftragten als verantwortliche Person zu benennen. Der Securitybeauftragte sollte direkt der Museumsleitung/Geschäftsführung unterstellt sein und dieser unmittelbar berichten. Seine Aufgaben bestehen darin, alle mit dem Sachschutz zusammenhängenden Risiken zu bewerten und entsprechende Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Die Gefährdungs- und Sicherungsanalyse des Securitybeauftragten soll die Museumsleitung/Geschäftsführung in die Lage versetzten, die relevanten Entscheidungen zu treffen.

#### 4.2 Securityordnung

Ihrer Bedeutung entsprechend ist die Securityordnung von der Museumsleitung/Geschäftsführung in Kraft zu setzen und allen Beschäftigten
zur Kenntnis zu bringen. Die Securityordnung
ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten;
neben baulichen Änderungen am Gebäude sind
insbesondere Änderungen des Betriebsablaufs
zu berücksichtigen. Sie muss die wichtigsten
Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessen Sachschutzes enthalten, sowie das Verhalten während und nach einem Diebstahl, einer
Vandalismusattacke oder einem sonstigen Angriff
auf die Werte des Museums regeln.

Als erster Anhaltspunkt kann die folgende Liste dienen, die allerdings auf das jeweilige Risiko individuell abzustimmen ist:

- Ermittlung der vorhanden Werte
- Abschätzung der Begehrlichkeit der vorhandenen Werte
- Ermittlung konkreter Gefahren (z.B. Möglichkeiten, dass eine Sache beschädigt oder gestohlen wird)
- Erarbeitung optimaler Sicherungsmaßnahmen
- Erarbeitung wirtschaftlich möglicher Sicherungsmaßnahmen
- Erarbeitung von Verhaltensweisen im Schadensfall bzw. nach einem Schadensfall
- Abstimmung der durchzuführenden Maßnahmen mit der Museumsleitung/Geschäftsführung
- Inkraftsetzung der Securityordnung durch die Museumsleitung/Geschäftsführung.

#### 4.3 Sicherheitszentrale, intern

Eine hauseigene Sicherheitszentrale – auch ständig besetzte Stelle genannt –, die während der

Öffnungszeit bzw. im 24 Stundenbetrieb eines Museums betrieben wird, ist geeignet, Sicherungsmaßnahmen sowie aktuelle Interventionsmaßnahmen zu koordinieren. Sämtliche die Sicherheit des Hauses betreffenden Informationen sollten in dieser Zentrale zusammentreffen. Die Informationen sollten dort gemäß des hauseigenen Maßnahmenplans abgearbeitet werden.

Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen sind vorzuhalten. So sind dort Bedien- und Informationseinrichtungen der Einbruchmeldeanlage einzurichten, Monitore der möglichen Videoüberwachungsanlage sind zu platzieren. Geeignete Einrichtungen zur Kommunikation mit den Aufsichten sind vorzuhalten.

Bei der Erstellung der Sicherheitszentrale sind für das dort eingesetzte Aufsichtspersonal bauliche Schutzvorrichtungen gegen mögliche Bedrohungen von außen vorzusehen. Siehe dazu VdS Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen, Notruf- und Serviceleitstellen, VdS 2153.

#### 4.4 Aufsichten

Zur Verhaltenskontrolle der Besucher sind in den Ausstellungsbereichen Aufsichten einzusetzen. Die Aufsichten sollten durch einheitliche Bekleidung oder andere Kennzeichen von den Besuchern klar zu erkennen sein.

Die eingesetzten Aufsichten, eigenes Personal oder Mitarbeiter von Dienstleistern, sind regelmäßig zu schulen, über die Ausstellung und deren Wertigkeit zu informieren. Sie müssen über ihre rechtliche Stellung den Besuchern gegenüber aufgeklärt sein. Je nach Ausstellungsgestaltung ist die Anzahl der Aufsichten individuell festzulegen. Der zu beaufsichtigende Bereich darf nicht zu groß bzw. zu unübersichtlich sein und auch die Wertigkeit der ausgestellten Exponate sowie deren Ortsveränderlichkeit sind zu berücksichtigen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Reinigungspersonal sowie anwesendes Fremdpersonal, Handwerker usw. zu beaufsichtigen. Auch während der Auf- und Abbauphasen hat Aufsichtspersonal in ausreichender Anzahl anwesend zu sein.

Vor Scharfschaltung eines Sicherungsbereiches der Ausstellung ist das Ausstellungsgut auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen, Schlösser von Türen und Vitrinen sind auf Verschluss zu überprüfen und auf Manipulationsspuren hin zu kontrollieren. Die Räumlichkeiten sind auf möglicherweise noch anwesende Personen zu kontrollieren, wobei schlecht einsehbare Bereiche (potenzielle Verstecke) besonders zu berücksichtigen sind. Die Entnahme von Objekten, z.B. durch Restauratoren, muss dem Aufsichtspersonal angezeigt bzw. kenntlich gemacht werden.

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### 4.5 Garderobe

Nicht nur aus Gründen des Diebstahlschutzes, sondern auch aus konservatorischen Gründen sollten Besucher die Ausstellung nur ohne Mäntel oder anderen Großkleidungsstücken und ohne Taschen, Beutel, Rucksäcke oder ähnlichem betreten dürfen. Dazu sind Garderobenplätze bzw. Schränke in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Sollten die Garderobenplätze bzw. Schränke nicht ausreichen, ist weiteren Besuchern der Zugang zur Ausstellung solange zu verwehren, bis wieder ausreichend Platz zur Ablage der Garderobe/Gepäckstücke vorhanden ist.

Bei Sonderveranstaltungen mit hohem Besucherandrang sollte zusätzlicher Garderobenplatz geschaffen werden, z.B. durch Nutzung von Nebenräumen.

## 4.6 Schlüssel und Schlüsselberechtigungen

Jede Ausgabe von Schlüsseln ist zu protokollieren. Dies kann manuell in einem Schlüsselbuch geschehen aber auch über ein entsprechendes Schlüsselmanagement- bzw. -übergabesystem erfolgen. Es sind Zutrittsberechtigungen entsprechend der Aufgabenstellung der einzelnen Mitarbeiter zu verteilen und über die Schlüsselvergabe zu regeln. Es muss sichergestellt sein, dass Unberechtigte keinesfalls, auch nicht zeitweise (Gefahr, dass Schlüsselkopien angefertigt werden), in den Besitz von Schlüsseln gelangen. Dazu sind die Schlüssel in einem qualifizierten Schlüsselschrank zu verschließen.

Zum Gebrauch von Generalschlüsseln und Generalhauptschlüsseln dürfen nur leitende Mitarbeiter berechtigt sein, die auch für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.

Generalhauptschlüssel sind grundsätzlich nur im Gefahrenfall dem Wachpersonal auszuhändi-

gen. Reinigungskräften dürfen keine Schlüssel für sicherheitsrelevante Bereiche ausgehändigt werden.

#### 4.7 Bargeldbestände

Bargeldbestände, auf die Dritte – ggf. unter Androhung oder Ausübung von Gewalt – zugreifen könnten, sind möglichst gering zu halten. Um tagsüber das vorübergehende Deponieren bzw. Abschöpfen größerer Geldbeträge zu ermöglichen und damit die Gefährdung des Kassenpersonals zu verringern, sollte ein Wertbehältnis mit ausreichendem Sicherheitsgrad bereitgehalten werden. Hierzu eignen sich insbesondere sogenannte Depositbehältnisse (z.B. spezielle Wertschutzschränke gemäß VdS 2528).

Der Kassenbereich sollte insgesamt so ausgelegt werden, dass der schnelle Zugriff auf den offenen Kassenbestand wesentlich erschwert wird.

Überfallmelder im Handbereich des Kassenpersonals sowie eine Videoüberwachung des Kassenbereiches sollten eingesetzt werden. Hierbei sind arbeitsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

#### 4.8 Videoüberwachung

Videoüberwachungsanlagen zur Beaufsichtigung der Besucher können nur aufsichtsunterstützend eingesetzt werden. Videoüberwachung als ausschließliche Sicherungsmaßnahme ist unzureichend (siehe Abschnitt 3.4).

#### 4.9 Fremddienstleister

Werden Fremddienstleister, wie Reinigungskräfte, Transport- und/oder Sicherheitskräfte eingesetzt, müssen besondere Vorgaben beachtet werden.

So sollten Wach- und Sicherheitsunternehmen, die Wachpersonal und Aufsichten stellen, gemäß der Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen, Notruf- und Service-Leitstellen, VdS 2153, anerkannt sein. Unternehmen können zudem weitere Dienstleistungen, wie z.B. Pfortendienste, nach der Norm DIN 77200 (Anforderungen an Sicherungsdienstleistungen) anbieten.

Die den Sicherheitskräften übertragenen Aufgaben müssen klar und eindeutig festgelegt sein

und sind regelmäßig auf deren ordnungsgemäße Durchführung hin zu überprüfen.

Das eingesetzte Wach- und Sicherheitsunternehmen muss über eine ausreichende, einen möglichen Schaden abdeckende Haftpflichtversicherung verfügen. Die Höhe der Versicherungssumme ist mit dem Versicherer abzustimmen.

Bei Transporten von Exponaten innerhalb und außerhalb des Gebäudes sollten ausschließlich Kunstspediteure eingesetzt werden, die über eine nachweisliche Qualifikation (Referenzen) verfügen.

#### 4.10 Notfall- und Evakuierungspläne

Notfall- und Evakuierungspläne sind auf die jeweiligen Besonderheiten des Gebäudes sowie des Kunst- und Kulturgutes abzustimmen. Siehe dazu Leitfaden für die Erstellung von Evakuierungs- und Rettungspläne für Kunst und Kulturgut, VdS 3434.

Um qualifiziert schadenverhütende Maßnahmen umsetzen zu können, sind Reaktionen auf mögliche Schadenereignisse zu planen. Es ist zu überlegen, was passieren und/oder welche Bereiche betroffen sein können (vgl. auch Abschnitt 5.5).

Sowohl über die mögliche Gefährdung der Exponate ist nachzudenken als auch über etwaig zu ergreifende Sofortmaßnahmen. Prioritäten zur Rettung der Exponate sind festzulegen. Weiterhin sind Voraussetzungen zur Unterbringung der Exponate in internen oder externen Lagerräumen und deren Transport zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Transportbehältern.

Wichtig ist auch das Vorhalten von Hilfsmitteln wie Planen, Decken, Paletten, Verpackungsmaterial, Dokumentationsmittel usw., um unverzüglich Schutz- und Rettungsmaßnahmen einleiten zu können.

Hinweis: Grundsätzlich ist zu beachten, dass es erforderlich sein kann, Abtrennungen und mechanische Sicherungen in bestimmten Fällen, z.B. im Brandfall schnell zu öffnen bzw. zu lösen. Die entsprechenden Schließmittel und Spezialwerkzeuge müssen ggf. schnell greifbar sein. Das setzt eine entsprechende Organisation voraus.

#### 4.11 Inventarisierung, Identifizierung

Für alle Kunst- und Sammlungsgegenstände ist eine lückenlose Inventarisierung der folgenden Daten vorzunehmen:

- Inventarnummer
- Farbfotos mit Gesamtansichten sowie Nahaufnahmen besonderer Merkmale wie Inschriften, Markierungen oder Beschädigungen (mit Farbund Maßskala)
- Art des Objektes (z.B. Gemälde oder Skulptur)
- Beschreibung (z.B. Form und Farbe)
- Material und Fertigungstechnik
- Größe und Gewicht
- Inschriften und Markierungen wie Signatur, Widmung, Titel
- Besondere Merkmale wie Beschädigungen, Reparatur- oder Fertigungsfehler
- Ggf. Titel des Objektes
- Gegenstand der künstlerischen Darstellung (Sujet)
- Erstellungsdatum, Periode
- Künstler bzw. Hersteller
- Wert des Objektes
- Erhaltungszustand
- Durchgeführte bzw. geplante Restaurierungsmaßnahmen.

Sämtliche Informationen und Daten sind sicher zu verwahren, um nach evtl. Verlust eines Objektes sofort greifbar zu sein. Hilfreich können dazu computergestützte Inventarisierungsprogramme sein. Jede Form von Datensicherungen sollte räumlich getrennt (anderes Gebäude) von den Originaldaten erfolgen.

Die Datensammlung kann zur Identifizierung von gestohlenen und wieder aufgefundenen Objekten herangezogen oder als Fahndungshilfe bei Diebstahl verwendet werden.

Wenn individuelle Merkmale fehlen und eine Beschreibung nicht eindeutig ist, kann eine nachträgliche Kennzeichnung zur Identifizierung sinnvoll sein. Die Kennzeichnung sollte deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Kennzeichnung mittels spezieller auf Funkbasis arbeitender Transponder (RFID-Transponder, Radio Frequency Identification). Diese Systeme ermöglichen die Abspeicherung von Informationen auf sehr kleinen Speichermedien direkt am Objekt. RFID-Transponder sind Miniatursender mit einer individuellen Kennung, die keine eigene Stromversorgung benötigen. Mittels eines Erfassungs-

gerätes können sie geortet und registriert werden. Die Verwaltung der gespeicherten bzw. abgerufenen Informationen erfolgt EDV-gestützt.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Hinweis: Eine bleibende Veränderung an Kunstund Sammlungsgegenständen ist stets mit den Kunstexperten und Restauratoren des Museums abzustimmen.

#### 4.12 Wiederbeschaffung

Erstes Ziel, wenn Kunst- und Sammlungsgegenstände gestohlen oder geraubt wurden, ist es, diese wiederaufzufinden. Das bedeutet, dass den ermittelnden Stellen alle mögliche Hilfe zu gewähren ist.

#### 4.12.1 Art Loss Register

Das Art Loss Register (ALR) kann helfen, den Weiterverkauf gestohlener Kunst zu behindern und Kunstdiebstähle aufzuklären. Der Datenbestand des ALR wird mit Auktionshäusern, Galerien sowie Kunsthändlern abgeglichen, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung von Kunstkriminalität und Versicherungsbetrug geleistet wird.

Vertretungen des Art Loss Registers gibt es weltweit. Weitere Auskünfte können über **www.artloss.com** abgerufen werden.

#### 4.12.2 Kunstklappe

Es kann hilfreich sein, Tätern unmittelbar - ohne Androhung von Repressalien – die Möglichkeit zu geben, erbeutete Kunst- und Sammlungsgegenstände zurück zu erstatten. Dies soll nicht dazu führen, mit Tätern über die Rückgabe zu verhandeln (Erpressung von Geld), sondern einer Zerstörung von Kunst vorbeugen. Kunst, die sich für einen Dieb oder Räuber als nicht verwendbar herausstellt, wird vom Täter häufig entsorgt oder unwiederbringlich zerstört. Mithilfe einer so genannten Kunstklappe kann einem Täter die Möglichkeit gegeben werden, erbeutete Kunst- und Sammlungsgegenstände unbemerkt, ohne persönlichen Kontakt und ohne eine daran gekoppelte Strafverfolgung zurück zu geben. Die Werke werden in einer Art Schließfach (z.B. in der Nähe des Foyer eines Museums) deponiert.

# 5 Weitere Empfehlungen

Im Folgenden werden allgemeine Hinweise zum Bau sowie zur Planung und Organisation von Museen gegeben. Bauliche Brandschutzmaßnahmen werden explizit in Abschnitt 3.6.2 erläutert.

#### 5.1 Außenbeleuchtung

Die abschreckende Wirkung einer Außenbeleuchtung auf potenzielle Einbrecher ist zwar nicht definitiv nachgewiesen, aber dennoch zu vermuten. Lokale Ausleuchtungen (Lampen, Flutlicht) erhöht für einen Verbrecher die Gefahr, erkannt und in Folge dessen gefasst zu werden. Zudem lässt sich eine vorhandene Außenbeleuchtung sinnvoll mit Videoüberwachungstechnik kombinieren.

Beleuchtungskörper sollten so installiert bzw. konstruiert sein, dass ein Abdecken oder die Zerstörung (z.B. durch Steinwürfe) möglichst erschwert ist. Die Anschaltung der Lampen kann über eine Zeitschaltuhr, durch Bewegungsmelder oder mittels Dämmerungsschalter erfolgen. Zumindest in unmittelbaren Gefahrenbereichen sollten zusätzliche Lampen über Bewegungsmelder angesteuert werden, damit für den potenziellen Täter eine unmittelbare Reaktion auf sein Handeln erkennbar wird.

Eine hochwertige Ausleuchtung ermöglicht die Sichtkontrolle der beleuchteten Bereiche. Eine Blendwirkung für Kontrollpersonen sowie eine zu starke Schattenbildung ist zu vermeiden.

### 5.2 Spannungsversorgung

Die Spannungsversorgung sollte auf den inneren Bereich, d.h. auf den durch eine EMA überwachten Bereich oder auf durch Personal bewachte Räumlichkeiten beschränkt sein. Sofern sich Außensteckdosen nicht vermeiden lassen, sollten diese – auch wenn sie über verschließbare Deckel verfügen – bei Nichtbenutzung generell vom Netz getrennt werden. Täter könnten, wenn Außensteckdosen vorhanden sind, ohne viel Aufwand mit Elektrowerkzeugen (z.B. Bohrmaschine, Winkelschleifer) arbeiten, was die zur Überwindung von Türen, Fenstern, Gittern oder Wänden erforderliche Dauer drastisch reduzieren kann.

#### 5.3 Einfriedung

Mit einer geeigneten Einfriedung lässt sich eine zusätzliche Barriere errichten. Diese kann Personen daran hindern, das Gebäude zu erreichen und das Heranfahren mit Kraftfahrzeugen bis unmittelbar an die Fassade erschweren. Die Zufahrt lässt sich zudem, auch wenn das Grundstück nicht eingefriedet werden kann oder soll, durch andere geeignete Barrieren oder Poller behindern, z.B. große Natursteine, Pflanzkübel.

# 5.4 Gefahrerhöhungen

Gerüste im Außenbereich eines Museum stellen eine erhebliche Gefahrerhöhung dar und sollten unbedingt vermieden werden. Wenn Gerüste unumgänglich sind, sind die über das Gerüst erreichbaren Fenster auf die gleiche Weise wie ebenerdige Fenster zu sichern.

Alternativ zur mechanischen Absicherung kann eine personelle Bewachung dieser besonders gefährdeten Bereiche für die Dauer der Gefährdung (d.h. bis zur Demontage des Gerüsts) realisiert werden. Eine ausschließlich elektronische Überwachung ist wegen der bei Standardfenstern sehr geringen Widerstandswerte keinesfalls ausreichend. Täter können durch Standardfenster in sekundenschnelle ins Gebäude eindringen.

Hinweis: Als Aufstiegshilfen können auch Pflanzgitter o.ä. genutzt werden; der Versicherer sollte über derartige Konstruktionen informiert werden. Alle über externe Aufstiegshilfen erreichbaren Fenster sollten wie ebenerdige Fenster gesichert werden.

Weitere Gefahrerhöhungen können z.B. sein:

- Jeder Einsatz von Schlüsseldepots im Außenbereich
- Ausfall oder eingeschränkte Funktion von Sicherheitseinrichtungen
- personelle Einschränkungen in sicherheitsrelevanten Bereichen
- Sonderexponate

Der Versicherer ist über Gefahrerhöhungen zu informieren; unter Umständen wird der Versicherer konkrete Sicherungsmaßnahmen für die Dauer der Gefahrenerhöhung vorgeben oder gemeinsam mit dem Versicherten solche Maßnahmen entwickeln.

#### 5.5 Nach einem Schaden

Neben Maßnahmen, die vorbeugend oder während eines Schadenereignisses ergriffen werden können, sollte ein Evakuierungs- und Rettungsplan auch Handlungsvorgaben enthalten, die sofort nach Schadeneintritt durchzuführen sind. Grundsätzlich hat die zeitnahe Einleitung von Rettungsmaßnahmen entscheidenden Einfluss auf den Schadenumfang. Darunter fallen:

- Um Folgeschäden (unmittelbar mit den Erstschaden verbunden oder durch den Erstschaden begünstigt) zu vermeiden, ist das betroffene Gebäude durch Überwachung und ggf. bauliche Maßnahmen abzusichern.
- Die möglichst während des Schadens begonnenen Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen werden fortgeführt (z.B. Verbringen der Kunstobjekte in gesicherte, nicht betroffene Bereiche oder Ausweichlager). Dokumentierung der Kunstobjekte die verbracht werden. Sofern noch die Dokumentation der Schäden nicht unmittelbar während des Schadens eingeleitet wurde, ist möglichst zeitnah damit zu beginnen.
- Für beschädigte Objekte, soweit möglich, konservatorische Erstmaßnahmen ergreifen (z.B. Einfrieren durchnässter Bücher), die einem weiteren Verfall vorbeugen und eine spätere Restaurierung erleichtern. Eine Planung entsprechender Erstmaßnahmen muss vorliegen.
- Maßnahmen ergreifen die eine Fortführung des Betriebes erlauben, z.B. vom Schaden betroffene Bereiche abtrennen.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gezielt betreiben, um möglichen Spekulationen und so einem Imageschaden für das Museum vorzubeugen.
- Der Versicherer ist unverzüglich zu informieren und in die Aktionen zur Schadenbegrenzung einzubeziehen.

# **Anhang A - Normative Verweisungen (normativ)**

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

BGV A3	Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel		
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen		
DIN 4102-6	Norm, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen		
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen		
DIN 14096	Brandschutzordnung		
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb		
DIN 18104	Einbruchhemmende Nachrüstprodukte (Teile 1 bis 2)		
DIN 18251	Schlösser, Einsteckschlösser (Teile 1 bis 3)		
DIN 18252	Profilzylinder für Türschlösser, Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung		
DIN 18257	Baubeschläge, Schutzbeschläge, Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung		
DIN 33450	Grafisches Symbol zum Hinweis auf Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video-Infozeichen)		
DIN 77200	Sicherungsdienstleistungen, Anforderungen		
DIN EN 356	Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff; Deutsche Fassung EN 356 : 1999		
DIN 13501-1	Entwurf, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten		
<b>DIN V ENV 1627</b>	Vornorm, Fenster, Türen, Abschlüsse, Einbruchhemmung, Anforderungen und Klassifizierung		
DIN EN 60598-1	Leuchten – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfungen		
DIN VDE 0100-300	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Teil 3: Bestimmungen allgemeiner Merkmale		
DIN VDE 0100-482	Errichten von Niederspannungsanlagen Teil – 4: Schutzmaßnahmen – Hauptabschnitt 482: Brandschutz bei besonderen Risiken oder Gefahren		
DIN VDE 0100-559	Errichten von Niederspannungsanlagen, Teil 5-55: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel, Andere Betriebsmittel, Abschnitt 559: Leuchten und Beleuchtungsanlagen		

DIN VDE 0100-718	Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Teil 718: Bauliche Anlagen für Menschen- ansammlungen
<b>DIN VDE 0105</b>	Betrieb von elektrischen Anlagen
DIN VDE 0108	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Informationen zur Anwendung der Anforderungen der Reihe DIN VDE 0108 (VDE 0108)
DIN VDE 0833-2	Entwurf, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen
GUV-V A3	Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
Richtlinien	für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) des jeweiligen Bundeslandes
VDE 0100	(Normenreihe VDE 0100) Errichten von Niederspannungsanlagen; hier sind besonders die nachfolgend genannten Einzelnormen hervorzuheben.
VdS 2000	Brandschutz im Betrieb Leitfaden für den Brandschutz
VdS 2001	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
VdS 2005	Leuchten, Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2007	Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept Merkblatt für Planung, Ausführung und Betrieb
VdS 2008	Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz
VdS 2009	Brandschutz-Management Leitfaden für die Verantwortlichen im Betrieb und Unternehmen
VdS 2031	Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen
VdS 2036	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
VdS 2047	Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten
VdS 2093	VdS-Richtlinien für CO <sub>2</sub> -Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau
VdS 2095	VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen Planung und Einbau
VdS 2113	VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Einbruchhemmende Türschilder, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2163	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Einbruchhemmende Verglasungen, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2156	Schließzylinder mit Einzelsperrsicherung, Anforderungen und Prüfmethoden, Teil 1: Elektronische Schließzylinder
VdS 2156-2	Schließzylinder mit Einzelsperrsicherung, Anforderungen und Prüfmethoden, Teil 2: Elektronische Schließzylinder
VdS 2170	Attest über die Installation einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage

VdS 2201	VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Zylinderschlösser, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2221	VdS-Richtlinien für Entrauchungsanlagen in Treppenräumen (EAT) Planung und Einbau
VdS 2234	Brand- und Komplextrennwände, Merkblatt für die Anordnung und Ausführung
VdS 2271	VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Überfallmelder, Anforderungen Erweitert um Abschnitt 10.7 Zusätzliche Anforderungen an Funk-Überfallmelder
VdS 2298	Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept Merkblatt für Planung, Ausführung und Betrieb
VdS 2299	VdS-anerkannte Profilzylinder für Schalteinrichtungen von Einbruchmeldeanlagen, Verzeichnis
VdS 2304	Einrichtungsschutz für elektrische und elektronische Systeme, Richtlinien für Planung und Einbau
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen (EMA), Planung und Einbau
VdS 2324	Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme, Richtlinien zur Schadenverhütung
VdS 2333	Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
VdS 2366	Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau
VdS 2367	Richtlinien für Zutrittskontrollanlagen, Planung und Einbau
VdS 2380	VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen Feuerlöschanlagen mit nicht verflüssigten Inertgasen, Planung und Einbau
VdS 2381	VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen Feuerlöschanlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen, Planung und Einbau
VdS 2450	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Wertschutzschränke, -raumwandungen und -raumtüren, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2496	Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
VdS 2499	Elektrische Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur
VdS 2528	VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Depositsysteme, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2529	Alarmdienst- und Interventionsattest für eine Gefahrenmeldeanlagen (GMA)/Videoüberwachungsanlagen (VÜA)
VdS 2534	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, einbruchhemmende Fassadenelemente, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2536	Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, einbruchhemmende Produkte zur Nachrüstung, Anforderungen und Prüfmethoden
VdS 2562	VdS-Richtlinien für Löschanlagen Verfahren für die Anerkennung neuer Löschtechniken

VdS 2833	VdS-Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen Schutzmaßnahmen gegen Überspannung für Gefahrenmeldeanlagen
VdS 3426	Installationsattest für Videoüberwachungsanlagen
VdS 3434	Leitfaden für die Erstellung von Evakuierungs- und Rettungsplänen für Kunst und Kulturgut
VdS CEA 4020	Richtlinien für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

# **Anhang B – Definitionen (normativ)**

Alarmdienst- und Interventionsattest: Im Alarmdienst und Interventionsattest, VdS 2529, werden die von der EMA, ÜMA bzw. VÜA übertragenen Meldungen sowie die zwischen Auftraggeber und dem Wach- und Sicherungsdienst vereinbarten Leistungen für den Fall dieser Meldungen (z.B. Art des Einsatzes) dokumentiert.

Art Loss Register (ALR): Datenbank verlorener und gestohlener Kunstwerke. Wurde 1991 in Zusammenarbeit zwischen Auktionshäusern, internationalen Verbänden des Kunsthandels, Vertretern der Versicherungswirtschaft und der Stiftung International Foundation for Art Research gegründet.

Einbruchdiebstahl (ED): Diebstahl nach einem Einbruch bzw. nach unerlaubtem Eindringen in einen abgegrenzten Bereich nach Überwindung eines Hindernisses. Darunter ist auch Diebstahl das Einschließen und Einschleichen zu verstehen.

**Einbruchhemmung:** Eigenschaft eines Bauteils, dem Versuch einer Beschädigung oder Zerstörung mit dem Ziel des Eindringens in den durch das Bauteil zu schützenden Bereich Widerstand zu leisten.

**Einbruchmeldeanlage (EMA):** Anlage für die automatische Überwachung von Sicherungsbereichen auf unbefugtes Eindringen.

**Einbruchmelderzentrale (EMZ):** Einrichtung für die Aufnahme, Auswertung, Anzeige und Weiterleitung von Meldungen und Informationen (z.B. Einbruch-, Sabotage- und Störungsmeldungen).

**Durchbruchhemmung:** Ein Bauteil ist dann durchbruchhemmend (ein- oder ausbruchhemmend), wenn es das Herstellen einer Öffnung zeitlich verzögert. Die Eigenschaften durchbruchhemmender Verglasung werden mit schlagfähigem Schneidwerkzeug (Axt) geprüft.

**Durchwurfhemmung:** Eine Verglasung ist durchwurfhemmend, wenn sie das Durchdringen geworfener oder geschleuderter Gegenstände behindert. Zur Prüfung der Eigenschaften werden Stahlkugeln von 4,11 kg Masse aus definierten Höhen auf waagerecht ausgerichtete Glasscheiben fallen gelassen.

**Einscheibensicherheitsglas (ESG):** Thermisch gespanntes Glas, das bei Zerstörung in kleine relativ ungefährliche Bruchstücke zerfällt. ESG verfügt über keine einbruchhemmende Wirkung.

**Kunstklappe:** Eine Möglichkeit, gestohlene Werke anonym zurückzugeben, indem diese an einer vereinbarten Übergabestelle (gegen Bewitterung geschützt) deponiert werden.

Radio Frequency Identification (RFID): Eine Methode, um Daten auf einem Transponder berührungslos und ohne Sichtkontakt lesen und speichern zu können. Dieser Transponder kann an Objekten angebracht werden, welche dann anhand der darauf gespeicherten Daten automatisch und schnell identifiziert oder lokalisiert werden können. RFID-Transponder benötigen in der Regel keine eigene Spannungsversorgung.

Raumlufttechnische Anlage (RLT): Anlage zur physikalischen Behandlung von Raumluft bzw. von im Raum befindlichen Gasen oder Rauch.

Schutzkonzept: Die auf den individuellen Fall abgestimmte Planung und Festlegung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung möglicher Schäden bzw. Folgeschäden aufgrund von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Brand oder sonstiger Ereignisse.

**Sicherungsbereich:** Abgeschlossene Gebäude, abgeschlossene Teilbereiche von Gebäuden und abgegrenzte Räume, in denen sich die zu sichernden Sachen befinden.

**Sicherungsmaßnahmen:** Gesamtheit eingesetzte Sicherungen sowie organisatorischen Maßnahmen innerhalb eines Sicherungsbereiches, die unter Berücksichtigung ihrer Leistungsmerkmale dem Ziel dienen, eine risikogerechte Einbruchhemmung zu erreichen.

Überfallmeldeanlage (ÜMA): Anlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dient.

Überfall- und Einbruchmeldeanlage: Einbruchmeldeanlage, bei der eine Überfallmeldeanlage integriert ist.

**Verbundsicherheitsglas (VSG):** Eine aus zumindest zwei Glasscheiben, meist Flachglasscheiben, und einer Zwischenschicht, z.B. reißfester Polyvinylbutyral-Folie, zusammengesetzte Scheibe.

Videoüberwachungsanlage: Eine Anlage bestehend aus den Hardware- und Software-Komponenten eines Video-Überwachungssystems, vollständig errichtet und betriebsbereit für das Beobachten eines festgelegten Sicherungsbereiches.

Wach- und Sicherheitsunternehmen (WuS): Unternehmen, die Wach- und Sicherungstätigkeiten zum Schutze von Personen und Sachwerten durchführen.

Zutrittskontrolle: siehe Zutrittskontrollanlage

**Zutrittskontrollanlage (ZKA):** Anlage für die automatische Überprüfung von Zutrittsberechtigungen, die Steuerung von Sperren sowie die Registrierung von Vorgängen einschließlich baulicher und organisatorischer Maßnahmen.

# **Anhang C – Abkürzungen (normativ)**

ALR: Art Loss Register

BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung

BMA: Brandmeldeanlage

**EAT:** Entrauchungsanlagen in Treppenräumen

**ED:** Einbruchdiebstahl

**ELVTR:** Elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen

**EMA:** VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage

**EMZ:** VdS-anerkannte Einbruchmelderzentrale

**ESG:** Einscheibensicherheitsglas

**IDn:** Bemessungsdifferenzstrom

KPK: Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

MBO: Muster-Bauordnung

M-LüAR: Muster-Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen

MRA: Maschinelle Rauchabzüge

NRA: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

NSL: Notruf- und Serviceleitstelle

PIN: Persönliche Identifikationsnummer

**RCD:** Recidual current protective device (früher: FI-Schutzschalter)

**RFID:** Radio Frequency Identification

RLT-Anlage: Raumlufttechnische Anlage

RWA: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

ÜEA: Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei

ÜMA: Überfallmeldeanlage

VSG: Verbundsicherheitsglas

VÜA: Videoüberwachungsanlage

VÜS: Videoüberwachungssystem

WuS: VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen

**ZKA:** VdS-anerkannte Zutrittskontrollanlage

# **Anhang D – Weitere Informationen (informativ)**

www.artloss.com www.einbruchschutz.polizei-beratung.de www.polizei.bayern.de

- Listen von Beratungsstellen
- Listen von Herstellern einbruchhemmender Produkte
- Programm zur Inventarisierung von Kunstgegenständen (zum Download)

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### www.vds.de

- Listen VdS-anerkannter Produkte
- Listen VdS-anerkannter Unternehmen

# **Anhang E – Gegenüberstellung der Anerkennungsklassen (informativ)**

Der Grad der Einbruchhemmung nimmt in der tabellarischen Darstellung von oben nach unten zu.

# **E.1 Verglasung**

Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den in den VdS Richtlinien 2163 und DIN EN 356 ist lediglich bedingt gegeben. Die schwächeren Klassen gemäß DIN EN 356, P1A bis P4A, liegen hinsichtlich ihres Einbruchschutzes unterhalb der Qualität VdS-anerkannter Verglasungen.

Durchwurfhemmende Verglasung			
VdS 2163	DIN EN 356	DIN 52290 (ersetzt durch DIN EN)	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	P1A	keine Entsprechung	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	P2A	keine Entsprechung	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	keine Entsprechung	A1	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	P3A	keine Entsprechung	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	keine Entsprechung	A2	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	P4A	keine Entsprechung	
EH 01	keine Entsprechung	A3	
keine Entsprechung	P5A	keine Entsprechung	
EH 02	keine Entsprechung	DH4 (nicht veröffentlicht)	

Durchbruchhemmende Verglasung			
VdS 2163	DIN EN 356	DIN 52290 (ersetzt durch DIN EN)	
keine Entsprechung	P6B	B1	
EH 1	keine Entsprechung	keine Entsprechung	
keine Entsprechung	P7B	B2	
EH 2	keine Entsprechung	keine Entsprechung	
keine Entsprechung	P8B	B3	
EH 3	keine Entsprechung	keine Entsprechung	

#### **E.2 Fassadenelemente**

Türen			
VdS 2534	DIN V ENV 1627ff	DIN V 18103 (ersetzt durch DIN EN)	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	WK1	keine Entsprechung	
N	WK2	ET1	
A	WK3	ET2	
В	WK4	ET3	
С	WK5	keine Entsprechung	
keine Entsprechung	WK6	keine Entsprechung	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

49

Fenster			
VdS 2534	DIN V ENV 1627ff	DIN 18054 (ersetzt durch DIN EN)	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	WK1	keine Entsprechung	
N	WK2	EF1	
A	WK3	EF2	
В	WK4	EF3	
С	WK5	keine Entsprechung	
keine Entsprechung	WK6	keine Entsprechung	

Rollläden			
VdS 2534	DIN V ENV 1627ff	Prüfrichtlinie des Rollladenver- bandes (ersetzt durch DIN EN)	
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	WK1	ER1	
N	WK2	ER2	
A	WK3	ER3	
В	WK4	ER4	
С	WK5	ER5	
keine Entsprechung	WK6	ER6	

Wandaufbauten		
VdS 2534	EN	DIN
N	keine Entsprechung	keine Entsprechung
A	keine Entsprechung	keine Entsprechung
В	keine Entsprechung	keine Entsprechung
С	keine Entsprechung	keine Entsprechung

# E.3 Zylinderschlösser

VdS 2201	EN 12 209 (Schutzwirkung)	DIN 18251
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	1	keine Entsprechung <sup>1</sup>
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	2	keine Entsprechung <sup>1</sup>
keine Entsprechung <sup>1</sup>	keine Entsprechung <sup>1</sup>	2
keine Entsprechung <sup>1</sup>	3	keine Entsprechung <sup>1</sup>
A	keine Entsprechung <sup>1</sup>	3
keine Entsprechung <sup>1</sup>	4	keine Entsprechung <sup>1</sup>
keine Entsprechung <sup>1</sup>	5	keine Entsprechung <sup>1</sup>
В	keine Entsprechung <sup>1</sup>	4
С	6,7	5

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

# E.4 Schließzylinder

VdS 2156, 2156-2	DIN EN 1303 (Verschlusssicherheit, Angriffswiderstand)	DIN 18252
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	V1	keine Entsprechung
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	V2	keine Entsprechung
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	V3	keine Entsprechung
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	V4, A1	21, 31, 71
keine Entsprechung <sup>1)</sup>	V5, A1	21, 31,71
A, AZ	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung	V6, A2	42, 82
B, BZ	keine Entsprechung	keine Entsprechung
B, BZ, B+, BZ+ (mit Zulassung für Schalteinrich- tungen)	keine Entsprechung	keine Entsprechung
C, CZ <sup>2)</sup>	keine Entsprechung	keine Entsprechung
(Elektronische Schließzylinder)		
C+, CZ+	keine Entsprechung	keine Entsprechung
(Elektronische Schließzylinder mit		
Zulassung für Schalteinrichtungen)		

# E.5 Türschilder

VdS 2113	EN 1906, Annex A	DIN 18257
A	Klasse 2	ES1
В	Klasse 3	ES2
С	Klasse 4	ES3

#### E.6 Nachrüstprodukte

VdS 2536	DIN 18104
Keine Klassifizierung	Keine Klassifizierung

<sup>1)</sup> Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Schließzylinder der Klasse C können trotz hohen Widerstandes gegen widerrechtliche Öffnung – durch die Bauform bedingt – nicht zum Einsatz in Schalteinrichtungen (SE) von EMA geeignet sein, z.B. kann ein Doppelknaufzylinder nicht in SE verwendet werden.

# Anhang F – Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung für Museen (informativ)

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### F.1 Brandlasten

Die Mengen an brennbaren Materialien sind auf ein Minimum zu beschränken. Brennbares Verbrauchsmaterial (z.B. Papier) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und in gefährdeten Räumen in Blechschränken aufzubewahren. Brennbare Flüssigkeiten sollten nach Möglichkeit durch nichtbrennbare Ersatzstoffe ausgetauscht werden. Sie sind in unzerbrechlichen, auslaufgeschützten Gefäßen aufzubewahren.

#### F.2 Verhalten im Brandfall

Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall sind mit der zuständigen Feuerwehr zu erarbeiten und zu dokumentieren. Das gesamte Wach- und Servicepersonal ist über notwendige Maßnahmen im Brandfall vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zu informieren und zu schulen. Ein Schwerpunkt betrieblicher Brandschutzmaßnahmen liegt in der Unterweisung der Mitarbeiter, im Verhalten bei Ausbruch eines Brandes. Sie müssen in der sicheren Handhabung der vorhandenen Löschgeräte, als auch in den durchzuführenden Maßnahmen wie Abschaltungen, Sicherungsmaßnahmen, Brandmeldung etc. geschult werden. Diese Schulungen sind regelmäßig jährlich vorzunehmen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

### F.3 Montage und Installationsarbeiten

Bei Installationsarbeiten sowie während der Montage der Informationstechnik als auch nach der Fertigstellung muss auf Ordnung und Sauberkeit, Vermeiden von Ansammlungen brennbarer Stoffe, Einhaltung des Rauchverbots und Ausschluss von anderen Zündmöglichkeiten geachtet werden.

#### F.4 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind grundsätzlich zu verbieten. Sind in Ausnahmefällen jedoch solche Arbeiten nicht zu vermeiden sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Für feuergefährliche Arbeiten sind schriftliche Genehmigungen zu erteilen. Im Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten sind die durchzuführenden Schutzmaßnahmen festzulegen und die Verantwortlichen zu benennen, vgl. Muster für einen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036. Für weitere Informationen siehe Feuergefährliche Arbeiten, Richtlinien für den Brandschutz, VdS 2008, sowie Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2047.

#### F.5 Fremdfirmen

Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren für einen Betrieb verbunden sein. Deshalb sind neben den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien ggf. weitere schriftliche Verhaltensregeln (Sicherheitsanweisungen) erforderlich. Wichtig ist, dass die Mitarbeiter von Fremdfirmen über die betrieblichen Besonderheiten belehrt werden. Fremdfirmen sollten bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichtet werden, die Sicherheitsvorschriften des Betriebes, z.B. die Brandschutzordnung einzuhalten. Die Repräsentanten der Firmen vor Ort sind verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die im jeweiligen Betrieb notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

#### F.6 Sauberkeit und Ordnung

In sämtlichen gefährdeten Räumen ist in besonderem Maße auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

#### F.7 Zündquellen

In sämtlichen gefährdeten sowie öffentlich zugänglichen Räumen muss ein striktes Verbot von Feuer und offenem Licht gelten. Das schließt selbstverständlich ein Rauchverbot ein, sollte aber trotzdem gesondert betont werden. Dieses Verbot muss auf seine Einhaltung kontrolliert, Verstöße müssen geahndet werden.

# Anhang G – Zutrittskontrolle, Hinweise zur Ausführung/Umsetzung (informativ)

Der sinnvolle Einsatz einer Zutrittskontrollanlage (ZKA) erfordert, dass

- der von der Regelung betroffene Bereich eindeutig bestimmt wird
- die Zahl der zutrittsberechtigten Personen auf ein Mindestmaß reduziert wird; diese Personen sollen gegenseitig ihre Berechtigung kennen, um Unberechtigte als solche erkennen zu können
- der Zutritt anderer Personen (Besucher) erst nach vorheriger Prüfung der Notwendigkeit erfolgt
- erteilte Zutrittsberechtigungen dokumentiert werden.

Auch das kontrollierte Verlassen besonders gesicherter Bereiche sollte über die ZKA überprüft und sichergestellt werden.

Die Einhaltung bzw. Überschreitung von Rechten ist nach dem Grundsatz zu kontrollieren, dass einfache und praktikable Lösungen oft ebenso effizient sind wie aufwändige Technik:

- Information und Sensibilisierung der Berechtigten
- Bekanntgabe von Berechtigungsänderungen
- Verpflichtung zum sichtbaren Tragen von Hausausweisen
- Verhaltensregelungen bei erkannter Berechtigungsüberschreitung
- Einschränkung des ungehinderten Zutritts für nicht Zutrittsberechtigte (z.B. Tür mit Blindknauf, Schloss für Berechtigte mit Schlüssel, Klingel mit (Video-) Gegensprechanlage für Besucher).

Moderne ZKA bieten die Möglichkeit, eine Vielzahl von Meldungen über Betriebszustände, Bedienung und Fehlbedienung zu erzeugen. Die Meldungen lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

- Alarmmeldungen
- Störungsmeldungen
- statistische Meldungen.

Auf Alarmmeldung soll umgehend mit aller Konsequenz reagiert werden. Es ist daher ratsam, die Zahl der zu einer Alarmmeldung führenden Ereignisse so gering wie möglich zu halten. Hierzu gehören vornehmlich die Verwendung einer wegen Verlust oder Diebstahl gesperrten Zutrittsberechtigung und der unberechtigte Zugriff auf Einrichtungen des ZKA.

Störmeldungen sind ihrer Bedeutung entsprechend abgestuft anzuzeigen. So sollten Versuche eigentlich Berechtigter außerhalb ihrer räumlichen oder zeitlichen Berechtigung Zutritt zu erlangen nur angezeigt werden, wenn sich solche Versuche bei bestimmten Türen oder Personen häufen. Das erfolglose Zutrittbegehren selbst führt zu keiner direkten Beeinträchtigung der Sicherheit.

# **Anhang H – Alarmdienst- und Interventionsattest, Muster (informativ)**

Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529 Attest-Nr.:						
für die Gefahrenmeldeanlage (GMA)/ Videoüberwachungsanlage (VÜA) des Versicherungsnehmers/Kunden:	im Versicherungsobjekt/Objekt:					
	☐ VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA)					
	der Klasse					
	sonstige Gefahrenmeldeanlage (GMA)					
	☐ Überfallmeldeanlage (ÜMA)					
	☐ Videoüberwachungsanlage (VÜA) ☐ VdS-anerkannt					
Die GMA/VÜA ist auf die Notruf- und Service-Leit Wach- und Sicherheitsunternehmens:	stelle (NSL) des VdS-anerkannten					
	über folgende Verbindung aufgeschaltet:					
	☐ Stehende Verbindung					
	Bedarfsgesteuerte Verbindung					
	mit Ersatzweg (Art des Ersatzweges):					
Anerkennungs-Nr: W						
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch ☐ Ja / ☐ Nein, Begründung siehe Anlage	eine VdS-anerkannte Interventionsstelle (IS):					
	Entfernung/durchschnittliche Anfahrtszeit zum Objekt von der					
	- zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: km					
	- Interventionsstelle: ca. km in ca. min.					
	Die Schlüssel zum Objekt sind hinterlegt bei					
Anerkennungs-Nr: W	der genannten Interventionsstelle					
	dem Betreiber der GMA					
Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer u	nd Versicherer					
Die aufgeführten Maßnahmen sind als Sicherungsvereinb Vereinbarung sind dem Versicherer vom Versicherungsne	arung Bestandteil des Versicherungsvertrages. Änderungen dieser hmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.					
Datum Unterschrift Versicherungsnehmer	Datum Firmenstempel Unterschrift Versicherer					
Bestätigung des VdS-anerkannten Wach- und Sie	cherheitsunternehmens					
Wir bestätigen, dass die in diesem Attest genannten Sicherungsdienstleistungen vertraglich mit dem Betreiber der GMA vereinbart sind und von uns im vertraglich vereinbarten Rahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten des GMA-Betreibers erlischt diese Verpflichtung nebst Haftung.						
Datum Firmenstempel	Unterschrift Wach- und Sicherheitsunternehmen					

GM	GMA/VÜA: Attest-Nr.:								
Fol	Folgende Meldungen der EMA/ÜMA/VÜA werden übertragen und ausgewertet:								
		erfal							
		Be	droh	nung	ı				
			Eir	bru	ch				
				Sc	harf	/ Ur	sch	arf	es sind Zeitfenster vereinbart, siehe Anlage
	☐ Feuer								
						Stö	irun	g de	r EMA/ÜMA/VÜA
							Au	sfall	Übertragungsweg für stehende Verbindung von mehr als Sekunden
_									st-/Routinemeldung für bedarfsgesteuerte Verbindung wird alle Stunden übertragen ßnahmen bei Ausbleiben der Meldung
				_		_			Test-/Routinemeldung für den Ersatzweg wird alle Stunden übertragen Maßnahmen bei Ausbleiben der Meldung
									Zustandsmeldungen (z.B. technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage
								_	Alarm- und Interventionsdienst  Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen  (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)
									Keine Maßnahmen, Meldung wird nur protokolliert
						_			Es erfolgt eine Vorprüfung durch die NSL; Art und Umfang der Vorprüfung siehe <b>Anlage</b>
		_							Die IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt
									Die Interventionskraft führt eine Innenkontrolle am Objekt durch
									Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
									Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt
									Die Polizei wird unverzüglich mit Hinweisen auf einen "Bedrohungsalarm" benachrichtigt
									Die Polizei wird nur im Fall eines konkreten Einbruchverdachtes benachrichtigt
									Nur die Polizei fährt in begründeten Fällen zum Objekt, Begründung; siehe <b>Anlage</b>
L						_			Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z.B. Netzbetreiber)
									Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe <b>Anlage</b> ) innerhalb von Minuten
									Der Errichter / Instandhalter der GMA wird unverzüglich benachrichtigt
									Beauftragung des Notdienstes beim Errichter / Instandhalter
									Objekt wird bis zum Eintreffen des Betreibers durch eine Interventionskraft gesichert
									Bei ungesicherter Objektaußenhaut erfolgt eine Dauerbewachung bis zum Abschluss von vorläufigen technischen Sicherungsmaßnahmen
									Dauerbewachung des Objektes durch mindestens eine Interventionskraft bis der Ursprungssicherungszustand hergestellt ist
									Es werden folgende Maßnahmen zusätzlich durch die  NSL / IS ergriffen; siehe Anlage
									Sonstiges:
									Es erfolgt eine Bildübertragung. Besondere Vereinbarungen siehe <b>Anlage</b>
stär	ndi	g be	set	zter	Po		idie		aßnahmen für Überfall und Einbruch wurden am mit der örtlich zuständigen und stelle in abgestimmt.
Mit	Mit dem Betreiber sind für die in der/den Anlage(n) genannten Maßnahmen Codewörter vereinbart.								
sow	ie o stig	des . er E	Alar Frstr	mur	nfar	nges	, die	Ala	die Annahme und Auswertung eines Alarmes bzw. einer Notmeldung, das Erkennen der Alarmart rmierung von innerbetrieblichen und außerbetrieblichen hilfeleistenden Stellen und die Einleitung h die Erstellung der schriftlichen Alarmmeldungen und das Führen von Alarmregistern und sonstigen
Die	Da	tena	arch	ivie	run	ı <b>g</b> un	nfas	st a	die Durchführung vereinbarter Maßnahmen am Ereignisort innerhalb einer festgelegten Frist.  Ille Daten und Aufzeichnungen zum Alarm- und Interventionsdienst. Sie werden mindestens für zweiternahmen aufhausahrt.
Jan	Jahre im Wach- und Sicherheitsunternehmen aufbewahrt.								

# **Anhang I – Attest Einbruchmeldeanlagen, Muster (informativ)**

Gemäß VdS 2311 ist bei der Absicherung von Museen die Sicherungsklasse hinsichtlich der elektronischen Überwachung individuell mit dem Risikoträger abzustimmen.

VdS 3511: 2008-09 (01)

Nachfolgend Beispiele, wie sich die Absicherung in einem Museumsgebäude mit Sondernutzung (Cafeteria) darstellen kann.

Attest-Nr.: 10-2006

Anlagen: 1

#### Beispielattest 01, Sicherungsklasse SG 2

Attest

iber die Installation einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage ☐ Klasse A ☑ Klasse B ☐ Klasse C (zutreffende Klasse(n) ankreuzen) nach den VdS-Richtlinien durch eine VdS-anerkannte Errichterfirma						
Betriebsart(en)/Art des Haushaltes: Museum		Sicherungsklasse(n): SG2				
A - Versicherungsnehmer		В-	VdS-anerkar	nnte Errichterfirm	na	
Na- Mustermuseum			erheits GmbH &	Co. oHG		
Straße: Museumsinsel 1 PLZ, Ort: 88888 Musterstadt			tstraße 1 30 Musterstadt			
Installationsort:			50 MadioTotada			
Straße: Museumsinsel 1 PLZ, Ort: 88888 Musterstadt		Ane	kennungs-Nr.:	E 180000		
C - Projektierungsangaben der VdS						
Einbruchmeldesystem(e)     TOP SICHER B	Anerk. Nr. S 100590 S	5. 5.1		nde Verbindung <sup>2)</sup> I-D-Kanal, TCP/IP)	Anerk. Nr. G	
2. Einbruchmelderzentrale Typ TSH 2000	Anerk. Nr. G 103070		ÜE für Bedar	fsgesteuerte Verbindun DN-B-Kanal, TCP/IP) ge Verbindung	G 103826 G	
Belegte Meldergruppen für - Einbruchmeldungen - Sabotagemeldungen - Überfallmeldungen - Verschlussüberwachung	Anzahl 12 8 1 6		über separate Ti	rasse (z.B. Funk) fsgesteuerte Verbindun	ng G G	
- technische Meldungen	-		an folgende Ste Wachdienst Sich	elle(n): ner GmbH	Anerk. Nr. W <sup>3)</sup> 103965	
<ol> <li>Energieversorgung         Typ, wenn nicht Zentralenbestandteil     </li> </ol>	Anerk. Nr. G G G		☑ Überfallmelc Wachdienst Sich		M <sup>3)</sup> Anerk. Nr. W <sup>3)</sup> 103965	
<ul> <li>Batteriekapazität</li> <li>tatsächliche Stromaufnahme der Anlage im meldebereiten Zustand</li> <li>Überbrückungsdauer der Notstromversorgung</li> </ul>	25 Ah 320 mA 78 h	5.2	☐ akust. Signalg ☐ akust. Signalg	. im Sicherungsbereich eber im Außenbereich nalg. im Außenbereich eer	Anz. Anerk. Nr.  G 1 G 102330 1 G 102331 G	
4. Scharf-/Unscharfschaltung Schalteinrichtung (SE) Anz.	Anerk. Nr.		_	on Beleuchtungsanlagen		
	G 103355 M G G	5.3	Internalarm		Anerk. Nr. G G	
Sperrelement      □	G 199009 G	5.4	Weitere Alarmi	erungsmaßnahmen		
Die Einbruchmeldeanlage besteht aus  ☑ einem Sicherungsbereich  ☐ mehreren, voneinander	Anzahl	5.5	Störungen of werden über Wachdienst Sick		age	
abhängigen Sicherungsbereichen  mehreren gleichberechtigten Sicherungsbereichen		5.6		Einbruchmeldeanlage harf" wird übertragen her GmbH		
		5.7	☐ Bildübertraç	gung an <sup>4)</sup>		
Überspannungsschutzmaßnahmen gemä	äß VdS 2833 rea	lisier	:: □ ja	⊠ nein		

1) Identifikationsmerkmal 2) entsprechend VdS 2471 und VdS 2532 3) bei Wach- und Sicherheitsunternehmen 4) ggf. gemäß VdS 2366 VdS **2170**: 2005-09 (06)

-2-

#### 6. Überwachungsmaßnahmen (siehe auch Lageplan)

Aufteilung der Räumlichkeiten in Sicherungsbereiche; Klassifizierung der Sicherungsbereiche:
Sicherungsbereich 1: Ausstellung, Büro, Werkstatt, Depot, Technik, Kasse, Restaurierung

#### 6.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer

Bezeichnung	Überwachung*						
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.				
Lageplan	Durchbruch						
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				

Bezeichnung	Überwachung*						
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.				
Lageplan	Durchbruch						
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				
			G				

#### 6.2 Türen, Tore

Bezeichnung		Überwachung*							
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl	
T 1	SK	3	G 103159	MK	3	G 100590			G
T 2	SK	2	G 103159	MK	2	G 100590			G
T 6	SK	1	G 103159	MK	1	G 100590			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

#### 6.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln

Bezeichnung		Überwachung*							
gemäß Lageplan	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
F8	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 8 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 10	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 10 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 11	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 11 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
	·		G			G			G

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

- 3 -

#### 6.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	IM	1	G 102575
Ausstellung	IM	3	G 102575
Depot	IM	1	G 102575
Vorraum Depot	IM	1	G 102575
			G
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

VdS 3511: 2008-09 (01)

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

#### 6.5 Objektüberwachung

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

#### 6.6 Überfallmelder

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	ÜМ	1	G 100316
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

#### D - Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die Einbruchmeldeanlage entsprechend den Angaben im Attest nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 3 sowie den gültigen VdS-Richtlinien projektiert wurde und ggf. - in Abstimmung mit dem Versicherer - von den jeweils gültigen Richtlinien für Planung und Einbau in folgenden Punkten abweicht:

- 1) Die EMA wurde in Klasse B-SG 2 eingestuft.
- Auf die Überwachung von Einzelobjekten z.B. Bilder, Vitrinen und Kunstgegenstände wurde verzichtet.

Begründung:

1 und 2) In Absprache mit der Versicherung, aufgrund der vorhandenen Risikolage.





(Datum) 15.11.2006 (Stempel) (Name) P. Masenko (Unterschrift)

#### E - Bestätigung des Versicherers

Wir sind mit den vorgenannten Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen von den Richtlinien für Planung und Einbau einverstanden.





(Datum) 20.11.2006 (Stempel) (Name) C. Mebus (Unterschrift)

# F - Übergabe-Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma

- Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben des Attestes gebaut und dem Betreiber am 07.12.2006 ir funktionsfähigem Zustand einschließlich des Betriebsbuches und der Instandhaltungsunterlagen übergeben.
- 2. Eine Kopie des Attestes wurde VdS Schadenverhütung am 09.12.2006 übersandt
- Der Betreiber wurde darüber informiert, dass für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien obligatorisch sein kann.



March

(Datum) 09.12.2006 (Stempel) (Name) P. Masenko (Unterschrift)

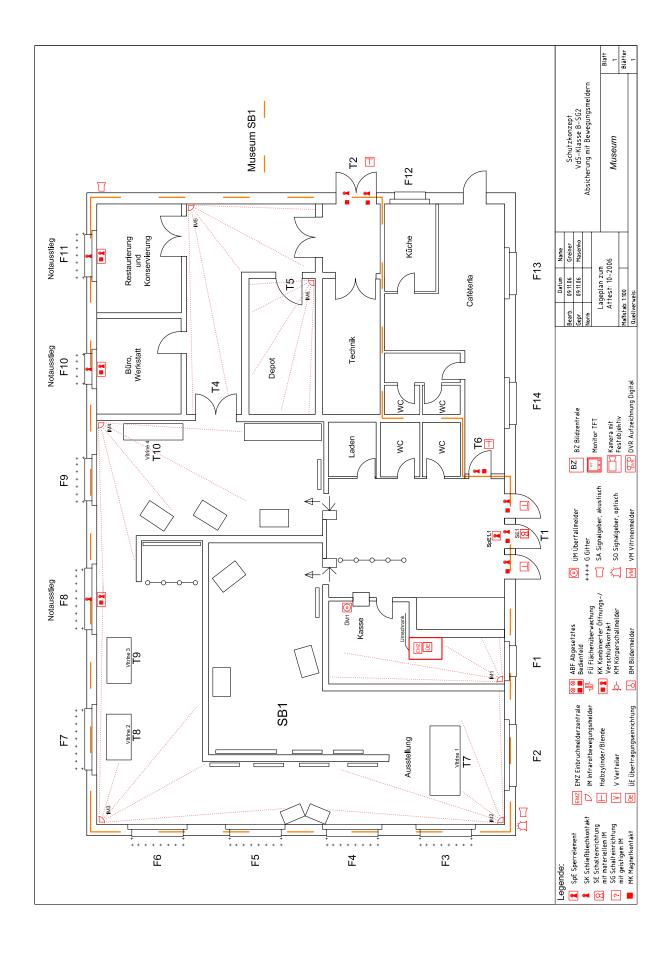
VdS 2170 : 2005-09 (06)

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

- 4 -

/			١
/	1	^	
	_	u	
١	_	_	,

	lagenbeschre S Installations	_	nit	Laufende- bzw. Id nummer und ggf. Ü Kennnummer der Pol								VdS	
A. X					n, Vor	schi X	Pflichtenkata ÜEA-Richtlin	log der Polizei	Klas	sse (A, B,C)			
	Anschluss an		<del>, , ,</del>	izei		NSL			sonstige	keine			
	Erstinbetriebnah	nme			rweiter	_		Kor	traktnummer				
D	Verlegung  Objekt	Wohnob	iold		nderun Gewerbe			Auf	ragsnummer C. Errichter				
Betreiber 9	Name/ Firma	VVOIIIOD	уек		ewer De	вобјект			Firma:				
Ę	Straße, Nr.:								Straße, Nr.:				
Installationsort	PLZ / Ort:								PLZ / Ort:				
latic	Telefon:								Telefon:				
stal	Fax:								Fax:				
드	E-Mail:								E-Mail:				
	Projektierungsa Abweichungen ı								m VdS-Installa	ationsattest (Absc	hnitt C) zu	ı entnehmen)	)
Nor proj	men/Bestimmunge	en/Regelw ert wurde.	erken/Rid Alle Abv	chtlinie veichur	n bis au igen mü	uf die in issen in	n Abso n Vorfe	hnitt dd di	D des VdS-In urch den Versi	chnik sowie der unt stallationsattestes cherer genehmigt v Detail aufgeklärt.	aufgeführt	en Abweichu	ngen
		Ort	, Datum						Unters	schrift des Errichte	erunterneh	nmens	
Die in a Die Wur Det Eine Ich Ich das den	F. Bestätigung des Betreibers  Die EMA/ÜMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.  Die unter Abschnitt D des Installationsattestes aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch und wurden mit dem Versicherer abgestimmt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und gemäß Pflichtenkatalog dokumentiert.  Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen am nicht abgeschlossen lch bestätige, dass ich eine Ausfertigung dieser Anlagenbeschreibung mit Installationsattest erhalten habe.  Ich bin damit einverstanden nicht damit einverstanden, dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung mit Installationsattest der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.												
			, Datum							Unterschrift des E	Betreibers		
	wurden folgende rn/Frau	Schlüsse	l und Sic	herung	gskarte	n (SIK)	für Sc	halte am	einrichtungen		geben:		
	Ве	ereich				Anzahl üssel	SIK			Bereich		Anzah Schlüssel	SIK
							$\vdash$						
							$\vdash$						
							$\square$						



# Beispielattest 01, Sicherungsklasse SG 4

At	test		Atte	est-Nr.: 11-2006		Anlagen: 2		
	die Installation einer VdS-anerkannten Einb lasse A   Klasse B   Klasse C (zutrei			zen)	<u> </u>			
	den VdS-Richtlinien durch eine VdS-anerka			-5,				
Betr	iebsart(en)/Art des Haushaltes: Museum		Sicherungsklasse(n): SG 4					
Α -	Versicherungsnehmer		В-	VdS-anerkan	nte E	rrichterfirm	a	
Na-	Mustermuseum		Sich	nerheits GmbH &	Co oH	G		
Stra	Se: Museumsinsel 1 Ort: 88888 Musterstadt			tstraße 1	00. 011			
			888	80 Musterstadt				
Inst	allationsort:							
Stra PLZ	Se: Museumsinsel 1 Ort: 88888 Musterstadt		Ane	rkennungs-Nr.:	E 180	0000		
Ļ	Dood and the second and the William			-! - l- ( Cl				
1.	Projektierungsangaben der VdS Einbruchmeldesystem(e)							
1.	TOP SICHER C	Anerk. Nr. S 100090	5. 5 1	Alarmierung Fernalarm				Anerk. Nr.
	TOT GIGHER O	S	5.1	☑ ÜE für Stehen	nde Verb	oinduna <sup>2)</sup>		G 104815
				(z.B. ÜAG, ISDN-				
2.	Einbruchmelderzentrale	Anerk. Nr.		☐ ÜE für Bedarf:			g <sup>2)</sup>	G
	Typ TSH 2000	G 103070		(z.B. analog, ISD				_
	B. J. J. M. J. J. C.			☐ ÜE für sonstig				G
	Belegte Meldergruppen für	Anzahl		mit folgendem Er über separate Tra	,	,		
	<ul><li>- Einbruchmeldungen</li><li>- Sabotagemeldungen</li></ul>	16 10		□ ÜE für Bedarf			a	G
	- Überfallmeldungen	1		☐ ÜE für sonstig			9	G
	- Verschlussüberwachung	7			,			
	- technische Meldungen	-		an folgende Stelle(n): Anerk. N				Anerk. Nr.
				Wachdienst Sicher GmbH W <sup>3)</sup> 103965				
3.	Energieversorgung							W <sup>3)</sup>
	Typ, wenn nicht Zentralenbestandteil	Anerk. Nr.		⊠ Überfallmeld	una an			Anerk. Nr.
		G		Wachdienst Sich	_	Н		W <sup>3)</sup> 103965
		G						
	- Batteriekapazität	25 Ah	5.2	Externalarm			Anz.	Anerk. Nr.
	<ul> <li>tatsächliche Stromaufnahme der Anlage im meldebereiten Zustand</li> </ul>	350 mA		akust. Signalg.		•	1	G G 102330
	- Überbrückungsdauer der	330 IIIA		opt./akust. Sign		n Außenbereich	1	G 102331
	Notstromversorgung	71 h		opt. Signalgebe		. (0.001.001.0101.	Ė	G
4.	Scharf-/Unscharfschaltung			☐ Anschaltung vo	on Beleu	chtungsanlagen		
	Schalteinrichtung (SE) Anz.	Anerk. Nr.						<u> </u>
	<ul> <li>✓ mit materiellem IM<sup>1)</sup></li> <li>✓ Profilzylinder für SE</li> </ul>	G 103355 M	5.3	Internalarm				Anerk. Nr.
	☐ Profitzylinder für SE ☐ mit geistigem IM 2	G 103066						G
	☐ mit Zeitsteuerung	G						
	Sperrelement 4     □	G 199009 G	5.4	Weitere Alarmie	erungsn	naßnahmen		
	Di Fila da		5.5	⊠ Störungen de			age	
	Die Einbruchmeldeanlage besteht aus	Anzohl		werden übert Wachdienst Sich	_			
	☐ einem Sicherungsbereich ☐ mehreren, voneinander	Anzahl		vvacilui <del>c</del> iist SICN	iei Giilb	7 1		
	abhängigen Sicherungsbereichen		5.6		Einbru	chmeldeanlage	е	
	⊠ mehreren gleichberechtigten	2	"Scharf/Unscharf" wird übertrag		•			
	Sicherungsbereichen			Wachdienst Sicher GmbH				
			5.7	☐ Bildübertrag	ung an'	4)		

VdS 3511: 2008-09 (01)

☐ ja

 $\boxtimes$  nein

Überspannungsschutzmaßnahmen gemäß VdS 2833 realisiert:

<sup>1)</sup> Identifikationsmerkmal 2) entsprechend VdS 2471 und VdS 2532 3) bei Wach- und Sicherheitsunternehmen 4) ggf. gemäß VdS 2366 VdS **2170** : 2005-09 (06)

- 2 -

#### 6. Überwachungsmaßnahmen (siehe auch Lageplan)

Aufteilung der Räumlichkeiten in Sicherungsbereiche; Klassifizierung der Sicherungsbereiche:

Sicherungsbereich 1 Ausstellung: Ausstellung, Kasse Sicherungsbereich 2 Verwaltung: Büro, Werkstatt, Depot, Technik, Restaurierung

#### 6.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer

Bezeichnung	Überwachung*					
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.			
Lageplan	Durchbruch					
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			

Bezeichnung	Überwachung*					
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.			
Lageplan	Durchbruch					
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			

#### 6.2 Türen, Tore

Bezeichnung				Übe	erwachu	ıng*			
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl	
T 1	SK	3	G 103159	MK	3	G 100090			G
T 2	SK	2	G 103159	MK	2	G 100090			G
T 4	SK	2	G 103159	MK	4	G 100090			G
T 6	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 11	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090	FÜ	1	G 102119
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

#### 6.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln

Bezeichnung				Übe	erwachu	ıng*			
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl	
F8	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 8 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 10	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 10 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 11	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 11 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

#### 6.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	IM	1	G 102275
Ausstellung	IM	3	G 102275
Depot	IM	1	G 102275
Vorraum Depot	IM	1	G 102275
Büro	IM	1	G 102275
Restaurierung	IM	1	G 102275
			G
	•		G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

VdS 3511: 2008-09 (01)

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

#### 6.5 Objektüberwachung

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Z-Umschrank	FÜ	1	G 102119
			G
			G
			G

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

#### 6.6 Überfallmelder

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	ÜM	1	G 100316
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

#### D - Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die Einbruchmeldeanlage entsprechend den Angaben im Attest nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 3 sowie den gültigen VdS-Richtlinien projektiert wurde und ggf. - in Abstimmung mit dem Versicherer - von den jeweils gültigen Richtlinien für Planung und Einbau in folgenden Punkten abweicht:

- 1) Auf die Öffnungs- und Verschlussüberwachung der Fenster F1 bis F7 und F9 wurde verzichtet.
- 2) Auf die Durchstiegsüberwachung aller Fenster und Zugänge wurde verzichtet. F 3 bis F 11 sind vergittert.
- Die EMA wurde in Klasse C-SG 4 eingestuft.
- 4) Auf die Überwachung von Einzelobjekten z.B. Bilder, Vitrinen und Kunstgegenstände wurde verzichtet.

Begründung:

1, 2, 3 und 4) In Absprache mit der Versicherung, aufgrund der vorhandenen Risikolage.





(Datum) 15.11.2006 (Stempel) (Name) P. Masenko

#### E - Bestätigung des Versicherers

Wir sind mit den vorgenannten Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen von den Richtlinien für Planung und Einbau einverstanden.



lely

(Datum) 20.11.2006 (Stempel) (Name) C. Mebus

(Unterschrift)

(Unterschrift)

#### F - Übergabe-Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma

- Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben des Attestes gebaut und dem Betreiber am 07.12.2006 ir funktionsfähigem Zustand einschließlich des Betriebsbuches und der Instandhaltungsunterlagen übergeben.
- 2. Eine Kopie des Attestes wurde VdS Schadenverhütung am 09.12.2006 übersandt.
- Der Betreiber wurde darüber informiert, dass für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien obligatorisch sein kann.



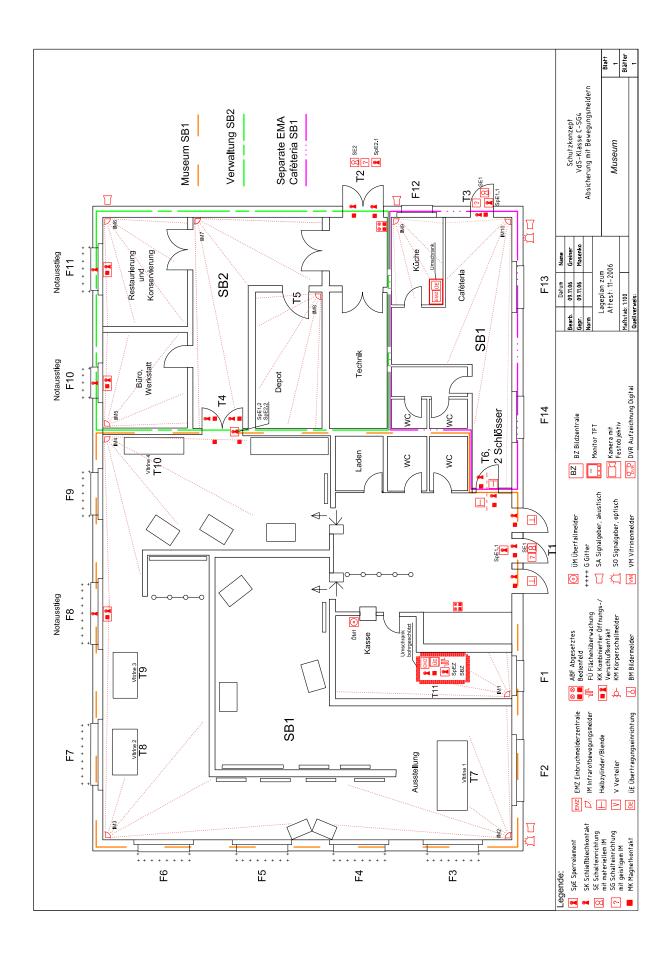


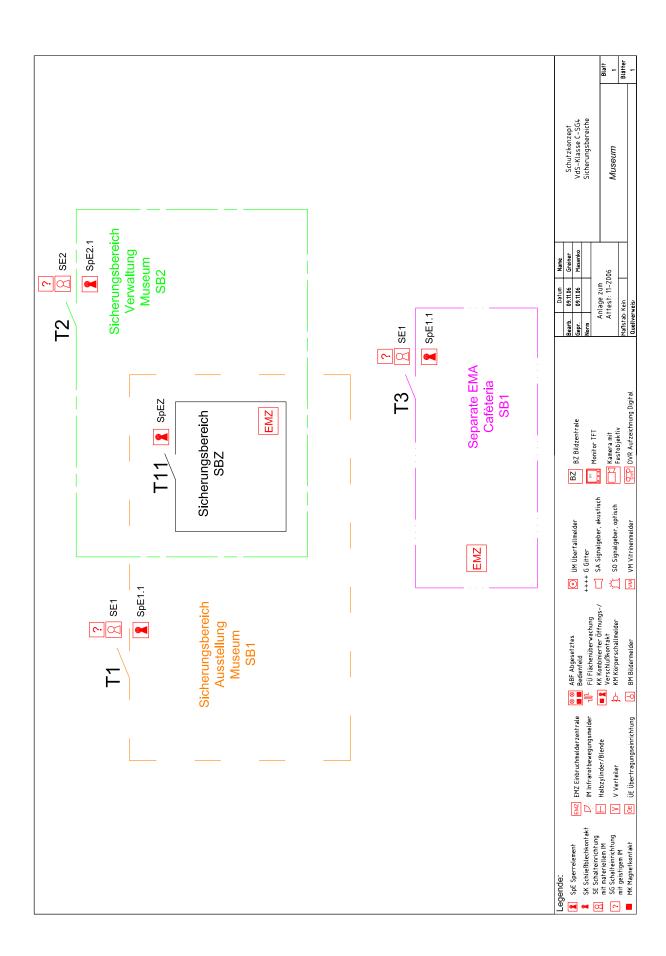
(Datum) 09.12.2006 (Stempel) (Name) P. Masenko (Unterschrift)

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

1	_		`
1	^	^	٦
	7	u	
ľ	_	v	

	lagenbesch S Installatio			nit		Laufende- nummer u Kennnumm	nd gg	ıf. ÜE	A-					VdS	
A.	Die Anlage er	itspi	richt fol	gender						iften, Bestim	mungen:				
				_					Χ	Pflichtenkata	•	izei	Klass	se (A, B,C)	
X	DIN VDE 083	3-1/	-3	Grad (2		,,				ÜEA-Richtlin	` ,	(DO 400)	Klass	se (B, C)	
X	VdS 2311 Anschluss a	<u> </u>		Klasse	lizei	) NS	SI.			UVV Kassen	keine	/BG 120)			
	Erstinbetrieb		ne	1 0		Erweiterun			Kon	traktnummer	Kelile				
	Verlegung				_	Änderung			Auft	ragsnummer					
B.	Objekt	٧	Vohnobj	jekt		Gewerbeob	ojekt		ī	C. Errichter					
Betreiber										Firma:					
t	Straße, Nr.:									Straße, Nr.:					
Installationsort	PLZ / Ort:									PLZ / Ort:					
latio	Telefon:									Telefon:					
stal	Fax:									Fax:					
드	E-Mail:									E-Mail:					
	Projektierung Abweichunge		_							n VdS-Installa	ationsattest	(Abschnitt	t C) zu	entnehmen	n)
Nor proj	wird bestätigt, omen/Bestimmu ektiert und inst r die Notwendio	ngen allier	/Regelwet wurde.	erken/R Alle Ab	ichtlinie weichu	en bis auf d ingen müss	die im . en im '	Absch Vorfel	nnitt Id du	D des VdS-In ırch den Versi	stallationsat cherer gene	testes aufo hmigt werd	geführte	en Abweichu	ıngen
			Ort,	Datum						Unters	schrift des E	Errichterun	ternehi	mens	
Die in a Die Wu Det Ein Ich das das der beg	s eine Kopie c s die ÜMA/EN ). Diese Über ründen.	rde i ktion itt D len n gem s ich liese IA ge prüfu	nach erf nsfähig ir des Ins nit dem äß Pflich evertrag eine Au er Anlage gf. durch ung erfo	olgter a ncl. Inst stallation Versich ntenkata habe ich usfertigu enbesch n Fachk Igt auss	andha nsattes erer a alog do h	Itungsunter stes aufgef bgestimmt. bkumentier abgesc eser Anlage damit e ng mit Insta der Polizei Slich im öff	rlagen ührten . Die g t. chlosse enbesc einvers allation stichpi entlich	und I Abw ggf. er en am chreib stande satte: unkta nen In	Betr eich ntste n [ oung en st de rtig atere	iebsbuch übe nungen von d ehenden Folge mit Installation er Polizei auf überprüft wird esse und kan	en Regelwa en wurden i onsattest er Anforderun d (bei ÜEA n keine Re	erken ware mir vom Ei nich halten hab nich g zur Verf muss Einv chtsansprü	rrichter t abges be. t damit ügung verstän üche g	unternehme schlossen einverstan gestellt wird dnis erklärt	den, dund wer-
	wurden folgen rn/Frau	de S	chlüssel	und Si	cherur	ngskarten (	SIK) fü	_	nalte am	einrichtungen	an	übergeb	on:		
пеі	III/FIau								am			ubergeb	en.		
		Ber	eich			An Schlüs	zahl sel (	SIK			Bereich			Anzah Schlüssel	
								-							
						1		$\dashv$							
															+-
									L						





# Beispielattest 02, Sicherungsklasse SG 4

- 1 -
-------

_								1		
Att	est				Atte	Attest-Nr.: 12-2006 Anlagen: 2				
□ĸ	lasse A	llation einer VdS-anerkann ☐ Klasse B ☒ Klasse -Richtlinien durch eine VdS	C (zutre	ffende Klasse(n) a	nkreu	zen)				
Betri	ebsart(er	n)/Art des Haushaltes: M	useum		Sicherungsklasse(n): SG 4					
Α-	Versic	herungsnehmer			В-	VdS-anerkar	nte E	rrichterfirm	na	
Na-		Mustermuseum			Ciah	erheits GmbH &	Co. al l	10		
Straí PLZ,		Museumsinsel 1 88888 Musterstadt			Pos	tstraße 1	C0. 0H	lG		
Insta	allations	ort:			888	80 Musterstadt				
Straße: Museumsinsel 1							E 18	0000		
PLZ, Ort: 88888 Musterstadt					Ane	rkennungs-Nr.:	_ 10			
<b>C</b> -	Projek	tierungsangaben de	er VdS	3-anerkannte	n Er	richterfirma				
1.	Finhruc	hmeldesvstem(e)		Anerk. Nr.	5.	Alarmierung				
l	TOP SIC			S 100090	5.1	Fernalarm				Anerk. Nr.
	101 010	TER O		S	3.1	⊠ ÜE für Steher	ado Varl	hinduna <sup>2)</sup>		G 104815
				3		(z.B. ÜAG, ISDN				G 104013
_	Cimbon al	h   .		Anark Nr		☐ ÜE für Bedarf			~2)	G
2.		hmelderzentrale		Anerk. Nr.					g ′	G
	Typ TS	H 2000		G 103070		(z.B. analog, ISD				
						☐ ÜE für sonstig	,	U		G
	-	Meldergruppen für		Anzahl		mit folgendem Ei				
		chmeldungen		35		über separate Tr				
		gemeldungen		15		☐ ÜE für Bedarf			g	G
		lmeldungen		5	☐ ÜE für sonstige Verbindung					G
	- Verschl	lussüberwachung		7	7					
	- technis	che Meldungen		-	an folgende Stelle(n):					Anerk. Nr.
						Wachdienst Sich	er Gmb	H		W <sup>3)</sup> 103965
3.	Energie	versorgung								$W^{3)}$
	Typ, wer	nn nicht Zentralenbestandte	eil	Anerk. Nr.						
				G		Überfallmeld	lung an			Anerk. Nr.
				G		Wachdienst Sich	er Gmb	H		W <sup>3)</sup> 103965
				G						
	- Batterie	ekapazität		50 Ah	5.2	Externalarm			Anz.	Anerk. Nr.
		liche Stromaufnahme der				akust. Signalg		-		G
		im meldebereiten Zustand		620 mA		akust. Signalg			1	G 102330
		ückungsdauer der				opt./akust. Sig	•	Außenbereich	1	G 102331
	Notstro	mversorgung		80 h		opt. Signalgeb	er			G
4.	Scharf-/	Unscharfschaltung				☐ Anschaltung v	on Belei	uchtungsanlagen	1	
l		nrichtung (SE)	Anz.	Anerk. Nr.	1		J., 20,00	godinagon		
		nateriellem IM <sup>1)</sup>	3	G 103355	5.3	Internalarm				Anerk. Nr.
	_	filzylinder für SE		M	0.0					G
		eistigem IM	3	G 103066						G
		eitsteuerung		G						Ŭ
		relement	5	G 199009	5.4	Weitere Alarmie	eriinasi	maßnahmen		
		Olomone		G 103356		770101071101111	or arrigor	naisnamnon		
	_			1						
	Die Einh	oruchmeldeanlage besteht a	alle		5.5	Störungen d werden über			age	
		-	203	Anzahl	1	Wachdienst Sich	-			
		n Sicherungsbereich		Alizalii		vvaciluierist SICI	iei Giill	<i>)</i>		
		r <mark>eren, voneinander</mark> n <b>gigen</b> Sicherungsbereiche	on.		E 6	▼ 7uctond da-	Einh	ohmoldsen!c=	_	
		••	<b>511</b>		5.6	☑ Zustand der		_		
		reren gleichberechtigten		3				ird übertragen	an	
	_	rungsbereichen				Wachdienst Sich	iei Gint	ЛП		
	Ц				5 7	⊠ Dild∷hautra-	ne e-	4)		
					5.7	⊠ Bildübertrag				
						Wachdienst Sich	ier Gmb	νП		
					1					

☐ ja

🛛 nein

Überspannungsschutzmaßnahmen gemäß VdS 2833 realisiert:

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Identifikationsmerkmal <sup>2)</sup> entsprechend VdS 2471 und VdS 2532 <sup>3)</sup> bei Wach- und Sicherheitsunternehmen <sup>4)</sup> ggf. gemäß VdS 2366 VdS **2170** : 2005-09 (06)

#### 6. Überwachungsmaßnahmen (siehe auch Lageplan)

Aufteilung der Räumlichkeiten in Sicherungsbereiche; Klassifizierung der Sicherungsbereiche:

Sicherungsbereich 1 Ausstellung: Ausstellung, Kasse Sicherungsbereich 2 Verwaltung: Büro, Werkstatt, Technik, Restaurierung Sicherungsbereich 3: Depot

#### 6.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer

Bezeichnung	Überwachung*							
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.					
Lageplan	Durchbruch							
Depot	KM	6	G 100111					
			G					
			G					
			G					
			G					
			G					
			G					
			G					
			G					

Bezeichnung		Überwachung*	
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.
Lageplan	Durchbruch		
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

VdS 3511: 2008-09 (01)

#### 6.2 Türen, Tore

Bezeichnung				Übe	erwachu	ıng*			
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl	
T 1	SK	3	G 103159	MK	3	G 100090			G
T 2	SK	2	G 103159	MK	2	G 100090			G
T 4	SK	2	G 103159	MK	4	G 100090			G
T 5	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090	KM	1	G 100111
T 6	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 7	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 8	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 9	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 10	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090			G
T 11	SK	1	G 103159	MK	1	G 100090	FÜ	1	G 102119
			G			G			G
			G			G			G

#### 6.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln

Bezeichnung				Üb	perwachu	ıng*			
gemäß Lageplan	auf Verschluss	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Öffnen	An- zahl	Anerk. Nr.	auf Durchbruch	An- zahl	Anerk. Nr.
F 1	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 2	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 3	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 4	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 5	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F6	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 7	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F8	KK	1	G 100211	KK		G 100211			G
F 8 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 9	KK	1	G 100211	KK	1	G 100211			G
F 10	KK	1	G 100211	KK		G 100211			G
F 10 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
F 11	KK	1	G 100211	KK		G 100211			G
F 11 Gitter	SK	1	G 103159			G			G
			G			G			G
			G			G			G

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

\/d\$ 2170 · 2005\_00 (06)

- 3 -

#### 6.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	IM	1	G 102275
Ausstellung	IM	3	G 102275
Depot	IM	1	G 102275
Vorraum Depot	IM	1	G 102275
Büro	IM	1	G 102275
Restaurierung	IM	1	G 102275
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

#### 6.5 Objektüberwachung

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Vitrine 1	VM	1	G 102121
Vitrine 2	VM	1	G 102121
Vitrine 3	VM	1	G 102121
Vitrine 4	VM	1	G 102121

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Ausstellung	BM	10	G 100131
Z-Umschrank	FÜ	1	G 102119
			G
			G

#### 6.6 Überfallmelder

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Kasse	ÜM	1	G 100316
Ausstellung	ÜM	1	G 100316
Büro	ÜM	1	G 100316
Restaurierung	ÜM	1	G 100316

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Vorraum Depot	ÜМ	1	G 100316
			G
			G
			G

#### D - Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die Einbruchmeldeanlage entsprechend den Angaben im Attest nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 3 sowie den gültigen VdS-Richtlinien projektiert wurde und ggf. - in Abstimmung mit dem Versicherer - von den jeweils gültigen Richtlinien für Planung und Einbau in folgenden Punkten abweicht:

- 1) Auf die Durchstiegsüberwachung wurde bei allen Zugängen und Fenster verzichtet. F 3 bis F 11 sind vergittert.
- Die EMA wurde in Klasse C SG 4 eingestuft.

Begründung:

1 und 2) In Absprache mit der Versicherung, aufgrund der vorhandenen Risikolage.



(Datum) 15.11.2006 (Stempel)

Much

(Unterschrift)

#### E - Bestätigung des Versicherers

Wir sind mit den vorgenannten Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen von den Richtlinien für Planung und Einbau einverstanden.

(Name)



(Datum) 20.11.2006

(Stempel)

(Name) C. Mebus

P. Masenko

(Unterschrift)

### F - Übergabe-Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma

- Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben des Attestes gebaut und dem Betreiber am 07.12.2006 in funktionsfähigem Zustand einschließlich des Betriebsbuches und der Instandhaltungsunterlagen übergeben.
- 2. Eine Kopie des Attestes wurde VdS Schadenverhütung am 09.12.2006 übersand
- Der Betreiber wurde darüber informiert, dass für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien obligatorisch sein kann.



(Stemnel)

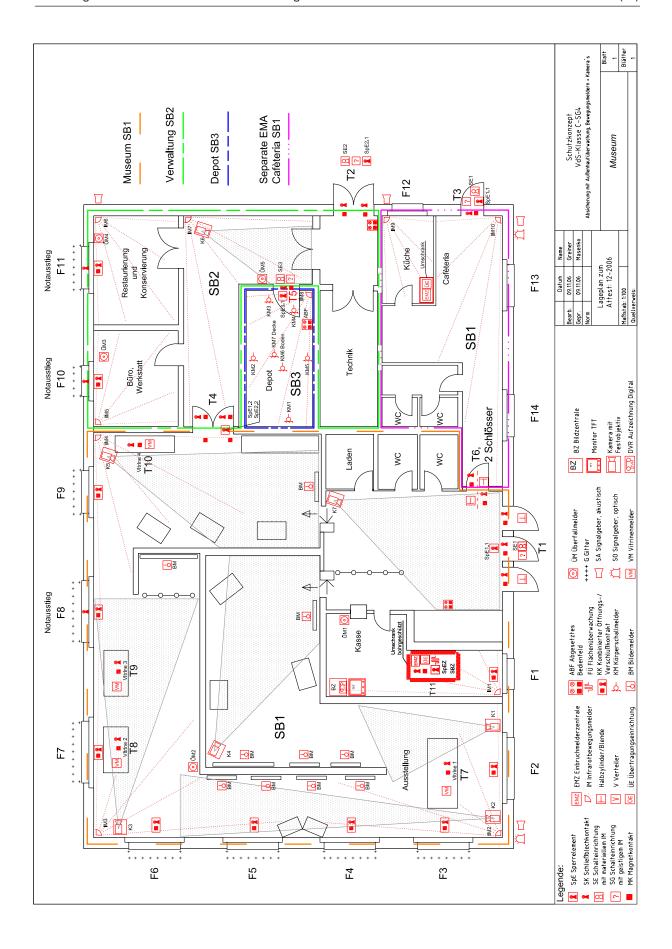
(Name) P. Masenko

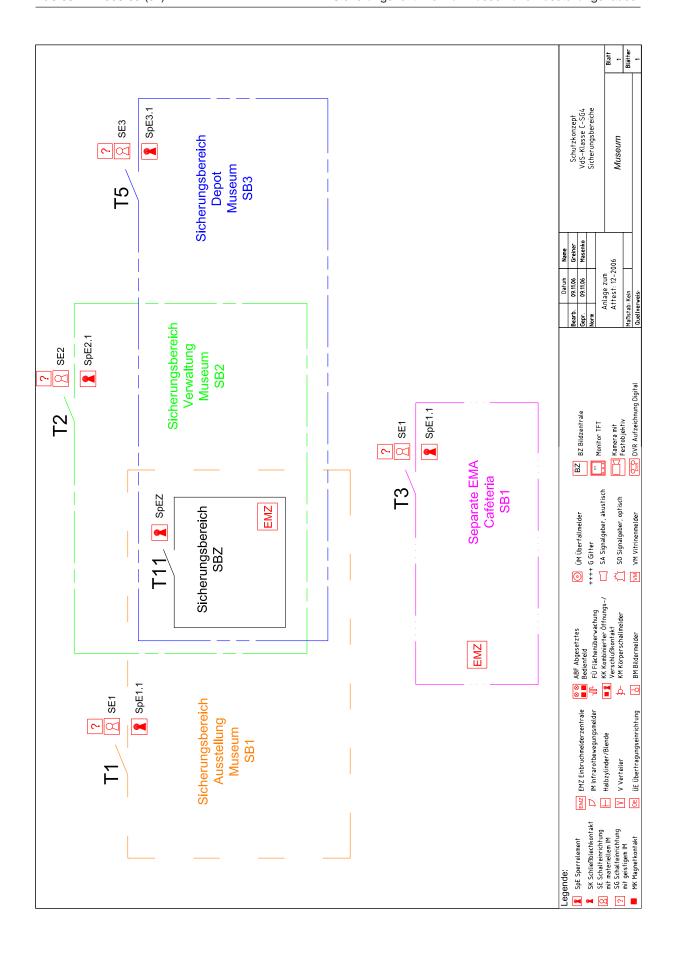
(Unterschrift)

(Datum) 09.12.2006

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

Anlagenbeschreibung mit VdS Installationsattest					aufende ummer (ennnun	und g	ggf. Ü						VdS	
-	Die Anlage ents		laender						iften. Bestim	nmungen:				
			<b>J</b>		,		,	Х	Pflichtenkata	_	izei	Klass	se (A, B,C)	
Χ	DIN VDE 0833-	1/-3	Grad (2	2, 3, 4)					ÜEA-Richtlin	, ,		Klass	se (B, C)	
Х	VdS 2311			(A, B, C					UVV Kassen		/BG 120)			
mit	Anschluss an		Po	olizei		NSL		1/	sonstige	keine				
	Erstinbetriebnah Verlegung	nme			rweiter	•			traktnummer					
В	Objekt	Wohnob	iekt		inderung Gewerbe			Auii	ragsnummer C. Errichter	<u> </u>				
		VVOIIIIOE	jora		000000	objoitt			OI ZITIOIRO					
Betreiber	Name/ Firma								Firma:					
ų	Straße, Nr.:								Straße, Nr.:					
Installationsort	PLZ / Ort:								PLZ / Ort:					
atio	Telefon:								Telefon:					
tall	Fax:								Fax:					
lus	E-Mail:								E-Mail:					
_	Projektierungsa	ngahan	(ci	nd dom	hoiaofi	iaton 7	rugehö	rigo	m VdS-Installa	ationsattest	(Abschnitt	t C) 711	entnehmen	)
	Abweichungen i								II VUO-IIISIAII	alionsallesi	(ADSCITIIL	( C) Zu	entinentinen	)
Es v Nor	vird bestätigt, das men/Bestimmunge ektiert und installie r die Notwendigke	s die EM/ en/Regelw ert wurde.	NÜMA u verken/R Alle Ab	nter Eir ichtlinie weichur	haltung n bis au ngen mü	der and If die in ssen in	erkann n Abso n Vorfe	ten F hnitt eld du	D des VdS-In urch den Versi	nstallationsat cherer gene	testes aufg hmigt werd	geführte	en Abweichu	ıngen
_			, Datum	1					Unters	schrift des E	rrichterun	ternehr	mens	
Die in a Die Wur Det Eine Ich Ich das den	F. Bestätigung des Betreibers  Die EMA/ÜMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.  Die unter Abschnitt D des Installationsattestes aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch und wurden mit dem Versicherer abgestimmt. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir vom Errichterunternehmen im Detail erklärt und gemäß Pflichtenkatalog dokumentiert.  Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen am nicht abgeschlossen lch bestätige, dass ich eine Ausfertigung dieser Anlagenbeschreibung mit Installationsattest erhalten habe.  Ich bin damit einverstanden nicht damit einverstanden, dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung mit Installationsattest der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.													
														_
		0	Dotum							Intorach=!f	t dos Dat	nihe ==		
Fer	wurden folgende		, Datum		nskarter	(SIK)	für So	halto	inrichtungen	Unterschrif	i des Betre	Sibers		
	rn/Frau	Joinusse	r und SI	onerun	gonariel	i (OIK)	101 3C	am	inontungen	ull	übergeb	en:		
	Ве	ereich				Anzahl üssel	SIK			Bereich			Anzah Schlüssel	
							$\vdash$							
					1		igspace							
					-		$\vdash$							
-					+		$\vdash$							





## Beispielattest 02, Sicherungsklasse SG 2

		-	1 -				
Attest			Attest-Nr.: 13-2006		Anlagen: 1		
☐ Klasse A		nnten Einbruchmeldeanlage se C (zutreffende Klasse(n) ar VdS-anerkannte Errichterfirn	nkreuzen)				
Betriebsart(er	n)/Art des Haushaltes:	Cafè / Eisdiele	Sicherungsklasse(n): SG2				
A - Versic	herungsnehmer		B - VdS-anerkannte Errichterfirma				
Na-	Cafèteria im Museum						
			Sicherheits GmbH & Co. oHG				
Straße:	Museumsinsel 1		Poststraße 1				
PLZ, Ort: 88888 Musterstadt			88880 Musterstadt				
Installationsort:							
Straße: PLZ, Ort:	Museumsinsel 1 88888 Musterstadt		Anerkennungs-Nr.:	E 180	0000		
			. 3-				

VdS 3511: 2008-09 (01)

5. 5.1	Alarmierung Fernalarm  ÜE für Stehende Verbindung²) (z.B. ÜAG, ISDN-D-Kanal, TCP/IP)  ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung²) (z.B. analog, ISDN-B-Kanal, TCP/IP)  ÜE für sonstige Verbindung mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk)  ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung  ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n): Wachdienst Sicher GmbH	Anerk. Nr. G G 103826 G
5.1	☐ ÜE für Stehende Verbindung²) (z.B. ÜAG, ISDN-D-Kanal, TCP/IP) ☑ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung²) (z.B. analog, ISDN-B-Kanal, TCP/IP) ☐ ÜE für sonstige Verbindung mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk) ☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G G 103826 G G
	(z.B. ÜAG, ISDN-D-Kanal, TCP/IP)  ☑ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung²) (z.B. analog, ISDN-B-Kanal, TCP/IP)  ☐ ÜE für sonstige Verbindung mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk)  ☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung  ☐ ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G 103826 G G
	☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung²) (z.B. analog, ISDN-B-Kanal, TCP/IP) ☐ ÜE für sonstige Verbindung mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk) ☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G G G
	(z.B. analog, ISDN-B-Kanal, TCP/IP)  \[ \textsize \text{UE f\text{ur} sonstige Verbindung} \]  mit folgendem Ersatzweg  \text{uber separate Trasse (z.B. Funk)} \[ \text{UE f\text{ur} Bedarfsgesteuerte Verbindung} \]  \[ \text{UE f\text{ur} sonstige Verbindung} \]  an folgende Stelle(n):	G G G
	☐ ÜE für sonstige Verbindung mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk) ☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung an folgende Stelle(n):	G G
	mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk)  ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung  ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G G
	über separate Trasse (z.B. Funk)  ☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G
	☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung an folgende Stelle(n):	G
	☐ ÜE für Bedarfsgesteuerte Verbindung ☐ ÜE für sonstige Verbindung an folgende Stelle(n):	G
	☐ ÜE für sonstige Verbindung  an folgende Stelle(n):	G
	an folgende Stelle(n):	
		Anerk. Nr.
	Wachdienst Sicher Gribh	W <sup>3)</sup> 103965
		W <sup>3)</sup>
1		VV "
_		
	☐ Überfallmeldung an	Anerk. Nr.
		W <sup>3)</sup>
h <b>5.2</b>	Externalarm Anz.	Anerk. Nr.
	akust. Signalg. im Sicherungsbereich	G
Α	□ akust. Signalgeber im Außenbereich	G 102330
	opt./akust. Signalg. im Außenbereich	G 102331
h	opt. Signalgeber	G
	☐ Anschaltung von Beleuchtungsanlagen	
5.3	Internalarm	Anerk. Nr.
		G
		G
	_	L
5.4	Weitere Alarmierungsmaßnahmen	
- 0.4		
$\dashv$		
5.5	⊠ Störungen der Finbruchmeldeanlage	
3.3		
-		
_	Wachdienst Sicher Gribn	
	N 7	
_ 5.6		
	Wachdienst Sicher GmbH	
5.7	☐ Bildübertragung an⁴)	
7		
	5.4	5.4 Weitere Alarmierungsmaßnahmen

76

 $<sup>^{1)}</sup>$  Identifikationsmerkmal  $^{2)}$  entsprechend VdS 2471 und VdS 2532  $^{3)}$  bei Wach- und Sicherheitsunternehmen  $^{4)}$  ggf. gemäß VdS 2366 VdS **2170** : 2005-09 (06)

- 2 -

## 6. Überwachungsmaßnahmen (siehe auch Lageplan)

Aufteilung der Räumlichkeiten in Sicherungsbereiche; Klassifizierung der Sicherungsbereiche:						
Sicherungsbereich 1: Küche, Cafèteria						

## 6.1 Wände, Fußböden, Decken bzw. Dächer

Bezeichnung	Überwachung*					
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.			
Lageplan	Durchbruch					
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			

Bezeichnung	Überwachung*					
gemäß	auf	Anzahl	Anerk. Nr.			
Lageplan	Durchbruch					
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			
			G			

#### 6.2 Türen, Tore

Bezeichnung	Überwachung*									
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl		
Т3	SK	1	G 103159	MK	1	G 100590			G	
T 6	SK	1	G 103159	MK	1	G 100590			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	
			G			G			G	

## 6.3 Fenster, Fenstertüren, Oberlichter, Lichtkuppeln

Bezeichnung	Überwachung*								
gemäß	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.	auf	An-	Anerk. Nr.
Lageplan	Verschluss	zahl		Öffnen	zahl		Durchbruch	zahl	
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G
			G			G			G

<sup>\*</sup> Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

#### 6.4 Räumliche / fallenmäßige Überwachung

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
Küche	IM	1	G 102575
Cafèteria	IM	1	G 102575
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G
			G

VdS 3511: 2008-09 (01)

Die tatsächlichen Überwachungsbereiche der Melder sind im Lageplan eingezeichnet.

#### 6.5 Objektüberwachung

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

Objekt	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

#### 6.6 Überfallmelder

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

Bereich	Melder*	Anzahl	Anerk. Nr.
			G
			G
			G
			G

## D - Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma zu den Projektierungsangaben

Wir bestätigen, dass die Einbruchmeldeanlage entsprechend den Angaben im Attest nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 3 sowie den gültigen VdS-Richtlinien projektiert wurde und ggf. - in Abstimmung mit dem Versicherer - von den jeweils gültigen Richtlinien für Planung und Einbau in folgenden Punkten abweicht:

Begründung:

(Datum) 15.11.2006

(Datum) 20.11.2006

(Datum) 09.12.2006



(Stempel)

(Name) P. Masenko

(Unterschrift)

#### E - Bestätigung des Versicherers

Wir sind mit den vorgenannten Maßnahmen einschließlich der eventuell vereinbarten Abweichungen von den Richtlinien für Planung und Einbau einverstanden.



(Name) C. Mebus

(Unterschrift)

#### F - Übergabe-Bestätigung der VdS-anerkannten Errichterfirma

- Die Anlage wurde entsprechend den Projektierungsangaben des Attestes gebaut und dem Betreiber am 07.12.2006 in funktionsfähigem Zustand einschließlich des Betriebsbuches und der Instandhaltungsunterlagen übergeben.
- 2. Eine Kopie des Attestes wurde VdS Schadenverhütung am 09.12.2006 übersandt
- Der Betreiber wurde darüber informiert, dass für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Instandhaltung (Inspektion, Wartung) der Einbruchmeldeanlage nach den VdS-Richtlinien obligatorisch sein kann.



(Stempel) (Name) P. Masenko

Kanah

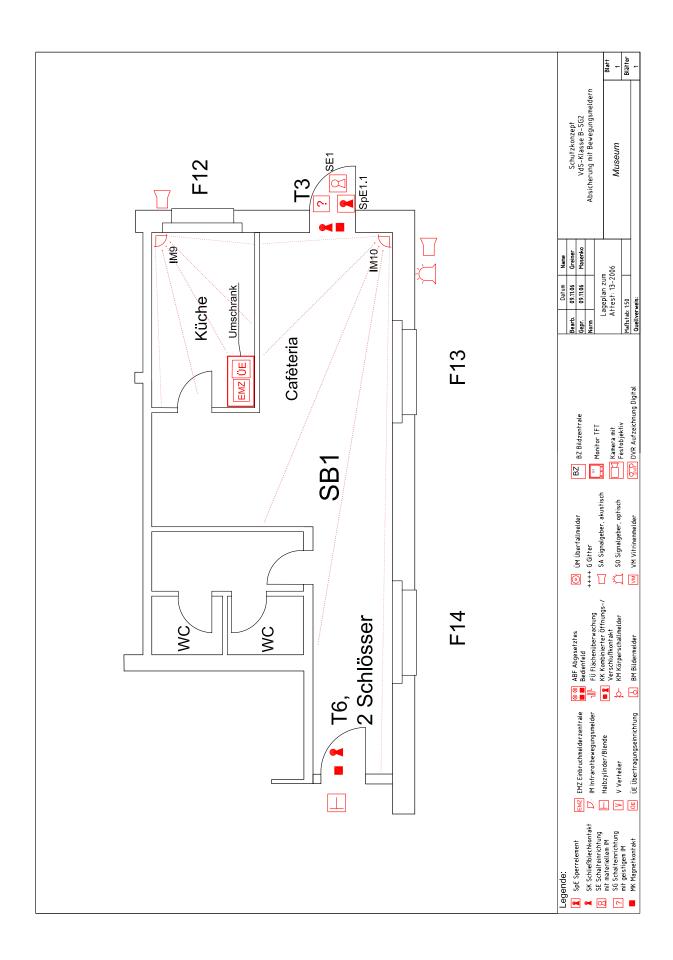
(Unterschrift)

\* Melderkurzbezeichnung (siehe Lageplan) einsetzen

siehe gesonderte Anlage/Zeichnung	
Anmerkung:	Lageplan
Abhängigkeiten und Verknüpfungen der Sicherungsbereiche	zum Attest:
Abhängigkeiten und Verknüpfungen der Sicherungsbereiche sind deutlich zu kennzeichnen oder grafisch darzustellen. Weiterhin sind die Überwachungsbereiche von Bewegungsmeldern	Maßstab:
einzuzeichnen.	
	Für die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen sind die auf der Rückseite von Blatt 3 vorgegebenen Symbole zu verwen-
	den.

/		-	`
/	^	^	٦
	/	u	

	lagenbesch S Installatio			nit	r	_aufendendendendendendendendendendendendende	und g	ggf. Ü						VdS	
	Die Anlage er			gende						iften Restim	mungen:				
	Dio 7 mago o	щ		gondo.		1011, 1110		,	X	Pflichtenkata		izei	Klass	se (A, B,C)	
Х	DIN VDE 083	3-1/	/-3	Grad (2	2, 3, 4)					ÜEA-Richtlin	_			se (B, C)	
X	VdS 2311				(A, B, C		101			UVV Kasser	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	/BG 120)			
mıt	Anschluss a		me	P	olizei I I	Erweiter	NSL		Kon	sonstige traktnummer	keine				
	Verlegung	iaiii	110			Änderun	•			ragsnummer					
B.	Objekt	١	Wohnobj	ekt		Gewerbe	<u> </u>			C. Errichter	7				
Betreiber	Name/ Firma									Firma:					
Ę	Straße, Nr.:									Straße, Nr.:					
Installationsort	PLZ / Ort:									PLZ / Ort:					
latio	Telefon:									Telefon:					
stal	Fax:									Fax:					
드	E-Mail:									E-Mail:					
	Projektierung Abweichunge									m VdS-Installa	ationsattest	(Abschnit	t C) zu	entnehmer	n)
Es Nor	wird bestätigt, omen/Bestimmu ektiert und inst r die Notwendig	lass nger allier	die EMA n/Regelw rt wurde.	/ÜMA ι erken/R Alle Ab	inter Eir ichtlinie weichu	nhaltung en bis au ngen mü	der an uf die ir issen ir	erkann n Abso n Vorfe	ten F hnitt eld du	D des VdS-Ir ırch den Versi	nstallationsat cherer gene	testes aufg hmigt werd	geführte	en Abweicht	ungen
_	D			Datum	1					Unters	schrift des E	rrichterun	terneh	mens	
Die in a Die Wu Det	Bestätigung of EMA/ÜMA wu illen Teilen fun unter Abschn nsch und wurd ail erklärt und	irde ktior itt D len r gem	nach erf nsfähig in des Ins mit dem näß Pflich	olgter and lines of the control of t	tandha nsattes nerer al alog do	Itungsur stes aufg bgestim bkument	nterlage geführte mt. Die iert.	en und en Abv ggf. e	Betr veich ntste	iebsbuch übe lungen von d	rnommen. en Regelwe	erken ware mir vom E	rrichter	unternehm	
	en Instandhalt bestätige, das						eschlos agenbe			mit Installation	 onsattest erl			schlossen	
lch	~						it einve		_					einverstan	den,
das der	s eine Kopie o s die ÜMA/EN a). Diese Über gründen.	1A g	gf. durch	n Fachl	kräfte d	der Poliz	ei stich	punkt	artig	überprüft wird	d (bei ÜEA	muss Ein	verstän	dnis erklärt	wer-
				Datum			(5:::	·" -			Unterschrift	t des Betre	eibers		
	wurden folgen rn/Frau	de S	Schlüssel	und Si	cherun	igskarte	n (SIK)	für Sc	halte am	einrichtungen	an	übergeb	en:		
							Anzahl							Anzah	nl l
		Ber	eich				üssel	SIK			Bereich			Schlüssel	
						1									
												_			
								1							
								<u> </u>							



## **Anhang J – Videoinstallationsattest, Muster (informativ)**

VdS 3511 : 2008-09 (01)

	test zu d deoübei		r chungsanlage (VÜA	(،	Laufende- bzw. Ident- nummer und ggf. ÜEA- Kennnr. der Polizei	18-	200	6											Vds	S	Seite 1/3
Α.	Die Anla	ge er	ntspricht folgenden No	rmer	n, Richtlinien, Vorschri	iften,	Best	immı	unge	n:											
	DIN EN 5	0132								ÜEA	A-Ricl	ntlinie	- Anl	age 6	(Pol	izei)					
X	VdS 2366		Klasse (A,B,C)	С						1			(VBC	105)	) od. l	BGV (	C 9 (\	/BG 1	20)		
	BUNSL-A	nschl	ussbedingungen (Polizei)							Son	stige										
_	t Anschlu			Х	NSL	Sons	_												ŀ	keine	е
X	Erstinbetr Verlegung		ıhme		Erweiterung Änderung			ntrakt ftrags													
R	Objekt	9	Wohnobjekt	х	Gewerbeobjekt		C.		hter												
	Objekt		***Offilosjok	^	Cowerboobjera		<u>.                                    </u>		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,												
Betreiber	Name/ Firma:	Mustermuseum Firma: Sicherheits GmbH & Co. oHG																			
	Straße, N	lr.:	Museumsinsel 1				Straß	Se, N	r.:	Pos	ststra	aße	1								
	PLZ / Ort	:	88888 Musterstadt				PLZ .	Ort:		888	1 08	∕lust	erst	adt							
Ĕ	Telefon-N	۱r.:	123456-0				Tel./F	ax-N	lr.:		789										
onsc	Fax-Nr.:		123456-99			_	Fax-l			<del>                                     </del>	789										
nstallationsort	E-Mail-Ad	ar.:	Info@Mustermuseum.de				E-Ma			Info@	Sich	erheits	-Gmb	H.de							_
Inst	Weitere Angaben:						Anerk Zertifiz														
	Sachkundige Person nach DIN VDE 0833-1: Weitere Herr Oberschlau Angaben:																				
	Danielaie		Herr Oberschlau sangaben				Aliga	iberi.													
1.	Anwendu Staatliche	ungs Video	bereich und Rechtsrah büberwachung berwachung:	1	ntlich zugänglicher Bereic	h		Bere	eich A	rbeits	slebe	n				pers	önlicl	ner/fa	milärer	· Bei	reich
2.	Überwac	hung	jszweck																		
	allgemei	ne So	chutzziele		Erkennu	ıng v	on D	iebs	tahl	, Ein	brud	ch, S	abo	tage	!						
	spezie			erifik	ation für Einbruch u	nd D	iebst	ahl,	Dok	ume	entat	ion s	siche	erhei	itsre	leva	nter	Erei	gniss	е	
			tige Ziele																		
3.		Г	gszeitraum								Ö			.,							
_	permaner				zu folgenden Tagen/Zeite											Ala					
4.	Kameras		* Auflösung ist mit Testbil	d nac	h VdS 2366 zu pruten: K =	= kein	e Anto	orderu	ıngen	; VV =	· War	irnehi	nen;	E = E	rkenr	nen; I	= Ide	ntıfızı	eren		
							*				ıst.					Αι	uslösu	ng			≥ .
	Kamera-						E, I) *				Gegen-/Spitzlichtaustast.		Ĺ								Imweltklasse I, II, III, IV
	Nummer von-bis		Standort/Bezeichnu	ıng ge	mäß Lageplan	O	Š		~		licht	E	schwenk-/neigbar				ng				—́
	gemäß Lageplan					asse (A, B,	Auflösung (K,		schwarz/weiß		Spitz	synchronisiert	k-/ne				Bildauswertung				class
	9-1					sse (	liosan	arbe	warz	Infrarot	gen-	chro	wen		⊴	¥	daus	nanuell	andere	Andio	welt
	_	_				조		Fai	sch	重	ලී	sy	S	Zoz	ÜMA	EMA	Bi	ma	auc	Ă	ے ۔
		-	stellung			С	Е	X							X	X	X				
	2		stellung			С	Е	X							X	X	X		-		4
	3 4	-	stellung stellung			C	E E	X							X	X	X		-		4
	5		stellung			С	E	x							x	X	x		+	-	+
	6	_	raum Depot			С	E	X							X	X	X		+	-	$\dot{\top}$
		Foy	<u> </u>			С	E	X							X	X	X		+	$\dashv$	
	-	,				Ť	_	-1							_	_			$\dashv$		
								lm B	edarf	sfall z	zusät	zliche	Blätt	er als	Anla	ge be	eifüge	n, An	zahl		

	est zu e leoüber			nlage (VÜA)	1		bzw. Ident- nd ggf. ÜEA- er Polizei	18-200	6				VdS	Seite 2/3
5a.	Bildspei	cheru	ıng in de	r Kamera				•				r	nicht vorhande	n
-	Kamera-								Ereignisaufzeic	hnung				
	Nummer	Pe	ermanenta	ufzeichnung	Histori	en-/Vorala	armbilder		halarmbilder	Verdachtsa	ufnahmen	(	Geschätzte An	zahl
	von-bis	В	ilder/s	Dauer	Bilder		Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Daue	-	Ereignisse pro	
								Im E	Bedarfsfall zusät	zliche Blätter als	Anlage be	ifügen,	Anzahl	
5b.	Bildspei	cheru	ıng in Sp	eichersystem	Hers	teller/Typ	:	Same	ns / Super A	X 9		r	nicht vorhande	n
	Kamera-								Ereignisaufzeic	hnung				
	Nummer	Pe	ermanenta	ufzeichnung	Histori	en-/Vorala	armbilder		halarmbilder	Verdachtsa	ufnahmen	(	Geschätzte An	zahl
	von-bis	В	ilder/s	Dauer	Bilder	/s	Dauer	Bilder/s	Dauer	Bilder/s	Daue		Freignisse pro	
	1-7		12	60 Std.	12		5 min	12	10 min				3	
								Im E	Bedarfsfall zusät	zliche Blätter als	Anlage be	ifügen,	Anzahl	
	-			abelle berechne					Gbyte					
			· ·	te Speicher hat	eine Speic	herkapaz		750	Gbyte					
5.		$\overline{}$	_	terne Stelle				nt vorhanden		. 5.				
	über	Х		Verbindung, m esteuerte Verbir		destens	2	-		iter D4 angegebe iter D4 angegebe				
			_	ndem Ersatzweç	_	20010119		Diagr pro dek	a.iao mit dei dii	D-rangegebe	orr Aurio	Jung		
	an		Polizei		, r NSL(BÜN	NSL)								
		Х	NSL				Wachd	ienst Sicher	GmbH					
		Ш	andere st	tändig besetzte	Stelle									
7.	Automat	ische	Übertra	gung von Stö	rungsme	ldungen			nicht vorhande	en				
		Х	unverzüg					7						
			innerhalb	von			L .	Stunden	0 1					
	an	Х	NSL anders of	tändia haaatst	Stolle		Wachd	ienst Sicher	GmbH					
		$\vdash$		tändig besetzte Instandhalter	otelle									
2	l iste de	L Δnls		Objektskizze										
			_	-	Rechnung (	oder eine	beigefügte	n Unterlage ent	nommen werde	n. Bei einer <u>Über</u>	<u>prüfung d</u> ı	urch die	Polizei ist eir	ne
Obj	ektskizze ι	ınd eir	ne Liste al	ler Anlageteile r						d Prüfinstitut vorzi				
JUIC	h den Erri	criter i	pereitzüsti	enem.										

	Il aufanda have Idaat			
Attest zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA)	Laufende- bzw. Ident- nummer und ggf. ÜEA- Kennnr. der Polizei	18-2006		VdS Seite
E. Abweichungen	1			
Hier sind alle Abweichungen von den anerkannten R Richtlinien im Detail und mit Begründung aufzuführen. D Detail aufzuklären.				
Begründung:				
		Im Bedarfsfall zusät:	zliche Blätter als Anlage beifügen, Ar	zahl
F. Cooperational Control of the Cooperation of the		im Bodanolan Zasaa	Enone Blatter die Atmage Benagen, At	Zam
F. Gesamtblattanzahl  Der Lageplan besteht aus  Referenzbilder der kompletten VÜA  Diese Anlagenbeschreibung besteht aus insgesamt	7 Anz	t/Blättern ahl <b>X</b> ausç t/Blättern	edruckt <b>x</b> auf Daten	träger
G. Bestätigung des Errichterunternehmens				
Es wird bestätigt, dass die VÜA nach erfolgter ausfü	ihrlicher Einweisung	durch das Errichterunternehmer	on am 07.12.2006	
x ohne Abweichungen		Abschnitt E genannten Abweid	chungen	
incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch a	n den Betreiber überg	jeben wurde.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Musterstadt, den 07.12.2006	5	Sicherheits GmbH	P. Masenko	
Ort, Datum		Stempel/Unte	rschrift des Errichterunternehmens	
H. Bestätigung des Versicherers				
Wir sind mit den genannten Maßnahmen, einschließ	Slich evtl. vereinbarter	Abweichungen von den Richtli	nien für Planung und Einbau einverst	anden.
Musterstadt, den 07.12.2006	5	Asse Kuranz AG	C. Mebus	
Ort, Datum		Stempel	/Unterschrift des Versicherers	
I. Bestätigung des Betreibers				
	Betriebsbuch übernon von den Regelwerker ionsprüfung hingewie	nmen. n sind mir bekannt. Die ggf. ents	stehenden Folgen wurden mir im Det	len Teilen ail erklärt.
x Inspektion x viermal x jährliche Wartung	zweimal	einm	ial im Jahr	
Ich bestätige, dass ich eine Durchschrift dieser Anla	agenbeschreibung erh	alten habe.		
Mir ist bekannt, dass der Polizei bei ÜEA- bzw. BÜN	NSL-Übertragung an d	lie Polizei eine Kopie einer Anla	genbeschreibung zur Verfügung ges	tellt wird.
Musterstadt, den 07.12.2006	5	H. C.	OSor so Keen	
Ort, Datum			el/Unterschrift des Betreibers	

# Anhang K – Änderung bei Feuerschutzabschlüssen (informativ)

(Fassung Juni 1995)

Auszug aus den



## 1 Allgemeines

Nicht genormte Feuerschutzabschlüsse gelten als nicht geregelte Bauprodukte, die des Nachweises ihrer Verwendbarkeit bedürfen (§ 20 Abs. 3 MBO 12.93). Der Nachweis wird vornehmlich durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt (§ 21 Abs. 1 MBO).

In den Zulassungen wird geregelt, dass sich der Brauchbarkeitsnachweis auch auf die nachstehend aufgeführten Änderungen von Feuerschutzabschlüssen erstreckt. Die Änderungen sind an Drehflügeltüren zulässig; es bestehen keine Bedenken, sie bei sinngemäßer Anwendung auch an Schiebe-, Hub- und Rolltoren vorzunehmen. In den Zulassungen wird auf diese Veröffentlichung in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Bezug genommen. Für diese Änderungen bedarf es also keines weiteren Brauchbarkeitsnachweises.

## 2 Zulässige Änderungen

- 2.1 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die auch an bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden können:
- 2.1.1 Anbringung von Kontakten, z.B. Reedkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können. (siehe auch Abschn. 2.2.2)
- 2.1.2 Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbstverriegelndes oder motorisch angetriebenes Schloss mit Falle sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut wer-

den kann und Veränderungen am "Schließblech" nicht erforderlich werden.

- 2.1.3 Führung von Kabeln auf dem Türblatt
- 2.1.4 Einbau optischer Spione
- 2.1.5 Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- 2.1.6 Anschrauben oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe) aus Blech, z.B. Tritt- oder Kantenschutz
- 2.1.7 Anbringung von Rammschutzstangen unter Verwendung ggf. erforderlicher Verstärkungsbleche
- 2.1.8 Anbringung von geeigneten Panikstangengriffen, wenn nach Auskunft des Türherstellers geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind
- 2.1.9 Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen
- 2.1.10 Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben
- 2.1.11 Auf Holztüren Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm, jedoch max. 12 dm³ je Seite, und Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- 2.2 Zulässige Änderungen und Ergänzungen, die ausschließlich bei der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse durchgeführt werden dürfen. Die nachfolgend genannten Änderungen und Ergänzungen bedürfen der zeichnerischen Festlegung. Die Zeichnungen müssen von der/den Prüfstelle(n), die die Eignungsprüfungen im Zulassungsverfahren durchgeführt hat/haben, genehmigt werden.
- 2.2.1 Anbringung eines Flächenschutzes zur Auslösung eines Signals
- außen aufgeklebt und bis zu 1 mm Dicke,
- außen auf Holztüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Sperrholzplatten,
- außen auf Stahltüren aufgebrachte, mit Drähten versehene Fiber-/Kalzium-Silikat-Platten, ggf. mit ganzflächiger metallischer Abdeckung,
- Folien bis 1 mm Dicke im Innern von Stahltüren.

- 2.2.2 Zusätzlicher Einbau von Kontakten im Türblatt bzw. in der Zarge oder das Vorrichten von Aussparungen für derartige Kontakte.
- 2.2.3 Zusätzlich im oder auf dem Türblatt angeordnetes Riegelschloss (Motor-, Blockschloss). Bei Anordnung im Türblatt ist hierfür eine Schlosstasche einzubauen, die hinsichtlich der Dicke der Isolierstoffe der Ausführung entsprechen muss, die für den Schlossbereich der zugelassenen Tür vorgeschrieben ist.
- 2.2.4 Einbau geeigneter elektrischer Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip, sofern sie aus Werkstoffen bestehen, deren Schmelzpunkt nicht unter 1000 °C liegt. Diese elektrischen Türöffner dürfen nicht an Drehflügeltüren verwendet werden, die mit einem Federband als Schließmittel ausgerüstet sind. Sie dürfen nicht mit Dauerentriegelung betrieben werden.
- 2.2.5 Einbau zusätzlicher Sicherungsstifte/-zapfen an der Bandseite und zusätzlicher Bänder.
- 2.2.6 Verwendung von Edelstahlblechen an Stelle von (normalen) Stahlblechen gleicher Blechdicke.
- 2.2.7 Anordnung von Schloss und Drücker in anderer Höhenlage (Abweichung bis etwa 200 mm), z.B. für Kindergärten.
- 2.2.8 Führung von Kabeln im Türblatt bei Stahltüren in einem metallischen Schutzrohr (z.B. PG 7), bei Holztüren in einer Bohrung bis zu 8 mm Durchmesser oder in einer Ausnehmung bis 8 mm x 8 mm
- 2.2.9 Änderung folgender Zargenmaße:
- größere Spiegelbreiten,
- Abkantungen am Zargenspiegel, z.B. Schattennut
- 2.2.10 Einbau von Vorrichtungen zur Befestigung geeigneter Panikstangengriffe (siehe Abschnitt 2.1.8).
- 2.2.11 Zusätzlich zu dem vorhandenen Schlosssystem die Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von elektromagnetischen Verriegelungseinrichtungen. Hierzu sind bei der Herstellung im Türblatt geeignete Befestigungspunkte vorzusehen<sup>1)</sup>

2.2.12 Wenn Türen ohne Bodeneinstand der Zargen eingebaut werden, ist an beiden Längsseiten jeweils ein zusätzlicher Anker 60 mm + 20 mm über OFF anzubringen.

VdS 3511: 2008-09 (01)

### 3 Ausführung

Bei der Ausführung von zulässigen Änderungen und Ergänzungen ist Folgendes zu beachten:

- 3.1 Änderungen und Ergänzungen dürfen die Funktionsfähigkeit des Feuerschutzabschlusses nicht beeinträchtigen (z.B. selbstschließende Eigenschaft).
- 3.2 Abschlüsse mit den genannten Änderungen und Ergänzungen bedürfen neben der in der Zulassung beschriebenen keiner zusätzlichen Kennzeichnung.
- 3.3 Bei Schlössern (2.1.2), Panikstangengriffen (2.1.8 und 2.2.10) und elektrischen Türöffnern (2.2.4) dürfen nur geeignete Ausführungen verwendet werden Der Nachweis ist durch eine mechanische Festigkeits- und Dauerfunktionstüchtigkeitsprüfung (Abschnitt 2.3.5 der Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen Fassung Februar 1983 -, "Mitteilungen" IfBt Heft 3/1983) zu erbringen.
- 3.4 Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Zargen dieser Türen sofern sie ausreichend fest verankert sind eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen ggf. über entsprechende Verbindungsteile befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel auszufüllen.
- 4 Diese Fassung enthält Ergänzungen gegenüber der in den "Mitteilungen", 20. Jahrgang Nr. 4, vom 1.8.1989 abgedruckten Fassung. So weit in Zulassungsbescheiden der Hinweis auf die Veröffentlichung vom 1.8.1989 enthalten ist, tritt an dessen Stelle diese Fassung.
- 5 Diese Zusammenstellung der Änderungen an Feuerschutzabschlüssen darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Hinsichtlich der Zulässigkeit von elektrischen Verriegelungen an Türen in Rettungswegen siehe "Mitteilungen", 20. Jahrgang Nr. 2, vom 31.3.1989.

## Anhang L – Beispiele von Sicherungsanforderungen gemäß VdS 2311 (informativ)

Zu überwachen	10.	Überwac	hung auf		Überw	achung	Zusatzhinweise
	Ver- schluss	Öffnen	Durch- stieg <sup>2)</sup>	Durch- griff <sup>2)</sup>	fallen- mäßig	schwer- punkt- mäßig	
Zugänge mit Schalteinrichtungen	x	х					
Sonstige Zugänge	×	×					
Schaufenster und Schau- fensterseitenscheiben feststehend einschließlich OL			x 3)				
Schaufenster und Schau- fensterseitenscheiben beweglich einschließlich OL	x <sup>1,3)</sup>	x 3)	x 3)				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend							
Fenster/Fenstertüren ein- schließlich OL und LK beweglich							
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Licht- schächte							
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			x 3)				
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise							
Räume					x 3)	×	
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände						x 3)	Überwachung z.B. durch Bildermelder
Wertbehältnisse						x 5)	siehe auch
- Türen	x 3)	x 3)		x 3)			Anhang E
- Korpus				x 3)			
Personenschutz		MA auch o gänzt werd	dem Person en.	enschutz, r	nuss sie m	it Überfall-	

### x Erforderlich

OL Oberlichter

## LK Lichtkuppeln

- Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Maßnahmen zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen).
- 2) Hinweise zur Realisierung der Durchstiegs- und Durchgriffsüberwachung sind in Abschnitt 10.3.1 enthalten.
- Sofern vom Versicherer je nach Gefährdungsgrad gefordert (zur Verschlussüberwachung von Fenstern siehe auch Abschnitt 6.3.4).
- 5) Sofern vom Versicherer keine andere Überwachung gefordert wird.

**Tabelle 5.04:** Überwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B für Risiken der Sicherungsklasse SG 2

(Auszug aus VdS 2311)

CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE				achung	Zusatzhinweise		
Ver- schluss	Öffnen	Durch- stieg <sup>2)</sup>	Durch- griff <sup>2)</sup>	fallen- mäßig	schwer- punkt- mäßig		
×	×	х					
x	×	×				Inwieweit durch den	
			×			Einsatz von Bewe- gungsmeldern auf die Überwachung auf	
x 1)	x		×			Durchstieg/Durchgriff verzichtet werden kann, muss vorher mit dem Versicherer	
		×				abgestimmt werden.	
x 1)	x	×					
x 1)	x	x 3)					
		х					
		X 3)					
				×	x 3)		
					x 3)	Überwachung z.B. durch Bildermelder	
1966	2000		5,7564		x 5)	siehe auch Anhang E	
x 3)	x 3)		x 3)				
			x3)				
	x x 1) x 1) x 1)	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	

## x Erforderlich

OL Oberlichter

LK Lichtkuppeln

- Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Maßnahmen zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen).
- 2) Hinweise zur Realisierung der Durchstiegs- und Durchgriffsüberwachung sind in Abschnitt 10.3.1enthalten.
- 3) Sofern vom Versicherer je nach Gefährdungsgrad gefordert.
- 5) Sofern vom Versicherer keine andere Überwachung gefordert wird.

**Tabelle 5.05:** Überwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C für Risiken der Sicherungsklasse SG 3

(Auszug aus VdS 2311)

Zu überwachen		Überwac	hung auf		Überw	achung	Zusatzhinweise
	Ver- schluss	Öffnen	Durch- stieg <sup>2)</sup>	Durch- griff <sup>2)</sup>	fallen- mäßig	schwer- punkt- mäßig	
Zugänge mit Schalteinrichtungen	х	×	х	x3)			
Sonstige Zugänge	×	×	×	x <sup>3)</sup>			
Schaufenster und Schaufens- terseitenscheiben feststehend einschließlich OL				×			Überwachung auf Durchgriff mit Hilfswerkzeugen
Schaufenster und Schaufens- terseitenscheiben beweglich einschließlich OL	x <sup>1)</sup>	x		x			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			x				
Fenster/Fenstertür einschließ- lich OL und LK beweglich	x <sup>1)</sup>	×	x				
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte	x <sup>1)</sup>	×	x				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise			x				
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise			x				Inwieweit durch der Einsatz von Bewe- gungsmeldern auf die Überwachung auf Durchstieg verzichtet werden kann, muss vorher mit dem Versiche- rer abgestimmt werden
Räume					х	x <sup>3)</sup>	
Einzelobjekte, z.B. Kunstge- genstände						x <sup>3)</sup>	Überwachung z.B. durch Bildermelder
Personenschutz	Gemäß A	bschnitt 5.2	2.8.4				

## x Erforderlich

OL Oberlichter

LK Lichtkuppeln

- Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Maßnahmen zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (z.B. Aufdruckbolzen).
- 2) Hinweise zur Realisierung der Durchstiegs- und Durchgriffsüberwachung sind in Abschnitt 10.3.1 enthalten.
- 3) Sofern vom Versicherer aufgrund der Risikolage gefordert.

**Tabelle 5.09:** Überwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C für Risiken der Sicherungsklasse SG 6

(Auszug aus VdS 2311)

Genaueres ist den Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311, zu entnehmen.

## Anhang M - Stichwortverzeichnis (informativ)

#### Α

Abreißmelder 21
Alarmdienst- und Interventionsattest 43, 45, 54
Anerkennungsplakette für Wertbehältnis 18
Anlagenbeschreibung 19
Art Loss Register, ALR 38, 45, 47
Artnapping 10
Attest 19, 25
Aufsicht 36
Außenbeleuchtung 39
Außenhaut 12
Außenhautschutz 5
Außenhautüberwachung 19

#### R

Bauordnung 8, 26, 27, 28
Bauweise, besonders feste 13, 18
Bauweise, feste 13
Bildermelder 20, 22
Biometrische Systeme 23
Brand 6, 11, 26, 27, 32, 42, 45
Brandabschnitt 27, 29
Brandmeldeanlage, BMA 27, 29, 31, 34, 41, 42, 47
Brandschutz 6, 8, 18, 26, 27
Brandschutzbeauftragter 32
Brandschutzordnung 27, 31, 32, 34, 41, 52

## C

Code 19

#### D

Depot 6, 10, 12, 14, 18 Diebstahl 6, 8, 10 Duplexschrank 18

## Ε

Einbruchdiebstahl 6, 7, 8, 10, 11, 26, 28, 32, 45, 47
Einbruchmeldeanlage, EMA 7, 9, 12, 13, 15, 18, 19, 28, 34, 36, 39, 42, 43, 45, 47
Einbruchmelderzentrale, EMZ 19, 45, 47
Einschleichen 11, 45
Einschließen 11, 45
Elementarereignisse 10, 33
Elementargefahr 11
Elementarschaden 6, 33
Elemente, einbruchhemmende 7, 13, 43, 49
Externalarm 22
Externsignalgeber 19

#### F

Fallenüberwachung 5, 20
Falschmeldung 18
Fensterbeschlag 15
Fenster, einbruchhemmend 6, 14, 41, 50
Fernalarm 19, 21, 22, 23, 24
Festverglasung 14
Feuchtigkeit 12, 35
Feuer 6, 9, 11
Feuerlöscher 27, 30, 31, 42
Feuerwehr 27, 30, 31, 32
Fluchtwege, Rettungswege 6, 8, 11, 14, 19
Fluchtwegüberwachung 24

#### G

Gaslöschanlage 30, 31 Gefährdungsanalyse 6 Gefahrerhöhung 39 Gitter 39 Gittertür 16 Glas 14, 41, 45, 47, 49, 85

#### ı

Installationsattest 19, 25, 26, 44, 82 Internalarm 19, 22 Interventionskraft 8 Interventionsstelle 23 Interventionszeit 18 Inventarisierung 35, 38, 48

#### K

Kastenfenster 15 Kommission Polizeiliche Kriminalprävention, KPK 19, 47 Kunstklappe 38, 45

#### L

Leichtbauweise 13 Leinwandüberwachung 20 Lichtkuppel 15 Löschmittel 30, 31 Luftfeuchtigkeit 35 Lüftungsanlage 29, 42, 43, 47

#### M

Mehrpunktverriegelung 14

## Ν

Nachrüstung 7, 13, 14, 41, 43, 51 Notausgang 25

#### 0

Objektüberwachung 20

#### Р

Pflichtenkatalog der Polizei 19 PIN 19, 47 Polizei 6, 8, 12, 13, 18, 19, 25, 42, 47

#### Q

Qualität 25, 34, 49

#### R

Raub 6, 10, 11, 45
Rauch 10, 11, 26, 27, 28, 29, 30, 45, 52
Rauch- und Wärmeabzugsanlage, natürlich wirkende, NRA 30, 47
Rauch- und Wärmeabzugsanlage, RWA 15, 30, 44, 47
Risikomanagement 8, 9, 10
Rollladen 50

### S

Safety 8 Sauerstoff 31 Schalteinrichtung 19, 43, 51 Scharfschaltung 19, 36 Schleuse 14, 30 Schließzylinder 14, 42, 51 Schlüssel 19, 35, 36 Schutzkonzept 6, 29, 31, 33, 34, 42, 43, 45 Schwerpunktüberwachung 20 Security 8 Security ordnung 35 Sicherheitskonzept 5 Sicherheitszentrale 12, 35, 36 Sicherungsbereich 7, 13, 18, 19, 45 Sicherungsrichtlinien 6, 7, 13, 43 Signalgeber 7 Sonderbauverordnung 27, 28

#### Т

Temperaturschwankungen 12 Tür, einbruchhemmend 6, 7, 13, 14, 18, 28, 41 Türschild, einbruchhemmend 14, 51

## U

Überfallalarm 21 Überfallmeldeanlage, ÜMA 19, 45, 47 Überfallmelder 13, 19, 37, 43 Unscharfschaltung 19

#### V

Vandalismus 9, 11, 26, 32, 35 Vandalismus XE 11 Videotechnik 13, 24, 25, 35 Videoüberwachungsanlage, VÜA 19, 25, 34, 36, 37, 43, 44, 46, 47 Vitrine 26, 31, 36

#### W

Wach- und Sicherheitsunternehmen, WuS 12, 19, 25, 36, 37, 46, 47
Wachzentrale 19
Wachzentrale XE 19
Wasser 6, 8, 11, 26, 30, 31, 32, 33, 34
Wegnahme 19, 25
Wertbehältnis 10, 18, 37
Wertschutzraum 18

## Ζ

Zeitsteuerung 19 ZKA 12 Zutrittskontrollanlage 12 Zutrittskontrollanlage, ZKA 34, 43, 46, 47, 53 Zwangsläufigkeit 14, 28

